Die Entstehung und Entwicklung der Landeshoheit des Abtes von Prüm.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig.

Vorgelegt von

Hans Wohltmann

aus Schwanewede im Kreise Blumenthal

(Reg.-Bezirk Stade).

Trier 1910.

Buchdruckerei von Jacob Lintz.

Die Entstehung und Entwicklung der Landeshoheit des Abtes von Prüm.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig.

Vorgelegt von

Hans Wohltmann

aus Schwanewede im Kreise Blumenthal

(Reg.-Bezirk Stade).

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Trier 1910.

Buchdruckerei von Jacob Lintz.

Angenommen von der philosophisch-historischen Sektion auf Grund der Gutachten der Herren Seeliger und Lamprecht.

Leipzig, den 16. Juli 1909.

Der Procancellar:
Köster.

Separat-Abdruck aus der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Bd. XXVIII. Heft IV, Jahrgang 1909. S. 369-464.
Herausgeber: Professor Dr. Hansen in Köln. — Verlag von Jacob Lintz in Trier.

Meinen lieben Eltern!

Inhalts-Übersicht.

Seite

Vorbemerkungen: — Problem — Gedankengang der Arbeit. — Stellung der Abtei zu König und Reich. Überblick über ihre äussere Geschichte . . . . . IX—XI

I. Teil.

Der Aufbau des Territoriums.

Kap. I. Das Verhältnis der Abtei zur Grafschaft . . . 3—12

1. Allgemeines.

Abtei ist Grossgrundherrschaft, wird privilegiert. Zuerst im Heerwesen frei von Grafen. Aber wann der Vogt als Richter dem Grafen gleich?

2. Verhältnis der prümschen Vögte untereinander, ihr Amt und ihr Stand.

Viele Vögte, alle coordiniert; Amt bis nach 950 nicht erblich, Stand nicht gräflich. Aber 1100 Erblichkeit bezeugt, nun auch Grafen.

3. Die richterliche Kompetenz der Abtei im Verhältnis zur Grafschaft.

Karolingische Immunität; Steigerung. 920 noch Beziehungen, bis 971 bezeugt. — Loslösung von der Grafschaft allein möglich infolge Bildung der Bannbezirke. Vielleicht um 1000.

Kap. II. Die Bildung der Bannbezirke . . . . . 12—22

Nicht grundherrliche Grafschaften, sondern Bannbezirke. Notwendigkeit ihrer Bildung. — Tatsächliche Belege: potestates, Literatur darüber, potestates von 1103, Belege von 1222; 1298. — Anlehnung an dichten Grundbesitz und an Fronhof, Name, Grenzen, Ausdehnung; wo Oberhof, da Hochgericht. — Bildung infolge der Immunität, nicht königliche Verleihung und Verfügung. — Schicksal des nicht in einem prümschen Banne liegenden prümschen Landes.

Kap. III. Das Verhältnis der Abtei Prüm zu ihren Vögten 22—48

Gefahr von seiten der Vögte. Eine Vogtei als Beispiel betrachtet.

1. Die Verdrängung des Vogtes aus seiner Stellung als Richter.

1103: Hochrichter; sonst aber begrenzt durch: tria sola placita und beschränkt auf strafrechtliche Sachen. Vogtfreie

Seite

Leute. — Aufsicht und Konkurrenz durch abteiliche Beamte, die Vorläufer der späteren Beamten des Fürstentums. 1222 Fortschritt der abteilichen Gerichtsbarkeit durch das Obergericht. — Förderung der Landeshoheit in der Mitte des 13. Jahrhunderts. Vogt gibt richterliche Funktionen preis, bleibt nur Schirmvogt, sendet Stellvertreter zum Gericht.

2. Die Einschränkung der finanziellen Rechte des Vogtes.
Karolingische Zeit — Anmassungen — Regelung von 1103. Um 1200 weitere Einschränkung. Lage gegen 1300.

3. Das Gebiet der Vogtei und seine Verkleinerung zu gunsten der Vögte.
Karolingische Zeit. Änderung durch privatrechtliche Auffassung. Die von Hamsche Vogtei, ihre Entstehung. Abteiliches Gebiet kommt als Abfindung für den Verzicht auf Rechte an den Vogt.

4. Die Organisation der Gerichtsbarkeit des Vogtes.
Für mansionarii das Hofgericht, für scararii das placitum publicum zuständig. Weitere Entwicklung. Das placitum publicum ist Hochgericht. Oberhof Rommersheim. Der Klosterort Prüm.

5. Weitere Vogteien Prüms.
Aufzählung. Ähnlicher Prozess wie bei Schönecken. Lauter Hochgerichtsvogteien. — Das Land Prumia von 1298.

II. Teil.

Die Landeshoheit des Abtes von Prüm.

Kap. IV. Die Banngrundherrlichkeit . . . . . 49—60
1298 erworben. Name. Allgemeine Erscheinung in dieser Zeit — Ihr Wesen: a) bäuerlicher Besitz, Belehnung, Kurmut (gleich Nachlasssteuer), Übertragung bei Kauf. b) adliges Gut. Unmittelbarer Einfluss des Abtes auf Hintersassen adliger Herren. — Heimfallsrecht. — Allmendehoheit. Vielleicht schon länger in abteilichem Besitz, aber sicher Folge der Bannherrschaft. Weitere Rechte: Kirchen-, Kapellen- und Mühlenbau. Einfluss auf die wirtschaftliche Ordnung der Gemeinden. — Rechtsgrundlage der Banngrundherrlichkeit ist die erweiterte hohe Immunität. Allmähliche Entstehung der Banngrundherrlichkeit. — Grundherrlichkeit nicht Grundlage für Ausdehnung der Landeshoheit und in Zukunft auch von keinem Einfluss.

Kap. V. Die Niedergerichtsbarkeit . . . . . 60—70

1. Das Hofgericht.
Abt ist alleiniger Herr der Hofgerichtsbarkeit; ihr sachlicher und persönlicher Machtbereich. Erste Instanz. — Verbreitung in den einzelnen Vogteien.

Seite

2. Die Polizeigewalt im Hofbezirk.
Beamte. Polizeilich-gerichtliche Funktionen. Verwaltung der Regalien.

3. Das Obergericht.
Kompetent für die ganze Abtei. Gesetzgebende Befugnis. Jus territorii. Gerichtliche Befugnis: höhere und Berufsinstanz. Zusammensetzung. Entstehung. — Rechtsschutz.

Kap. VI. Die Hochgerichtsbarkeit . . . . . 71—80

1. Die Hochgerichtsbarkeit in der Vogtei Schönecken: Das Hochgericht Bassel. Hochgerichtliches Verfahren, Kompetenz des Hochgerichtes. Zusammensetzung, Bezirk. — Hochgericht Seffern; Hochgericht Mehring—Schweich.

2. Das Hochgericht in der Vogtei Schönberg,

3. in der Vogtei Güsten (Jülich),

4. in Kessling und Wichterich, St. Goar u. a.

Kap. VII. Der Verlust von prümschen Rechten und die Bedeutung der verlorenen Rechte für die Landeshoheit . . . . . 81—92

a) Emanzipation ohne Verlust der Landeshoheit.

b) Verluste von Rechten und Landeshoheit: Olzheim, Densborn, Burg Schönecken, Schönberg, Mehring—Schweich, Güsten, Awans—Loncin, Wichterich—Kesseling.

Schluss . . . . . 92—96

Bemerkungen zu der Karte 96

Vorbemerkungen*).

Verfolgen wir auf einer Karte von Coblenz aus die westliche oder von Trier aus die nördliche Richtung, so stossen wir mitten im Eifelgebirge auf das Städtchen Prüm. In ihm residierte in den Zeiten des alten Deutschen Reiches ein Reichsfürst, der Abt des Klosters Prüm. Im 18. Jahrhundert umfasste sein Fürstentum nicht ganz 400 qkm. Es war also immerhin grösser als die Territorien, in denen heute der Fürst von Schaumburg-Lippe (340) oder der von Reuss ä. L. (317 qkm) gebieten. Dabei haben wir bei Prüm noch nicht die Gebiete in Betracht gezogen, die einst wohl zum Fürstentum gehörten, aber weit vom Kernlande entfernt lagen und im 15. bis 18. Jahrhundert dem Abt verloren gingen. Nur das Gebiet ringsum Prüm haben wir gemessen. Es bildete einen geschlossenen Herrschaftskreis, der sich einst aus zwei Hochgerichtsbezirken zusammensetzte, die aber von Trier zu dem Oberamt Prüm vereinigt wurden. Bei den abgegliederten Gebieten handelte es sich jedesmal nur um einen Hochgerichtsbezirk. Ein solcher zerfiel meist wieder in eine Anzahl kleinerer Verwaltungskreise: in die Bann- oder Hofbezirke.

Gehen wir aus dem Anfang der Neuzeit zurück in die ersten Jahrhunderte nach der Gründung des Klosters, in das 8. oder 9. Jahrhundert, so finden wir Abt und Abtei in ganz anderen Verhältnissen. Eben sahen wir den Abt als Herrn und Fürsten eines geschlossenen Territoriums, und in dieser frühen Zeit tritt er uns entgegen als ein reicher Grossgrundbesitzer, dessen Gut mit mancherlei Privilegien ausgezeichnet ist; weithin in Dörfern und Gauen liegen seine Hufen bunt zerstreut. Manche dieser Dörfer, in denen der Abt nur mehr oder weniger einzelne Güter besitzt, finden wir als geschlossene Bestandteile

*) An dieser Stelle sei der Archivverwaltung in Coblenz Dank gesagt für ihr ausserordentliches Entgegenkommen, indem sie mir bereitwilligst alles gewünschte Material aus dem dortigen Archiv zusandte.

des späteren Fürstentums und dieselben Orte, die in dieser alten Zeit Fronhöfe sind, sind später die Vororte der Bannbezirke.

Der Vergleich zwingt zu der Frage: wie geschah es, dass sich aus diesem in Streulage befindlichen, privilegierten Grossgrundbesitz das später geschlossene mit Landeshoheit ausgestattete Territorium entwickelte?

Die Frage nach der Entstehung der Landeshoheit ist alt, hat aber noch keine einmütige Beantwortung gefunden. Zwei Parteien stehen sich noch gegenüber, gekennzeichnet durch die Namen: v. Below und Lamprecht. Die erstere führt die Landeshoheit auf die alten Grafenrechte (bezw. hohe Immunität) zurück, die letztere auf die Grundherrschaft*). Die Parteien einigen sich um so weniger, da sie in Wirklichkeit nicht von ganz gleichem Standpunkt ausgehen. Forscht man nach der rechtlichen Grundlage und dem rechtlichen Zusammenhang der Landeshoheit, nach dem für sie besonders entscheidenden Recht, so muss man unbedingt auf die Grafschaft, oder — bei uns — hohe Immunität, hinweisen. Lenkt man den Blick auf den Bildungsprozess, auf den Erwerb der landesherrlichen Gewalt, auf ihre Organisation, so hat man die Grundherrschaft als einen sehr wichtigen Bildungsfaktor einzuschätzen. Das zeigt unsere Untersuchung. Man muss also scharf scheiden zwischen den formalen Rechts- und den tatsächlichen Machtzusammenhängen.

Um die Frage, die sich uns bei dem oben angestellten Vergleich aufdrängte, in unserer Arbeit übersichtlich zu beantworten, machen wir in der Darstellung der Entwicklung um 1300 einen, wie sich zeigen wird, begründeten Einschnitt. Für den ersten Teil ergibt sich dann wiederum aus den Verhältnissen heraus eine Dreigliederung. Wir

*) Lamprecht hat seine Anschauungen in seinem Deutschen Wirtschaftsleben niedergelegt. Bes. vgl. I, 2 S. 1322 ff. Über v. Belows Argumente dagegen sieh: v. B.: Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum J. 1511. Zs. d. berg. Geschichtsvereins XXII. 1886. S. 46 u. 160, und v. Below: Histor. Zeitschr. 63. S. 297 ff. Weitere Literatur bei Rudolph: Die Entwicklung der Landeshoheit in Kurtrier . . . von Dr. F. Rudolph. Trier. Archiv, Erg.-Heft V. 1905. S. 4 u. 3 u. ff. Hier auch zitiert: Nitzsch (Ravensberger Landeshoheit), der die grundherrschaftliche Theorie vertritt. Ich verweise ferner auf: Hans Fehr: Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau, und Fritz Rörig: Die Entstehung der Landeshoheit des Trierer Erzbischofs zwischen Saar, Mosel etc. Westd. Zs. Erg.-Heft XIII, 1906.

untersuchen: erstens: wie wurde die Abtei von den Organen des Reiches, den Grafen, frei? Als zweite (bisher zu wenig beachtete) Frage: wie gewann sie statt der durchlöcherten Rechtskreise, wie sie der Streubesitz mit sich brachte, geschlossene Herrschaftsgebiete? Endlich: wie setzte sie sich mit den Vögten auseinander, deren Amtsbefugnisse zu privaten Rechten geworden waren, die die Selbständigkeit der Abtei schwer bedrohten?

Mit der Beantwortung dieser Frage haben wir den Aufbau des Territoriums kennen gelernt.

Den zweiten Teil der Arbeit überschreiben wir: Die Landeshoheit des Abtes. In ihm werden wir auf die Rechte, die der Abt um 1300 in seinem Lande besass, eingehen: Banngrundherrlichkeit, Nieder- und Hochgerichtsbarkeit. Ein letztes Kapitel wird uns zeigen, wie ein Verlust abteilicher Rechte in manchen Gebieten eintritt, die dadurch oft der Landeshoheit des Abtes ganz verloren gehen. Dabei werden wir erkennen, welche Bedeutung für die Landeshoheit den einzelnen Rechten zukommt. Im Schluss stellen wir kurze Erwägungen an über die Entwicklung in dem von uns durchwanderten Zeitraum.

Bevor wir jetzt in die Untersuchung eintreten, halten wir es für erforderlich, noch einige Bemerkungen über die Stellung der Abtei zu König und Reich*) und über den Verlauf ihrer äusseren Geschichte vorauszuschicken.

*) Die Stellung zu König und Reich ist m. E. für unser Thema von grossem Belang. Wir können hier aber nur darauf hinweisen, es nicht genau darlegen, welch grundlegende Bedeutung sie für die Gewinnung der Landeshoheit durch den Abt hat. Grafenrechte an sich, hohe Gerichtsbarkeit, bargen nicht die Landeshoheit in sich. Das lehrt z. B. Fehrs S. X zitierte Arbeit.

Das Kloster S. Salvatoris zu Prüm in der Eifel wurde im Jahre 721 von der Edelfrau Bertrada und ihrem Sohne Chairibert gegründet[1]). Des letzteren Tochter wurde die Gemahlin Pippins des Kleinen. Dadurch kam das Kloster in engste Beziehungen zum Hause der Karolinger; das war entscheidend für sein Schicksal. Pippin fundierte 762 das Kloster von neuem[2]). Er schenkte ihm reichen Grundbesitz und ordnete an, dass die Abtei mit allen ihren Gütern, auch den zukünftig erworbenen, 'in potestate et defensione' des Königs und seiner Nachfolger stehen solle. Gleichzeitig erhielten die Mönche das Recht, sich den Abt aus ihrer Mitte frei wählen zu dürfen, doch mit Vorbehalt der königlichen Bestätigung. Durch diese Verfügung wurde die unmittelbare Stellung der Abtei zum König garantiert und die spätere reichsfürstliche Stellung angebahnt. Der Abt war königlicher Beamter, seine Abtei galt als abbatia regalis, Reichsabtei. Schon bei der Teilung von 870 wird sie mit ihrem Gebiet neben Grafschaften u. a. aufgeführt[3]).

Bei dem immer mehr durchdringenden Lehnswesen erscheint uns der Abt bald darauf als unmittelbarer Vasall seines königlichen Seniors[4]).

---

[1]) Hierzu vgl. Wd. Zs. (= Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst) XX, S. 253 ff. Hermann Forst, Die territoriale Entwicklung des Fürstentums Prüm.

[2]) Mrh. UB. I (= Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien, herausg. v. Beyer, Eltester u. Goerz I—III 1860 f.) S. 19 n. 16. Dazu vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben II S. 742 n. 3. 884 wird die freie Abtwahl noch einmal bestätigt: Mrh. UB. I S. 128.

[3]) Vgl. Jul. Ficker, Vom Reichsfürstenstande S. 320 ff. und S. 353.

[4]) Vgl. unten S. 372.

Zu ihm traten in den folgenden Jahrhunderten weltliche Grosse wiederum in ein Lehnsverhältnis, materieller Vorteile halber. So nennt uns 1222 Caesarius [5]) 31 Grafen und Edelherren und vor allem den Herzog von Limburg als Vasallen. Der letztere zählte zu den weltlichen Reichsfürsten. Das beweist, dass nach damaliger Auffassung, wie sie vor allem die Spiegler vertreten [6]), der Abt zu den geistlichen Reichsfürsten gerechnet wurde. König Albrecht redet ihn 1299 an als 'venerabilem Heinricum abbatem ecclesiae Prumiensis, principem nostrum dilectum' [7]). Infolgedessen besass der Abt auch die Reichsstandschaft, und zwar bis zum Ende des alten Reichs.

Diese mehr zufällig zusammengetragenen Tatsachen mögen über die Stellung des Abtes zu König und Reich genügen. Ihre Entwicklung könnte überhaupt auch nur in grösserem Zusammenhange mit der anderer Reichsfürsten behandelt werden.

In karolingischer Zeit stand die Abtei in voller Blüte. Einen gewaltigen Grossgrundbesitz, wie er kaum wieder begegnet in der damaligen Zeit, nannte sie ihr Eigen. Er befähigte sie, in den karolingischen Erbkriegen eine wichtige Rolle zu spielen. Wenn auch nicht in dem bisherigen Umfange, so wuchs doch im zehnten und elften Jahrhundert der Reichtum der Abtei, und man kann noch von einer für die Abtei glücklichen Zeit reden. Aber dann ging es allmählich bergab. Eine Ursache war der fortdauernde Kampf mit den Vögten, eine andere vor allem das zersetzende Lehnswesen. Den Grund aber, aus dem diese Faktoren grade bei Prüm so zerstörend wirkten, gibt uns Exabt Caesarius an, wenn er in wehmütigem Rückblick auf die stolze Vergangenheit 1222 ausruft: 'Religio peperit divitias, divicie religionem destruxerunt, qua destructa simul et divitie perierunt' [8]). Die Folgen des nicht recht verwendeten Reichtums waren Wohlleben, Lotterleben, Schwäche.

Ende des dreizehnten Jahrhunderts trat eine gewisse Klärung in den früheren Wirren ein, und wir finden die Abtei, wenn auch beschränkt in ihrem Besitzstande, so doch auf der Höhe ihres staatlichen Daseins.

---

[5]) Mrh. UB. I, S. 200: comites et nobiles viri. Die Ministerialen zählen natürlich nicht dazu. Sie werden gesondert angeführt.

[6]) Sachsenspiegel, Ldr. I, 3, § 2. Homeyer, Berlin 1861, S. 157; Schwabenspiegel, Ldr. § 2, 142, v. Lassberg, Tübingen 1840.

[7]) Günther, Codex dipl. rheno-mos. II, S. 537 ao 1299.

[8]) Mrh. UB. I, S. 155 n. 6. — Im Übrigen vgl. zu der äusseren Geschichte Prüms Forst, Wd. Zs. XX, S. 253 ff.

Im vierzehnten Jahrhundert begann das Streben des Erzbischofs von Trier, die Abtei seinem Territorium einzuverleiben. Wie er jede Gelegenheit benutzte, sich in prümsche Verhältnisse einzumischen, wie er vom Kaiser und Papst die Erlaubnis zur Inkorporation erhielt, wie der Abt sie hintertrieb, wie er ihre Widerrufung durchzusetzen wusste, alles das möge man bei Forst nachlesen. Wir müssen uns daraus nur soviel merken, dass der Abt im späten Mittelalter selten freie Hand hatte, dass ihm Trier fast immer den Fuss auf die Kehle gesetzt hatte. Dann werden wir leichter verstehen, warum damals der Abt in so manchem Gebiet seine Landeshoheit nicht zu bewahren vermochte.

Da Trier nicht auf einmal in seinem Streben zum Ziele kommen konnte, erwarb es erst die Rechte der beiden wichtigsten prümischen Vögte und suchte, gestützt auf diese, besonders im sechzehnten Jahrhundert seine Rechte zu erweitern; 1576 konnte es dann die Inkorporation vollziehen. Die Beschränkungen nun, die vorher Trier in den Rechten des Abtes durchgesetzt hatte, glauben wir mit gutem Recht übergehen zu dürfen. Die Spaltung war ja nur zeitweilig; 1576 waren alle Gerechtsame wieder vereinigt in der Hand des [Erzbischof-]Abtes.

I. Teil.

Der Aufbau des Territoriums.

Kap. I. Das Verhältnis der Abtei zur Grafschaft.

§ 1. Allgemeines.

In der karolingischen Zeit war die Abtei Prüm eine Grossgrundherrschaft mit sehr reichem Besitz. In buntester Streulage verteilte er sich über ein weites Gebiet rechts und links des Rheines, bis über die Maas, vom Gestade der Nordsee bis zur Mündung des Neckars und zu der mittleren Mosel. Ja, wie Inselchen im Ozean lagen selbst im Tal der Rhône und in der fernen Bretagne ein paar abteiliche Güter. Wollte man den Besitz nach den Grafschaften ordnen, so wäre deren eine grosse Zahl anzuführen.

Die Güter erscheinen spärlich durch die Gaue versät, doch kann man bei einem Blick auf die Lamprechtsche Karte von der prümschen Grundherrschaft[9]) die Beobachtung machen, dass an einzelnen Stellen

[9]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben (D. Wlb.) Karte 10.

die Körner gleichsam dichter gefallen sind, dass sich hier der Besitz enger gruppiert. Besonders ist das naturgemäss ringsum die Mauern des Klosters der Fall. Vor ihnen entstand durch die Schenkung des Bannforstes von 816 [10]) sogar ein geschlossenes Gebiet von mässigem Umfange.

Von dieser Grossgrundherrschaft nahm die Abtei ihren Ausgang. Sie wurde im Laufe der Zeit mit den verschiedensten Privilegien ausgestattet, mit Zoll, Markt, Münze u. a. Will man aber verstehen, wie sie sich ein fürstliches Territorium erwerben konnte, so müssen wir zu erforschen suchen, wie es geschah, dass sie von den Organen des Reiches, also den Grafen, frei wurde.

Deren Befugnisse betrafen zunächst das Heerwesen. Auf diesem Gebiet lässt sich zuerst die Emanzipation der Abtei wahrnehmen. Schon seit Anfang der Lehnszeit fand das Aufgebot der Senioren neben den Grafen statt [11]). So erscheint schon 880 [12]) der Abt als unmittelbarer Vasall des Königs, zu direktem Dienst für diesen seinen Lehnsherrn werden 'scararii' bestimmt. Wenn das Aufgebot des Landsturms gegen die Normannen [13]) eigentlich wohl nicht hierher gehört — es kam infolge der plötzlichen Überfalles des Klosters, also unter ungewöhnlichen Verhältnissen, zustande —, so doch um so sicherer, dass 980 [14]) in der Reichsheeresmatrikel der Abt zu einem bestimmten Kontingent veranschlagt ist, das er selbst führt.

Nicht so früh und einfach wie auf militärischem Gebiete klärte sich das Verhältnis der Abtei zu der richterlichen Befugnis des Grafen. Dieses Verhältnis wurde ja durch die Immunität, die Prüm alsbald verliehen bekommen hatte, geregelt. Aber die Urkunden darüber sagen meist negativ aus, und über die positiven Folgen herrscht eine zwiespältige Meinung.

Die Vertreter der Abtei in allen weltlichen Dingen und so auch gegenüber dem Grafen waren die Vögte. Man kann daher die Frage auch so stellen: wie verhielt sich ihre richterliche Befugnis zu der des Grafen?

---

[10]) Mrh. UB. I S. 57.

[11]) Schröder, D. Rg. (= Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte von Dr. R. Schröder. 5. Aufl. 1907) S. 161.

[12]) Mrh. UB. I S. 122; Goerz, Mrh. Reg. (= Mittelrhein. Regesten, bearbeitet von A. Goerz, 4 Teile. 1876—1886) I S. 205, ao 880.

[13]) Forst, Wd. Zs. XX S. 257, wo Näheres angegeben ist.

[14]) Jaffé, Bibliotheca V Mon. Bamb. S. 472: Abbas Prumiensis XL (sc. loricatos) ducat. — Trier nur 70; das gibt eine Vorstellung von der Grösse Prüms. — Vgl. Goerz, Mrh. Reg. II S. 595. Wd. Zs. XX S. 260.

Kürzlich hat man die Frage zu lösen versucht, indem man von dem Standpunkt ausging, man könne auf die Kompetenzgleichheit der Vögte mit den Grafen schliessen, sobald auch sie gräflichen Standes seien, und sobald ihr Vogtamt erblich und ein Lehen geworden wäre[15]).

§ 2. Das Verhältnis der prümschen Vögte unter einander, ihr Amt und ihr Stand.

Bei der grossen Ausdehnung der abteilichen Güter erscheint es uns als selbstverständlich, dass die Abtei nicht einen, sondern mehrere Vögte haben musste. Das entspricht auch den Tatsachen. Einige der gleich zu erwähnenden Urkunden führen in den Zeugenlisten oder auch im Text verschiedene Vögte nebeneinander an. Im Privileg von 920[16]) heisst es ferner:

. . . 'et ut abbas suos advocatos habeat licentiam statuendi sine regis praesentia in cuiuscunque comitis mallum voluerit' . .

Also der Abt darf seine Vögte ernennen, ohne dass der König zugegen zu sein braucht, für welches Grafen Gericht er wolle; diese Verfügung enthält den Grundsatz des fränkischen Rechts, nach dem jede Person dem Gerichte desjenigen Gaues untertänig ist, in dem sie Grundeigentum besitzt: „Es war aber erforderlich, dass der Vogt mit dem Stifte, das er vertrat, ein und denselben Gerichtsstand hatte. Hieraus folgt weiter, dass ein Stift, welches in mehreren Grafschaften begütert war, in jeder derselben einen Vogt haben musste[17])." Natürlich kann ein und derselbe Vogt die Abtei in zwei Gauen vertreten, wenn er nur in jedem Grundeigen besitzt.

Alle Vögte waren koordiniert, unterstanden nicht einem allgemeinen Stiftsvogte. „Der Unterschied von Ober- und Untervögten ist der karolingischen Zeit unbekannt[18])." Eine Obervogtei über das Kloster übte bei Prüm allein der König aus[19]). Waitz meint, dass

---

[15]) Heilmann, Klostervogtei = (Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teile der Diözese Konstanz bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, von Dr. Alfons Heilmann. Köln 1908) S. 24 u. 29 usw.

[16]) Mrh. UB. I S. 225 f.

[17]) von Wickede: Die Vogtei in den Stiftern des fränk. Reichs. 1886. S. 24, 25. Vgl. Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 307. Waitz, D. Vg. (= Deutsche Verfassungsgeschichte von G. Waitz, Bd. 1—6 in 2., 7—8 in 1. Aufl.) IV S. 465 u. 470; D. Vg. VII S. 332: „Grössere Stifter hatten regelmässig mehrere Vögte". Auch von Wickede S. 26.

[18]) von Wickede, S. 28; Waitz, D. Vg. VII S. 332 ff.

[19]) Vgl. die Einleitung S. 369.

sich in den folgenden Jahrhunderten einer der Vögte zu einem Obervogte oder „Erzvogte“ entwickelt hätte. Bei Prüm ist das nie eingetreten. Vergl. die Übersicht über die Vogteien unten S. 412 f.

Wir haben diese Mehrheit von Vögten und ihre Stellung zu einander deshalb besonders hervorgehoben, weil sich diese Zustände in den späteren Verhältnissen bis an das Ende des alten Reiches widerspiegeln.

Aus der angeführten Urkunde interessiert uns noch eine andere Aussage: Der Abt ernennt 920 noch seine Vögte. Da die Urkunde nicht der Abklatsch einer älteren ist, darf man ihr trauen und folgern, dass am Ende der karolingischen Zeit von einer Erblichkeit des Vogtamtes nicht die Rede sein kann.

Leider erfahren wir nun sonst herzlich wenig über die prümschen Vögte. Es fliessen uns wohl zahlreiche, aber für unsere Zwecke doch recht unergiebige Quellen. Anfangs finden wir oft nur den dürren Titel ‘advocatus’ erwähnt. Seit der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts werden uns wenigstens einige Namen[20]) überliefert. Von ihnen lässt sich natürlich nicht genau auf ihre Träger schliessen. Es waren wohl freie oder adelige Grundbesitzer aus den einzelnen Gauen[21]). Aber dass sie als Grafen auftraten, geschweige denn den Titel führten, wird nirgends auch nur angedeutet.

Weiter; da die Namen der Vögte in gleichen Bezirken sich nie wiederholen, so könnte man den, bei der Art der Überlieferung nur unsicheren, Schluss ziehen, dass das Vogtamt bis zur zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts noch nicht erblich geworden war. Dieser Schluss erhält eine sichere Stütze durch die Urkunde von 920, die wir vorhin erwähnten. In diesem Ergebnis stimmen wir mit andern Forschern überein, die es mit Recht als allgemein gültig erachten[22]), und kommen dadurch in Gegensatz zu Heilmann[23]), der schon seit

[20]) Engilgarius 861—884 (Mrh. UB. I S. 101); Bernardus 948 (a. a. O. S. 248); Fulbertus 948 (S. 249); Tietfriedus 948 (S. 249); Artmannus, Folbertus (= 948), Geroldus 964 (S. 277), Apernus, Wulbertus 971 (S. 291—292). — Soweit der Wirkungskreis zu überschauen ist, wiederholt sich der Name nie bei verschiedenen Trägern.

[21]) Vgl. S. 373 über Einordnung in Grafschaft, dazu Schröder, D. Rg. S. 209.

[22]) Waitz, D. Vg. VII S. 343 f. nimmt an, dass nicht vor 950 feudalisiert wird. Auch Pischek, Vogtgerichtsb. (= Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster in ihrer sachlichen Abgrenzung während des früheren Mittelalters. Diss. Tübingen 1907) S. 41.

[23]) Heilmann, Klostervogtei S. 24: Vögte von Reichenau. Aber wie

Ende des neunten Jahrhunderts Erblichkeit des Amtes und gräflichen Stand der Vögte annehmen zu können glaubt. Bei uns fehlen sicher noch diese Eigenschaften, und wir können daher auch nicht aus ihnen auf gleiche, hochrichterliche Kompetenz der Vögte mit den Grafen schliessen, wie das Heilmann tut.

Mit dem allgemeinen Rückgange der Kultur und so auch des Urkundenwesens in Deutschland ist es zu erklären, dass in der nächsten Zeit, im 10. und 11. Jahrhundert, für uns die Quellen so gut wie versiegen.

Erst gegen 1100 beginnen sie wieder Stoff zu spenden. Und jetzt lässt sich zum ersten Male etwas Positives über die Persönlichkeit der Vögte nachweisen. 1089 finden wir Tider, Grafen von Katzenelnbogen, im Besitz der prümschen Vogtei im Einrichgau[24]; 1101 erscheint ein comes Bertolfus als prümscher Vogt[25]; 1110 und 1115 ist Theoderich, Graf von Are, Vogt von Münstereifel; ein gewisser Rudolfus ist sein Untervogt[26].

Erfreulich aber ist es, dass von dem Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft des Klosters, auf dem sich zum Teil das spätere Fürstentum bildete, Sicheres auf uns überkommen ist. Hier tritt 1103 Bertold von Ham als Vogt auf[27]. Er ist, wie die schon erwähnten Vögte, auch hochadligen Stammes, was uns seine Verwandtschaft mit dem Geschlecht derer von Asch beweist, die auch den Grafentitel führen[28]. Aus dem Inhalt des Vogtrechtes von 1103[29] geht klar hervor, dass er einen ausgedehnten Vogteibezirk verwaltete. Da sein Gebiet später einen Teil der Vogtei der Grafen von Vianden bildet[30], liegt es nahe zu vermuten, dass er sein Amt von diesen 1103 zu Lehen trug. Aber ein Untervogt ist er keineswegs, wie ihn Eltester bezeichnet[31]. Sein Stand und auch die Urkunde von 1103 sagen uns das Gegenteil. Über ihn als 'advocatus' wird Beschwerde geführt, weil er Untervögte eingesetzt hat.

---

in der Regel, wird auch hier die erste Zeit des Geschlechts von unzuverlässiger Sage umwoben sein. Siehe ferner a. a. O. S. 29 unten.

[24]) Mrh. UB. II S. LIX.

[25]) Mrh. UB. I S. 460.

[26]) a. a. O. S. 478 unten.

[27]) Vgl. den Schiedsspruch, auch wohl das Vogtrecht genannt, von 1103, Mrh. UB. I S. 463 ff.

[28]) Mrh. UB. II S. LXXII.

[29]) Vgl. n. 27.

[30]) Vgl. unten S. 376 n. 32, S. 403. — [31]) Mrh. UB. II S. CLXXXV.

Bald nach 1103 haben dann die Grafen von Vianden die Vogtei als ihr Lehen wieder eingezogen. Schon 1132[32]) sind sie in dem Gebiet prümsche Vögte wieder und bleiben es in den nächsten Jahrhunderten.

Diese Tatsachen lehren uns, dass im Vergleich zu der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts folgende Veränderungen vor sich gegangen sind: Erstens, die Vögte sind jetzt gräflichen Standes; zweitens, Untervögte sind mittätig (vgl. Münstereifel); drittens, die Vogtei ist erblich geworden und damit ist ihre Feudalisierung eingetreten. Die Vögte stehen sogar in dem engen Verhältnis des 'homo ligius'[33]) zur Abtei.

Diese Wandlung in Stand und Amt ist ein sicheres Symptom, dass nun auch die Kompetenz der des Grafen gleich geworden ist. Wie geschah das?

§ 3. Die richterliche Kompetenz der Abtei im Verhältnis zur Grafschaft.

Wie schon bemerkt, geben die Immunitätsurkunden keine unzweideutige Auskunft über die Gerichtsbefugnis der Abtei. Als selbstverständlich gilt jedoch, dass einmal die Niedergerichtsbarkeit infolge der fränkischen Immunität an das gefreite Kloster überging und der abteiliche Vogt hier an die Stelle des staatlichen Beamten, des Centenars, trat. Weiter unterliegt es keinem Zweifel und ist es uns bezeugt, dass der Abtei gleichzeitig über Unfreie[34]) eine sachlich unbeschränkte Gerichtsgewalt auch zustand, ausgeübt durch den Vogt. Aber nicht über Freie. Die späteren Zeugnisse und Verhältnisse beweisen jedoch, dass die hohe Gerichtsbarkeit über sie auch vom Kloster erworben ist,

---

[32]) Mrh. UB. I S. 532. Einmal dieser Wechsel in der Vogtei und dann, dass die von Hamsche Vogtei nur einen Teil des prümschen Gebietes im Bidgau umfasste, spricht dafür, dass eben die Herren von Ham die Vogtei von den Grafen von Vianden, den Vögten im Bidgau, zu Lehen trugen. Vgl. Bärsch: Schannat, Eifl. ill. (= Eiflia illustrata oder geographica und historica. Beschreibung der Eifel von Johann Friedrich Schannat, übersetzt von Georg Bärsch. Dritter Teil: Die Städte und Ortschaften der Eifel. 2 Bände in je 2 Abt. 1852) 3. Teil 1 Bd. 2 S. 445. Nie waren die von Vianden Vögte der ganzen Abtei, wie Forst (Erläut. IV [= Erläuterungen zum Geschicht. Atlas der Rheinprovinz. 4 Bd.: Das Fürstentum Prüm.] S. 20) meint.

[33]) Mrh. UB. I S. 551 ao 1148. Der Graf von Vianden wird Lehnsmann des Erzbischofs von Trier, bleibt aber homo ligius des Abtes. Auch Mrh. UB. I S. 611.

[34]) Mrh. UB. I S. 34 (no 29) ao 775: S. 94 ao 855; S. 93 (no 88) ao 855.

und zwar infolge der Immunität[35]) erworben sein muss. Diese verleiht der Abtei ursprünglich durchaus nicht eine solche Kompetenz, man vergleiche nur als Beispiel den Wortlaut der letzten Immunitätsurkunde[36]). Die hochrichterliche Kompetenz über Freie muss also da, wo sie überhaupt eintritt, das Ergebnis einer Entwicklung sein, die seit spät- oder nachkarolingischer Zeit eingesetzt haben kann. Wann die Abtei zum Ziele gelangte und auch über ihre freien Hintersassen 'in causis maioribus' richtete, ist nicht genau zu ersehen.

Den Zeitpunkt zu wissen, ist natürlich wichtig. Mit dem Abschluss dieser Entwicklung allein war Prüm noch nicht frei von der Grafschaft. Das werden wir gleich erkennen. Der Erwerb der Hochgerichtsbarkeit vollzog sich aber mit einem andern Prozess, der der Abtei die Befreiung von der Grafschaft brachte. Dieser Prozess ist der wichtigere. Wir stellen daher zunächst Erwägungen an, wann und wodurch die hohe Immunität grundsätzlich von der Grafschaft frei wurde und selbst als ein unmittelbares Glied der Gerichtsverfassung des Reiches gelten konnte.

920 war das noch nicht der Fall. Wir lasen in der Urkunde aus diesem Jahre, dass der Abt seine Vögte einsetzen durfte, für welches Grafen Gericht[37]) es auch sei. Diese Verfügung entsprang, wie wir sahen (S. 373), einem fränkischen Rechtsgrundsatz; sie beweist zur Genüge, dass noch Beziehungen zu der Grafschaft bestanden. Wie umfangreich sie damals noch waren, ob noch freie Hintersassen vor das Grafengericht gehörten, wissen wir nicht. Mindestens aber sind Beziehungen uns darin bezeugt, dass das Kloster seine Vermögensprozesse vor dem Gauding zu führen hatte. Diese Tatsache beweist aber ohne weiteres, dass, solange sie in Geltung blieb, das Immunitätsgebiet der Grafschaft nicht nur ein-, sondern noch untergeordnet war. Es galt in ihr als ein einheitlicher Vermögenskomplex, wie das Land eines freien Mannes, — jedoch mit dem Unterschiede, dass ja das Klostergut für den Grafen in seiner Amtseigenschaft die durch die Immunität aufgerichtete Warnungstafel: Eintritt verboten! an seinen Grenzen trug. Der Freie vertrat seine vermögensrechtlichen Sachen selbst, der Rechtsvertreter der Abtei vor dem ordentlichen Ding war natürlich der Vogt. Noch

[35]) Vgl. S. 388 f.

[36]) Mrh. UB. I S. 225 (no 162) ao 920.

[37]) Wollte man deuten, auf welches Grafen Gericht, — ich halte das für unmöglich —, so würde man dadurch die Unterordnung des Vogtes und der Abtei unter den Grafen erst recht betonen.

bis in die zweite Hälfte des zehnten Jahrhunderts finden sich in Prüm Beweise[38]) für eine derartige Kompetenz des Grafen über das Kloster; solange bestand also sicher die Einordnung des prümschen Gebietes in die Gauverfassung. Diese Einordnung verschwand.

Aber dazu musste das alte persönliche Prinzip in der Gerichtsbarkeit erst durchbrochen und das territoriale massgebend zu werden beginnen.

Das nächste Kapitel wird uns zeigen, wie das letztere sich in der Bildung der sogenannten Bannbezirke durchsetzte.

Vor deren Entstehen, solange die Gerichtsbarkeit der Abtei an die Grenzen ihres Besitzes, ihres in Streulage versprengten Grundeigens gebunden war, musste die Abtei stets den Charakter eines nur privilegierten, bevorzugten Grundbesitzers dem ordentlichen Gericht gegenüber tragen und musste ihm abgesehen von dem Inhalt des Privilegs, das selbst Blutgerichtsbarkeit enthalten konnte, in gleicher Weise unterstellt sein, wie ein freier Bauer mit Grundeigen im Gau. Das war z. B., wie wir sahen, in externen vermögensrechtlichen Sachen der Fall.

Aber dieser Charakter hörte auf in dem Augenblicke, wo die klösterliche Gerichtsbarkeit die Grenzen des klösterlichen Grundes und Bodens überschritt, den Rahmen der alten Immunität sprengend sich von ihm loslöste und sich über fremdes Eigen ausdehnte. Von da

---

[38]) Abgesehen von früheren (ao 778 Mrh. UB. I S. 37 = Goerz, Reg. S. 91; ao 855. Mrh. UB. I S. 73 = Goerz, Reg. S. 171): Mrh. UB. I S. 115 ao 868: An Prüm wird ein Gut verschenkt: . . . , Ansbalde abbate presente ac Megengaudo comite pagensi proceribusque ac scabinis pagensibus . . . also vor dem ordentlichen Gauding. Wer gegen den Vertrag verstösst, zahlt 100 ℔ Gold und 50 ℔ Silber fisco cogente. Die letzte Bestimmung, die sich natürlich auch auf die Abtei bezieht, kehrt oft wieder in diesen Verträgen. S. 242 ao 943; S. 249 ao. 948; S. 291—292 ao **971**. Auch die von Seeliger Grundherrschaft (= Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Untersuchungen über Hofrecht, Immunität und Landleihen von Gerhard Seeliger. Des XXII. Bd. d. Abhdl. der phil.-hist. Klasse der Kgl. Sächs. Ges. der Wiss. Nr. 1, 1903), S. 157 schon angeführte Stelle: UB. I S. 277 ao 964: Si . . ., legalibus sentenciis subiaceat et quod repetit, non evindicet, sed insuper X auri libras coactus exsolvat. . . Der Gaugraf, Herzog Godefried ist dabei anwesend. Ohne allen Zweifel also ein gräfliches Ding. Dass „legalibus“ . . . auf ein solches hinweist, nimmt auch Pischek an (Vogtgerichtsbarkeit S. 30), aber nur für die Zeit bis 950. Den Umständen nach brauchen wir 964 auch nicht daran zu zweifeln. — Vgl. auch Pischek, a. a. O. S. 25.

an kann nicht mehr von einem nur privilegierten Grundeigen die Rede sein; denn dadurch erwarb die Abtei einen oder mehrere geschlossene Herrschaftskreise[39]), in denen sich ihre richterliche Kompetenz in keinem Punkte von dem eines Grafen zu unterscheiden brauchte. Erst durch die Gewinnung eines solchen geschlossenen Rechtskreises hatte das Kloster ein Gebiet erworben, das als ein unmittelbares Glied der Gerichtsverfassung des Reiches gelten musste, und das die Grundlage für ein fürstliches Territorium bilden konnte. Doch das führt uns schon in spätere Zeiten.

Wir können uns über das Verhältnis zur Grafschaft also kurz dahin zusammenfassen:

Bis hinein in die zweite Hälfte des zehnten Jahrhunderts erscheint die prümsche Immunität noch durchaus den Grafschaften eingeordnet. Dass freie Hintersassen noch in 'causis majoribus' vor ein Gauding zu stellen sind, hören wir nie; vielleicht war in diesem Punkte damals auch schon eine Befreiung erreicht. Aber damit war die Loslösung von dem gräflichen Gericht nicht vollendet. Sicher war dieses in externen vermögensrechtlichen Sachen für die Abtei, deren Besitz als eine einheitliche Vermögensmasse im Gau galt, noch zuständig. Der Vogt hatte sie hier zu vertreten. Innerhalb der Immunität richtete er naturgemäss über derartige Fälle. Es handelte sich hier ja nur um Prozesse wegen Land, das dem Kloster gehörte, also dem öffentlichen Gericht gegenüber nicht mehr als freies Eigen der wenn auch freien Hintersassen erschien, sondern als freies Eigen des Klosters. Indem sich allmählich die abteiliche Gerichtsbarkeit über fremdes Grundeigen ausdehnt und so die Bannbezirke entstehen, die sich nach aussen hin mehr und mehr fest abgrenzen und aus denen die Abtei jede Gewalt des Grafen (oder anderer Herren) verdrängt, wird es möglich, dass die hohe Immunität neben die Grafschaft tritt.

Damit haben wir nur einen allgemeinen Zeitpunkt angegeben, wann die Emanzipation vollzogen sein kann. Dürfen wir das Aufhören von Nachrichten über Beziehungen zur Grafschaft als einen Anhaltspunkt betrachten, so würden wir in das letzte Viertel[40]) des

---

[39]) Nicht um alle Güter bildeten sich abteiliche Gerichtsbezirke. Viele Hufen gerieten — als Ausgleich — unter fremde Gerichtsherrschaften. Vgl. das nächste Kapitel.

[40]) Letzte Nachricht 971; vgl. n. 38. — Erwähnt mag hier werden, dass **993** (Mrh. UB. II S. XXIII) zuletzt ein Graf des Bidgaues, in dem Prüm lag, bezeugt ist. Er muss also mit der Zeit verschwunden sein.

zehnten Jahrhunderts kommen. Mit dieser Annahme würden ausserdem viele Nachrichten aus andern Gegenden übereinstimmen: die ottonischen Privilegien und Urkunden[41]), nach denen der Rechtszug von den Immunitätsgerichten direkt an den König zu geschehen hat und nicht mehr wie früher erst an das Gauding.

Den ersten positiven Beweis für die nur vom König abhängige, uneingeschränkte richterliche Kompetenz der Abtei haben wir in dem Vogtrecht von 1103[42]). Das nächste Kapitel soll uns zeigen, wie in der Wirklichkeit die Bildung der Bannbezirke vor sich ging.

Kap. II. Die Bildung der Bannbezirke.

Anfänglich bezog sich die Immunität auf alle Besitzungen des Privilegierten. Wo er Gut hatte, war es auch immun. Abgesehen von vereinzelten geschlossenen Besitzungen Prüms lagen die meisten recht versprengt und bunt umher, wie das aus dem Urbar klar ersichtlich ist. Da trat sofort ein Bedürfnis nach Arrondierung ein. Schenkungen, Kauf- und Tauschverträge 'ad utriusque compendium' zeugen uns davon[43]). Weiter entfernte Hufen wurden freigegeben und neue benachbarte dafür erworben. Dadurch wurde wohl im kleinen hier und da Abrundung erzielt, aber grundsätzlich wurde der Streubesitz nicht aufgehoben.

Wir sollten also, wenn das stimmt, erwarten, dass auch in der Folgezeit die Gerichtsbarkeit des Immunitätsherren fleckenweis gegolten hätte, überall da, wo er Land hatte. Und als er seine richterlichen Befugnisse bis zu denen eines Grafen gesteigert hatte — wenn das überhaupt möglich gewesen wäre[44]) —, müssten wir auch allgemein von grundherrlichen Grafschaften reden können. Von solchen hat man auch gesprochen[45]).

Das heisst aber, die alte Gauverfassung ist gesprengt und an ihre Stelle sind einzelne Gerichtsherrschaften getreten, die natürlich unter königlichem Banne auch dingten. Von dem Moment an, wo der Gaugraf verschwand, kann m. E. von einer grundsätzlichen Einordnung des Abteigebietes und von einer richterlichen Kompetenzbeschränkung des Vogtes nicht mehr die Rede sein. Dann wäre die Abtei wohl nie ein reichsunmittelbares Fürstentum geworden.

[41]) Vgl. Seeliger, Grundherrschaft, S. 101.

[42]) Mrh. UB. I S. 463 ff.

[43]) Vgl. z. B. Mrh. UB. I S. 73 . . pro communi compendio . ., quod iacet in medio rerum s. m. . . (Goerz, Reg. I S. 171) ao 855.

[44]) Vgl. S. 378.

[45]) Im Spezialfall kann man auch noch davon reden, z. B. bei einem Forst.

Aber wenn wir bei Prüm die Verhältnisse des späteren Mittelalters ins Auge fassen, so finden wir überall geschlossene Gerichtsbezirke vor, und von ihnen bezeugen verschiedene Stellen es uns klar und eindeutig, dass sie fremdes Grundeigen mit umspannen. Ausserdem können wir feststellen, dass grosse Mengen abteilichen Gebietes überhaupt nicht in prümschen, sondern in fremden Herrschaftskreisen liegen, dass der Abt auf diesem Gut nur geringe oder gar keine Gerichtsbarkeit ausübt.

Das lehrt uns, dass die Entwicklung doch einen andern Weg gegangen sein muss, als der war, der ihr von der ältern Rechtslage vorgezeichnet wurde; dass ein territorialer Ausgleich, eine örtliche Abgrenzung der Gerichtsrechte unabhängig vom Grundeigen stattgefunden hat. Diesen Ausgleich könnte man sich auf einmal, durch königliche Verfügung, vollzogen denken. Bei vielen Herrschaftsgebieten ist das auch so geschehen. Urkunden beweisen es. Aber solche Urkunden wurden erst erlassen, als schon der Ausgleich eingetreten war, allein infolge der einst verliehenen Immunität, die durch diese Entwicklung eine ganz andere rechtliche Bedeutung gewann, als ihr ursprünglich innewohnte. Die königlichen Urkunden, die sog. Ottonischen Privilegien, bestätigten daher oft nur eine schon vollzogene Tatsache; handelte es sich etwa um ein neugegründetes Bistum oder Kloster, so schufen sie analog jener Entwicklung unmittelbar neue Gerichtsbezirke.

Jener Ausgleich erscheint wohl erklärlich, wenn wir einerseits bedenken, dass die Immunitätsherren eine eigene Gerichtsbarkeit ausbildeten und sie immer mehr steigerten. Von Anfang an durchlöcherte diese, da sie rechtlich infolge der Streulage des Gutes nicht in geschlossenen Kreisen galt, die Gerichtsbarkeit der staatlichen Beamten. Das musste für die praktische Ausübung der Gerichtsbarkeit sofort als unbequem empfunden werden. Je mehr die Immunitätsgerichtsbarkeit sich erweiterte, desto grösser wurde der Gegensatz zum gräflichen Gebiet, desto hinderlicher die Streulage für beide Parteien.

Dazu wurde der territoriale Ausgleich auf der andern Seite durch die Entwicklung der Gaudinge herausgefordert und begünstigt. Bei der Schwäche des Königtums — die 'missi dominici' verschwanden, die durch sie erreichte Centralisierung im Gerichtswesen hörte auf — und mit dem um sich greifenden Lehnswesen begannen die königlichen Beamten, in erster Linie die Grafen, ihr Amt mehr und mehr als ein privates Recht, ihren Amtsbezirk als einen Herrschaftskreis zu betrachten, in denen sie weitere Rechte, besonders finanzielle, erwarben

oder auf Grund ihrer Gerichtsbarkeit in Anspruch nahmen. Das 'officium' wurde 'beneficium', an Stelle der Ernennung durch den König trat die Bannleihe, die der König nicht versagen konnte. Ihren Ausdruck findet diese lehensrechtliche Auffassung z. B. auch darin, dass der König 898 die Ländereien und Besitzungen des Erzbischofs von Trier zu einer Grafschaft machte, die dieser nun zu Lehen trug[46]).

Die Folge dieser Entwicklung für das Verhältnis von Immunität und Grafschaft war natürlich eine weitere Abhebung zwischen beiden. Erstens war das Klosterland frei von der Gerichtsbarkeit des Grafen, zum andern wurde es nicht von seinen finanziellen Ansprüchen betroffen, drittens konnte infolge der lehensrechtlichen Auffassung der Gerichtsrechte ein Gau geteilt und die Teile an verschiedene Söhne vererbt werden. Das musste lockernd auf die alte Gaueinteilung wirken und das Aufkommen und die Bildung neuer Gerichtskreise begünstigen.

Je grösser der Gegensatz, desto unbequemer musste die Streulage werden, desto grösser das Streben nach einer örtlichen Abgrenzung der Gerichtsbarkeit, unabhängig von den Grenzen des Grundeigens, desto vollkommener musste der Ausgleich selbst sein. Er lag in aller Interesse, der Grafen und Immunitätsherren, der letzteren natürlich auch untereinander.

Der Ausgleich fing denn auch in der Tat schon früh an, sich zu vollziehen, viel früher, als bis die Gegensätze so weit, wie oben geschildert, auswachsen konnten.

Bereits das Prümer Urbar von 893 führt uns Bezirke vor, die 'potestates', in denen die prümsche Gewalt über die Grenzen des eigenen Grundes und Bodens hinausgreift. Sie finden sich an zwei Stellen.

Die erste lautet[47]):

Absi homines ex nostra familia, qui infra potestatem nostram sunt sine mansis, solvit unus quisque annuatim friscingam I, vervecinam, pro hostilicio denarios V, corvadam I per denarios IV, facit

---

[46]) Rudolph, Trierer Landeshoheit (= Die Entwicklung der Landeshoheit in Kurtrier bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Von Dr. F. Rudolph. Trierisches Archiv. Herausg. von Dr. Kentenich u. a. Ergänzungsheft V. Trier 1905) Seite 4. Es handelt sich um Streuland. (Nicht zu verwechseln mit den Ottonischen Privilegien!)

[47]) Mrh. UB. I S. 170 oben. Vgl. dazu Seeliger, Grundherrschaft 117 n. 2 und Hist. Vjs. (= Hist. Vierteljahrsschrift. Herausg. v. Dr. Gerhard Seeliger) X (1907) S. 315 f.

araturam iornalem dimidium. omni ebdomada diem I. Si foris potestate nostra sunt, solvit unusquisque denarios XV.

Die Leistungen beweisen, dass die ‘homines’ wirtschaftlich selbständig sind, ein Gut haben müssen; da sie nun von Prüm keine Hufen haben (absi . . sine mansis) aber doch ‘infra potestatem’ wohnen, muss die ‘potestas’ auch fremdes Land umfassen.

Die Fortsetzung: „Homines extranei, qui infra nostra potestate resident, solvit unusquique de avena modium I . . .“ lehrt, dass auch fremden Herren gehörige Leute in der ‘potestas’ ansässig sein können, während eigene Hörige unter fremder Herren Gewalt geraten. So findet, unzweideutig bezeugt, hier ein Ausgleich zu gunsten der territorialen Machtabgrenzung statt.

Die Überschrift: „De hominibus, qui attinent curie“ deutet schon an, woran sich diese Bezirke naturgemäss bei ihrer Bildung anschliessen; noch mehr weisen die Leistungen, besonders der ‘absi homines . . infra potestatem’, auf den Fronhof hin. Deutlich wird mit dem Wohnen, mit der Lage eines Gutes innerhalb der ‘potestates’ eine besondere Belastung begründet. Und derselbe Grund wird auch allein in der Stelle des Urbars vorliegen, wo auf ihrem Grundeigen sitzende Frauen als zu Leistungen verpflichtet angeführt werden[48]):

. . Feminae de ipsius villae, quae a nobis non habent, ibi residentes in propiolo (egen), solvunt . . .

Zweifellos steht die Ausdehnung der ‘potestas’ über fremdes Grundeigen fest. Welches Recht aber diesen Bezirk gebildet hat, und auf Grund welchen Rechtes die Abgaben erhoben werden konnten, können wir aus diesem Material nicht mit Sicherheit erweisen. In grösserem Zusammenhange behandelt Seeliger diese Bezirke, er bringt sie mit der Immunität in Verbindung und stellt sie mit den Bannbezirken in eine Entwicklungsreihe[49]).

Ob der Anstoss zur Bildung durch die Immunität gegeben wurde, sei dahin gestellt —, für uns besteht kein Zweifel, dass jedenfalls der Rechtsinhalt der abteilichen Immunität damals in diesen Bezirken

[48]) Mrh. UB. I S. 157. XXIV des Urbars. Vgl. Seeliger a. a. O.

[49]) Grundherrschaft S. 118 . . Vgl. Seignobos, Le régime féodal . . . S. 12: La pôté . . (potestas). Le nom designe un canton soumis à un même seigneur ecclésiastique, comme la châtellenie l'est à un même seigneur laique . . L'origine de cette autorité est l'immunité . . . Aus dieser Darstellung ist aber nicht zu entnehmen, ob auch fremdes Gut innerhalb der potestas ist, wie das ja aus unserer Stelle hervorgeht.

galt[50]). Waren schon, bevor die Immunität den territorialen Ausgleich bewirkte, kraft anderen Rechtes gebildete Herrschaftskreise da, so ist es nur selbstverständlich, dass dann die Immunität sich zuerst an solche anlehnte und von ihnen aus sich weiter entwickelte.

Seeliger charakterisiert die 'potestas' an anderer Stelle als eine territorialisierte 'mithio'[50a]). Übt ein Immunitätsherr die 'mithio', so wirkt sie nach aussen hin wie seine Immunität selbst, d. h. sie wird mit derselben verschmelzen. Lamprecht[51]) würde nach der in seinem Wirtschaftsleben ausgesprochenen Ansicht die Grundherrlichkeit als das primäre Recht hier ansehen. Aber dass die Immunität in diesen Bezirken galt, nimmt auch er an.

Wenn uns im Vogtrecht 1103[52]) ein Ausdruck wie 'extra potestatem' begegnet, so liegt es nahe, ihn in obigem Sinne zu deuten; Bemerkungen wie . . . interius vel exterius . . ., extra vel infra occisus . . zeigen wohl auf geschlossene Gebiete hin, sagen uns aber nichts darüber, ob sie das herrschaftliche Grundeigentum überschritten.

Erst durch Caesarius erhalten wir wieder zwei wertvolle Belege:

Mansos s. Petri in beneficio tenet dux de Limburhc a domino et nobilis vir de Arlo advocatus tenet ipsos ab eo, et sciendum est, quod et mansi s. Petri et Paulini faciunt nobis corvadas et alia iura minuta, quia habent communionem in pascuis, aquis ac terminis nostris[53]).

Wir vermögen diese Worte nicht anders zu deuten, als dass die Hufen von St. Peter und Paulin zu Trier der Abtei deshalb verpflichtet sind, weil sie Gemeinschaft an der prümschen Allmende und an den

---

[50]) Das bezweifelt kein Forscher. Vgl. auch Waitz, D. Vg. 7 S. 305: Ebenso wird (potestas) Gewalt gebraucht, aber vorzugsweise auch auf kleinere Gebiete, wie sie wohl unter einem Richter stehen mochten, namentlich in Lothringen, bezogen.

[50a]) Histor. Vierteljs. X 1907, S. 315 ff.

[51]) Vgl. S. 424 n. 176.

[52]) Mrh. UB. I S. 463 ff. Hier auch potestas bei Ausübung der Gerichtsbarkeit.

[53]) Mrh. UB. I S. 158 no 5. Es handelt sich um den Hofbezirk Schweich. Nachrichten von fremdem Besitz in Schweich haben wir auch, und zwar grade von einem Besitz St. Peters. Mrh. UB. II S. 464. Güterverzeichnis von St. Maximin, Anfang des 13. Jahrhunderts (also aus derselben Zeit): Hec sunt iura, quae pertinent ad transitum Moselle apud Sueiche. Domini de s. Petro dant apud . . . — Ferner Mrh. UB. II S. 319. 1212: St. Thomas an der Kyll hat Besitzungen in Schweich: bona quae habent in Sueicha. Sie werden ihm von Trier als Eigen bestätigt. Auch a. a. O. S. 461.

prümschen Grenzen haben, d. h. dass sie innerhalb der Grenzen des betreffenden prümschen Bannbezirkes liegen[54]).

Die zweite Glosse des Caesarius bringt uns zugleich die ersehnte sichere Kunde von einem gerichtlichen Rechte, das der Abt über die Grenzen seines Grundeigens hinaus handhabt:

Sciendum est, quod quandocunque . . . placitum tenet Blaslo cum hominibus ecclesiae et istius viciniae . . . .[55]).

Hier werden den von der Abtei persönlich oder dinglich Abhängigen — und das waren mindestens alle auf dem herrschaftlichen Grundeigentum, also in den ursprünglichen Immunitätsgrenzen, sitzenden Leute — 'homines istius viciniae' gegenübergestellt. Unter ihnen haben wir offenbar die Leute zu verstehen, die mit den Klosterhintersassen zusammen in einer Ortschaft oder sonst irgendwie benachbart wohnen; zusammen mit der abteilichen 'familia' gehören sie vor das abteiliche Hochgericht Bassel, denn als solches wird sich uns das 'placitum Blaslo' später enthüllen. Während wir für die frühere Zeit, sobald der Abt Hochgerichtsbarkeit übt, nur annehmen müssten, dass er sie innerhalb eines Bannbezirkes wahrnimmt, haben wir durch diese Stelle ausdrücklich das Vorhandensein eines Hochgerichtsbannbezirkes[56]) bezeugt.

Die Kette unserer Belege für das Hinausgreifen der Gerichtsbarkeit über das Grundeigen wird endlich geschlossen durch die Nachrichten aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts. Wir erfahren, dass der Abt innerhalb der Hofbezirke die Gerichtsbarkeit, hohe und niedere, unbegrenzt in seiner Hand hat, und dann, dass ihm innerhalb dieser Gerichtsbezirke 1298 die Lehnsherrlichkeit über alles noch freie Grundeigen von nun an zugesprochen wird. Unsere Schilderung der

[54]) Das zeigt auch ein Vergleich mit einem ähnlichen Zitat bei Rörig, Landeshoheit des Trier. Erzbischofs S. 29, wo ganz deutlich termini statt bannus gesagt wird.

[55]) Mrh. UB. I S. 147 n. 1.

[56]) Vgl. Seeliger, Grundherrschaft S. 113 f. und 129 f. u. a. St., wo er diese Entwicklung nachweist. Schröder, D. Rg. S. 579 stimmt zu und erklärt infolgedessen den alten Ausdruck „grundherrliche Grafschaften" für falsch. Rietschel, M. d. J. f. ö. Gf. XXVII S. 411 gleichfalls zustimmend: er spricht von „erweiterter Immunität". Wir hätten es also mit erweiterter hoher Immunität zu tun. — Der Name ist angebracht, weil er die Sache genau trifft. Wir werden noch sehen, dass die Immunität allein für diese Bildung grundlegend ist, nicht ein anderes Recht; auch die Verleihung eines Bannbezirkes kommt nicht in Frage. — Pischek, Vogtgerichtsbarkeit S. 44 redet von Hochgerichtsbannbezirken.

Entstehung der Bann-Grundherrlichkeit bringt dafür die näheren Angaben [57]).

Damit haben wir die Tatsächlichkeit der Bildung der Bannbezirke bewiesen [58]). Es fragt sich nun, wie sie im einzelnen vor sich ging.

Es ist natürlich, dass sie am ersten und erfolgreichsten da einsetzte, wo besonders dicht und zahlreich abteiliche Güter sich ausdehnten. Das lehrt uns auch ein Blick auf Lamprechts Karte von dem prümschen Grundbesitz, sobald wir uns nur auf ihr die Hochgerichtsbezirke oder Vogteien, die wir S. 412 f. kennen lernen werden, eingetragen denken.

Von dem einzelnen Fronhof ging dabei die Entwicklung aus. Um ihn als Mittelpunkt dehnt sich der Bannbezirk aus. Wir erinnern hier an das, was uns durch die Quelle von der 'potestas' S. 383 gesagt wurde. Noch zwei weitere Zeugen dafür seien hier angeführt: die Identität des Vorortes im Bann mit dem alten Fronhof und die Entwicklung des Meiers zum Schultheissen. 1103 ist der 'villicus' noch überwiegend Fronhofsvorsteher, Hofrichter ist vor allem der Vogt (S. 395); 1280 ist nach unserem Ergebnis von S. 397 f. die richterliche Tätigkeit des Vogtes ganz ausgeschaltet, der Abt hat die uneingeschränkte Gerichtsbarkeit im Hof und lässt sie durch die 'sculteti sive villici' ausüben, soweit eben das Hofgericht kompetent ist.

Infolge dieser Art der Entstehung ist es zu erklären, dass bei uns der Bannbezirk in der Regel Hofbezirk oder einfach Hof genannt wird. Aber andere Bezeichnungen weisen doch auch auf seine wahre Natur hin.

Die ältesten Nachrichten reden meist von Vogteien [59]) — abgesehen von der 'potestas' —; sie verstehen nur selten unter Vogtei den ganzen Bezirk eines Vogtes. „Vogdie" kehrt auch oft im späteren Mittelalter wieder.

Die Weistümer und andere Quellen seit Ende des dreizehnten Jahrhunderts handeln von dem „banne und bezirk des hofes N.", von

[57]) Vgl. S. 417 ff.

[58]) Wenn man einwirft, vor der Gerichtsbarkeit hätten andere Rechte diese Bezirke gebildet, so ist zu sagen, dass uns kein solches Recht bezeugt ist, als nur die Gerichtsbarkeit. Es kämen sonst auch nur wirtschaftliche Rechte in Frage. Dass auch sie ausgeschlossen sind, werden wir S. 424 f. erkennen.

[59]) Vgl. Mrh. UB. I S. 163 n. A. Comes de Luzenleburhc multas et amplas advocatias tenet de ecclesia. a. a. O. 165 n. 1: Advocatiam huius curie et advocatiam de Fyma . . . 167 n. A., 181 n. 3.

dem „hofsban“, noch deutlicher von dem „gerichte“ [60]) oder von dem „gerichte und hofe“; lateinisch spricht man auch vom „districtus“. Mit dem letzten Wort identisch, tritt in andern Gegenden „zwing und ban“ auf. In Prüm erinnert daran, dass dem Abt (oder seinem Rechtsnachfolger) „man und ban“ [61]) gewiesen wird.

Die Art der Begrenzung eines Bannbezirkes wird gut veranschaulicht, wenn die Schöffen ein Recht weisen, „binnen den marken und paelen“.

Eine Beschreibung dieser 'marken und paelen' findet sich in fast jedem Weistum. Forst hat eine Anzahl in den Beilagen zu den Erläuterungen IV publiziert; was aber noch wichtiger ist, er hat die Grenzen festgelegt und kartographisch dargestellt. So haben wir ein genaues Bild von der Ausdehnung und Grösse eines solchen Bannbezirkes. Er umfasst in Prüm nicht, wie das z. B. in dem Gebiet, das Rörig behandelt hat, der Fall ist, nur ein Dorf [62]), sondern gewöhnlich deren mehrere, Dorf natürlich als eine Wirtschafts- oder Siedlungseinheit betrachtet. — Einmal, im prümschen Hof Seffern, finden wir, dass zu seinem ursprünglichen Bezirk noch der des alten Fronhofes Wawern geschlagen ist [63]). So zählen wir hier 10 Dörfer; im Bleialfer Banne liegen 16; in dem Bann von Olzheim ist der Vorort das einzige Dorf, hier hat aber vorher eine Absplitterung stattgefunden [64]).

Woran bei diesem Ausgleichsprozess die örtliche Ausdehnung der Gerichtsbarkeit im Einzelfalle anknüpfte, ist nicht mehr festzustellen [65]). Jedes Material darüber fehlt. Die mannigfachsten Momente können

---

[60]) Hof – Gericht z. B. zweimal im Diplomat. Prumiense n. 39 ao 1453. Staatsarchiv Coblenz (= Ungedruckte Urkunden aus dem Staatsarch. Coblenz, vor allem das Diplomatarium Prumiense). Die Belege für die andern Ausdrücke führe ich nicht an. Sie finden sich in allen prümschen Weistümern, die hier alle noch zitiert werden.

[61]) „man und ban“ ist identisch mit „zwing und bann“, nämlich das uralte mannum et bannum, mannire et bannire. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. 4. Aufl. I S. 68.

[62]) Rörig, Landeshoheit des Trierer Erzbischofs, S. 17 ff. Rörigs Bannbezirke gründen sich auch nicht immer auf Immunität, sondern haben oft patrimonialherrschaftlichen Ursprung. Mit Recht weist Rietschel darauf hin; Vierteljs. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 1907 V. S. 335 ff.

[63]) Forst, Erläut. IV S. 51.

[64]) a. a. O. S. 36 f.

[65]) Abgesehen von einem — vielleicht — möglichen Anschluss an Schutzkreise.

da mitgespielt haben: topographische, wirtschaftliche, kirchliche; oft wird es eine reine Machtfrage gewesen sein.

Wir sahen, viele Höfe, wir können jetzt sagen, Bannbezirke gruppierten sich zu einem Hochgericht. Es schloss sich gern an den Oberhof an. Ein Hochgericht tagte in Bassel beim Oberhof Rommersheim, andere tagten bei den Oberhöfen Bleialf, Linnich, Schweich-Mehring, St. Goar, Seffern.

Die eigenartige Lage der Dingstätte Bassel veranlasst die Frage, ob dieser Hochgerichtsbezirk wirklich als ein infolge der Immunität entstandener Bannbezirk aufzufassen ist, oder ob etwa eine Schenkung des ganzen Gaues durch den König vorliegt. Diese Stätte liegt nämlich mitten im Carosgau, dazu in einem Walde, der sich nach den Weistümern eben ausserhalb der Hofgrenzen erhebt[66]). Das lässt Bassel leicht als eine alte Gaudingstätte ansprechen und könnte daher zur Annahme einer unmittelbaren Grafschaftsverleihung führen. Aber von der letzteren kann keine Rede sein. Ein Blick auf die Karte zeigt uns, dass nicht der ganze Gau bei Prüm ist, sondern grosse, tief einschneidende Stücke von ihm in andern Händen sind, und dass die Begrenzung, die ganz unregelmässig Dörfer und Weiler zerteilend verläuft, an den meisten in Frage kommenden Stellen nicht die alte ist[67]). Ein Stück des Gaues, Fleringen, gehört seit alters zu einer andern Immunitätsherrschaft. Deutlich erkennen wir die Auflösung des alten Gaues und die Bildung eines neuen Verfassungsgliedes. Es kann nur das Produkt des durch die Immunität veranlassten territorialen Ausgleichs sein. Das beweist die Entstehung des noch zu besprechenden Vogteibezirkes von 1103, der Höfe umfasst, die ausser im Carosuntergau auch in andern Teilen des Bidgaues liegen, die alle in gleichen Rechtsverhältnissen sich befinden und geschlossene Bannbezirke bilden. Es sei ferner aufmerksam darauf gemacht, dass im Jahre 1056 Prüm sich eine alte Immunitätsurkunde von Kaiser Heinrich erneuern lässt[68]), dass 1103 beim Streit mit dem Vogt die Abtei sich auf Urkunden aus der Zeit Pippins und seiner Nachfolger beruft[69]), die nur die Immunität betreffen können, dass endlich auch Caesarius 1222 nicht

---

[66]) Forst, IV Beil. II S. 83. Bei der Beschreibung des Rommersheimer Hofbannes: . . . bis diesseit Basel. Vgl. die Karte.

[67]) Vgl. Forst, Erläut. IV Karte 2, auf der Dorfgrenzen eingetragen sind. Im übrigen vgl. unsere Karte.

[68]) Mrh. UB. I S. 407 (n. 349).

[69]) Mrh. UB. I S. 463 ff.

anders weiss, als dass durch die Immunität alle diese prümschen Rechte begründet seien [70]). Wir begegnen ferner in verschiedenen Gauen solchen Hochgerichtsbezirken. Wir führen noch mit Schönecken elf Vogteien an. Und grade diese Menge derselben, die klein und gross an räumlicher Ausdehnung sind, die nahe und fern zum Kloster liegen, ist für uns der zwingendste Beweis, dass wir alle diese Bezirke auf eine Entwicklung, die infolge der Immunität eintrat, zurückzuführen haben. Diesen Inhalt der Immunität, der sich mit der Zeit herausgebildet hatte, bringen auch nur die Ottonischen Privilegien zum Ausdruck, die nicht bei Prüm, wohl aber bei vielen anderen geistlichen Herrschaften vorliegen. Sie geben oft dem tatsächlich schon Bestehenden gleichsam nur eine gesetzliche Anerkennung. Natürlich ist damit nicht ausgeschlossen, dass der territoriale Ausgleich sich in der Folgezeit hier und da noch weiter vollzog. Im dreizehnten Jahrhundert erhielten diese Bezirke dann durch die Gesetze zu gunsten der Landeshoheit [71]) und später durch die Erklärung der Grundherrlichkeit [72]) einen festeren Abschluss. — Wie bei allen anderen Hochgerichtsbezirken werden wir also auch bei dem von Bassel an eine Entwicklung aus der Immunität glauben, die, gestützt auf den gewaltigen Grundbesitz, allmählich die grössten Teile des Gaues aufsog und so auch seine Dingstätte. Eine solche musste ja hoch liegen wegen des Galgens, an dem die Toten ein Opfer des Sturmgottes Wodan werden sollten. Es ist zwar eine heidnische Vorstellung, aber wir wissen, dass sie lange nachwirkte und das Verlangen nach einer hohen Galgenstätte erhielt. Und zu einer solchen passte eben Bassel vorzüglich. Gern knüpfte man wohl an diesen althergebrachten Gerichtsort an, gab er doch dem Gericht auch sicher eine besonders legitime Weihe.

Nun bleibt uns noch übrig, nach dem Schicksal all der Güter zu fragen, die doch die Abtei noch ausser den von einem späteren Bannbezirk umschlungenen besass. Wir müssen hier betonen, dass, wie die prümschen Bannbezirke sich über fremder Leute Grundeigen ausdehnten, so auch prümsches Land unter anderer Herren Gerichtsbarkeit geriet. Das ist ja gerade der Ausgleich, der die Entstehung der Bannbezirke charakterisiert. Am leichtesten gingen da die vereinzelt und ganz zerstreut liegenden Güter verloren. Aber auch von grossen Besitzungen der

---

[70]) Mrh. UB. I S. 154 n. B.

[71]) Mon. Germ. hist. LL. Sect. IV Bd. II (1896) S. 89 ff. ao 1220, z. B. § 2.

[72]) Vgl. S. 417 f.

Abtei erfahren wir nie etwas wieder. So von den bei Mannheim, Metz, Mainz, von den in Friesland gelegenen. Infolge der grossen Entfernung vom Kloster, die in der Zeit des Mittelalters ein sehr bedeutsamer Faktor war, wurden sie wohl entfremdet. Oder auch die Könige griffen ein, als sie noch Macht und Recht dazu besassen, und verliehen anderen Herren Rechte über prümsche Güter; diese Herren aber benutzten ihre Rechte als Ausgangspunkt zum Erwerb neuer und grösserer Gerechtsame. Z. B. werden 973 auch die Besitzungen der Abtei Prüm in einem Teil des Bidgaus mitgeforstet und Trier zugewiesen [73]). Forst (Erläuterungen IV S. 64) vermutet, dass dadurch die Grundlage zur trierischen Landeshoheit über diese Güter gelegt sei. Non liquet. Oder im J. 1256 vergleichen sich Erzbischof und Abt über Killburg [74]):

Inferia iudicia de suis hominibus eidem abbati liberaliter relinquimus, iurisdictione superiori nobis integraliter reservata. Dieser Rechtszustand war hier schon länger so.

So beobachten wir, dass schon früh die gerichtlichen Rechte der Abtei auf ihrem Grundeigen verschieden waren. Bei vielem Gut blieb ihr die Gerichtsbarkeit nicht allein, sondern diese griff über auf die Hufen fremder Herren: in den prümschen Bannbezirken. Dafür gerieten andere Ländereien unter das Gericht fremder Herren, bald ganz, bald teilweise bis auf die Niedergerichtsbarkeit.

Kap. III. Das Verhältnis der Abtei Prüm zu ihren Vögten.

Das schon mehrmals erwähnte Vogtrecht von 1103 führt uns in ein neues Stadium der Entwicklung der Landeshoheit des Abtes hinein, in den Kampf der Abtei mit einem neuen gefährlichen Widersacher, der ihr in dem Vogte entstanden war. Noch eben vorher war er der Verbündete gegen den Grafen gewesen, lag es doch auch in seinem Interesse, dessen richterliche Befugnis in abteilichen Rechtsfällen ganz auszuschalten. Mit der vollendeten Loslösung vom Grafen war der Vogt als Richter unbeschränkt geworden und stand an Kompetenz dem Grafen gleich. Kein Wunder, dass auch er anfing, sich in seinem Vogteigebiet Rechte anzumassen und Zins und Dienste zu verlangen, wie sie jener in seinem Amts-, nunmehr Herrschaftsbezirk forderte.

Als nun der Vogt sich gleichsam als den Gerichtsherrn zu be-

---

[73]) Mrh. UB. I S. 294 (n. 238) ao 973.

[74]) a. a. O. III S. 978 ao 1256.

trachten begann und unabhängig vom Abt in der Ausübung der Gerichtsbarkeit, ja in seiner Herrschaft verfuhr, — man lese nur in der Einleitung des Vogtrechtes die Klage des Abtes über die Übergriffe auf richterlichem und finanziellem Gebiet —, da begann für Prüm ein Kampf, den es um sein Dasein, um seine Selbständigkeit zu kämpfen hatte. Er dauerte durch das ganze Mittelalter. Durch seinen Ausgang wurde entschieden, ob Abt oder Vogt Landesherr in altem Immunitätsgebiet wurde. Für die Entwicklung der Landeshoheit ist dieses Kapitel daher von grösster Bedeutung.

Wir sahen, dass die Abtei viele Vögte haben musste. Es würde uns nun zu weit führen, wenn wir das Verhältnis zu jeder einzelnen Vogtei genau untersuchen wollten, wir müssen uns auf eine beschränken. Die Wahl ist leicht. Keine Vogtei ist so wichtig und entscheidend für das Schicksal der Abtei, keine uns durch Nachrichten so klar beleuchtet, wie die über das Gebiet rings um das Kloster, die später mit dem Schlosse Schönecken verbunden war. Über sie handelt auch das Vogtrecht. Sie allein mag uns daher als Beispiel der Entwicklung dienen und im folgenden ausführlicher behandelt werden. Die andern uns bekannten Vogteien werden wir dann kurz anführen und mit ihr vergleichen.

Den Verlauf des Kampfes gliedern wir so, dass wir zuerst die Zurückdrängung des Vogtes auf richterlichem, dann finanziellem Gebiet betrachten und darauf kennen lernen, was der Abt an Land dafür preisgibt. Der vierte Paragraph soll die Organisation des Vogteigebietes vorführen, und am Schluss folgt ein Blick auf die andern Vogteien.

§ 1. Die Verdrängung des Vogtes aus seiner Stellung als Richter.

Als erste Quelle kommt hier das Vogtrecht von 1103 für uns in Betracht. Es bedeutet schon einen bedeutenden Schritt in der Einschränkung der Befugnisse des Vogtes und in der Zurückweisung seiner Übergriffe. Es ist ein Schiedsspruch, den Kaiser Heinrich IV. auf Bitten des Abtes endlich fällen liess[75]).

Fast gleichen Inhalts mit dieser Quelle ist eine Fälschung aus derselben Zeit. Sie kann in manchen Punkten auch zur Aufhellung der Verhältnisse dienen[76]).

---

[75]) Mrh. UB. I S. 463 ff. ao 1103; Stumpf 2961 (Die Reichskanzler, vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts. 1865).

[76]) Mrh. UB. I S. 43 ao 800. Als Fälschung ist die Urkunde schon

Beide Urkunden bezeugen uns zunächst deutlich die hochrichterliche Kompetenz des Vogtes.

Im Vogtrecht heisst es, dass der König ihn mit dem Bann, natürlich dem Blutbann, ausgestattet habe, der ihm volle Gewalt gab zu richten an Königs Statt, auch über Leib und Leben.

Und dieselbe Befugnis lässt sich ableiten aus einer Bestimmung, die die Fälschung ausführlicher bringt. Er darf niemanden

. . . in sua advocatia verberare aut tondere, nisi in homicidio aut in furto aut in latrocinio aut pugna culpabilis extitit. Nec liceat ei duellum componere interius vel exterius sine abbatis aut eius fidelicum presentia . . .

Der Vogt ist also Hochrichter. Auf die scharfe Begrenzung seiner Befugnisse bei der Execution — siehe die letzten Worte: sine presentia — gehen wir hier noch nicht ein; wir wollen erst seinen richterlichen Machtbereich genau abgrenzen.

Dessen quantitative Ausdehnung ist dadurch festgelegt, dass er „tria sola placita" im Laufe eines Jahres innerhalb seiner Vogtei abhalten darf. Wie sie zu verstehen sind, werden wir bei der Organisation des Vogteigebietes erkennen.

Den sachlichen Umfang erfahren wir aus dem Vogtrecht, indem es fortfährt:

Super officiales, ministros et beneficia servientium et omnia iura et curtilia abbatis nullam prorsus constituendi destituendive potestatem habeat, nisi aliqua rebellio ibi fiat[77]).

---

früh erkannt. Von Goerz, Reg. I S. 216 wird sie auf 887 datiert und als ein späteres Machwerk bezeichnet, dem das Protokoll einer Urkunde Karls des Dicken zu Grunde gelegt wurde. Vgl. Sickel, Urkunden der Karol. II S. 432. — Waitz, D. Vg. 4 S. 399 n. 4. — Die Urkunden der Karolinger, von Mühlbacher (D. K.) n. 261. — Stumpf 2961. — Die Fälschung stimmt inhaltlich und an einigen Stellen wörtlich mit dem Vogtrecht überein; sie ist nur viel kürzer. Mühlbacher nimmt die Urkunde von 1103 als Vorlage an, deren Bestimmungen auch auf die drei in der Fälschung genannten Orte hätten übertragen werden sollen. Beweise dafür fehlen. Es spräche daher nichts gegen die andere Möglichkeit, dass die Fälschung bei der Herstellung des Vogtrechts schon vorgelegen habe. Vor 1103 berief sich nämlich die Abtei auf eine königliche Festsetzung der vogteilichen Rechte, die von den Vögten aber als gefälscht bezeichnet wurde (siehe Einleitung zum Vogtrecht). — Doch ist das für uns nebensächlich. Für uns ist die Hauptsache, dass die Fälschung, wenn nicht eben vor 1103, doch bald danach entstanden ist, und dass sie uns in Einzelheiten als Ergänzung dienen kann.

[77]) Vgl. die Fälschung: . . . nec potestatem habeat, placitum tenere

Das will sagen: Die Beamten, Diener (nicht Ministerialen), Lehnsgüter, alle Rechtsverhältnisse und Fronhofsangelegenheiten unterstehen nicht vogteilichem Gericht und vogteilicher Gewalt. Abgesehen von den persönlich Eximierten, gegen die der Vogt nur bei Aufruhr vorgehen darf[78]), ist ihm die ganze Zivilgerichtsbarkeit entzogen und verbleibt ihm nur noch strafrechtliche Kompetenz, die aber die Hochgerichtsbarkeit überschreitet. Auf diese Befugnis deutet auch hin, dass man „pro culpa aliqua“ vor dem Vogtgericht büssen kann. Mit den letzten Bestimmungen ist aber nicht gesagt, dass dem Vogt allein nun die ganze Strafgerichtsbarkeit zukomme. Eine Schranke ist ihm wiederum durch „tria sola placita“ gesetzt. Wir können also sagen:

Der Vogt durfte drei Dinge im Jahr in der Vogtei „in locis statutis“ abhalten, auf denen er nur über strafrechtliche Sachen zu urteilen befugt war. Die Hochgerichtsbarkeit hatte er wegen des Bannes allein; der Abt konnte ihn ja rufen, wenn er dazu seiner weiter bedurfte.

In karolingischer Zeit war der Vogt in allen ihm jetzt nicht unterstehenden Fällen sicher kompetent. Er war ja allein abteilicher Richter[79]); er grade hatte die abteilichen Rechte und Ansprüche zu vertreten und zu schützen. Der Zweck dieser Bestimmung, dass jetzt Rechte und Besitzungen der Abtei und Leute, die diese verwalten, einem Vogteigericht nicht unterworfen sind, ist ersichtlich. Sie entspringt ganz offenbar der Absicht, Bestand und Herrschaft des Klosters vor vogteilichen Übergriffen möglichst zu sichern. Dieses Streben, das sich in vielen Bestimmungen verrät, ist charakteristisch für die veränderte Stellung des Vogtes: Früher Beistand, Rechtsvertreter, Beamter des Klosters, der vom Abt zu wählen ist, jetzt Inhaber privater, wohlerworbener Rechte in klösterlichem Gebiet, die er auf Kosten des Klosters zu erweitern sucht; früher Interesseneinheit, jetzt Konkurrenz.

---

vel quicquam constituere super officiales vel mansa seu omnia iura abbatis. — Alle im Text zitierten Stellen stammen aus dem Vogtrecht, wenn nicht eine besondere Quellenangabe dabeisteht.

[78]) Vgl. Waitz D. Vg 7 S. 360 n. 3.

[79]) Schon früh scheinen auch Vorsteher von Fronhöfen (die villici) eine gewisse Gerichtsbarkeit ausgeübt zu haben. Aber das ist zweifelhaft. Vgl. Waitz, D. Vg. IV S. 467. Die Regel ist, dass ursprünglich der Vogt für die ganze Gerichtsbarkeit, soweit sie das Kloster besass, Richter war. Vgl. auch Pischek, Vogtgerichtsb. S. 40. Als des Vogtes Kompetenz sich dann nach oben erweiterte, mag von unten der villicus wohl schon früh mit eingerückt sein.

Sie tritt auch in der Ausübung der Gerichtsbarkeit zu Tage. So auf dem Vogt-Dinge selbst. Hier hat der Vogt zwar den Vorsitz, zumal wenn es Hochgericht ist, aber er entscheidet nicht über die Busse:

. . . ubi quidquid vadimoniorum constituitur dispositis ad arbitrium[80]) abbatis sive procuratoris ipsius, vadimoniis duae partes abbati, tertia advocato persolvatur.

Das kommt also dem Abt oder seinem Vertreter, dem 'procurator', zu. Die Bestimmung zeigt die Stellung des Abtes: er ist der Gerichtsherr. Später tritt sie uns in seinem Begnadigungsrecht wieder entgegen. Die Verurteilung geschieht auf dem Vogtding natürlich wie immer „sociorum suorum iudicio".

Uns interessiert von dem eben Gesagten vor allem auch die Anwesenheit des Procurators. Nur in seiner Gegenwart darf überhaupt der Vogt das Gericht abhalten, eine Exekution vollziehen, einen Zweikampf stattfinden lassen. Ist ein Unfreier oder Zensuale 'extra potestatem' des Klosters geflohen, so hat ihn der Abt oder sein Vertreter zusammen mit einem abteilichen Beamten wieder einzufangen. Der Vertreter des Abtes hat hier überall nur eigenmächtigem Vorgehen des Vogtes zu wehren. Ein solches sucht man zu verhindern, wenn man ihm verbietet, ohne Urteilsspruch eine Exekution vorzunehmen, oder aber den Gerichtsuntersassen es untersagt, sich „pro aliqua culpa" unmittelbar an den Vogt zu wenden, sondern verlangt, nur das zuständige Gericht, an dem der Abt oder sein Vertreter zugegen ist, aufzusuchen.

Eine direkte Konkurrenz zwischen Vogt und abteilichem Beamten findet sich in folgendem Fall[81]). Ist jemand aus der familia „intus vel foris" erschlagen, und verschafft sich der Abt das Wergeld durch seinen Beamten, der seine Sache vor dem fremden Gericht vertritt, an das hier in erster Linie zu denken ist, so erhält der Vogt nichts davon. Vertritt er dagegen die Klage und bringt er das Wergeld ein, so kommt ihm das übliche Drittel zu.

Überall sehen wir den Vogt, sei er nun Richter, Strafvollstrecker oder Rechtsvertreter, im Verein mit abteilichen Beamten seine Funktionen ausüben. Soweit nicht direkt eine Konkurrenz vorliegt, bedeutet

[80]) „arbitrium" verlangt diese Deutung.

[81]) Auf ihn wies schon Seeliger, Grundherrschaft S. 163 hin: „auch Verbrechen schwerer Art innerhalb der Immunität konnten ohne Hinzutun des Vogtes gesühnt werden".

das stets doch mindestens eine Einengung seines Machtbereichs, der durch den Schiedsspruch von 1103, auf kaiserlichen Befehl gefällt, so wie so schon recht begrenzt war.

Noch aber hat der Vogt als Richter in der Abtei das Übergewicht, und mit Nachdruck muss die Notwendigkeit der Teilnahme abteilicher Vertreter betont werden. Zu bestimmten Beamten sind sie noch nicht herausgebildet; wenn wir unsern Blick aber etwas voraus in die Zukunft schweifen lassen, so erkennen wir leicht in ihnen die Vorläufer der späteren Beamten des Fürstentums: Oberschultheiss oder Amtmann, Schultheiss, Fronbote, je nach Art der Befugnis.

Für ein Jahrhundert schweigt die Überlieferung. Erst Caesarius gibt uns 1222 in seinen Anmerkungen zum Prümer Urbar wieder wertvolle Auskunft. Aus seinen Worten ist zu entnehmen, dass ein neuer Vertrag mit den Vögten — jetzt den Grafen von Vianden — geschlossen ist, wahrscheinlich bei der Gelegenheit, als ein Graf[82]) von Vianden prümscher Abt wurde.

Exabt Caesarius bemerkt nun:

Sciendum est, quod quandocunque . . .[83]) placitum tenet Blaslo cum hominibus ecclesie et istius viciniae, quidquid ibi vadimoniorum sive satisfactionum constituitur, dominus abbas mediam partem, . . . quod si ibi sententia terminari non poterit et in curiam nostram de Rumersheim translata fuerit, duae partes satisfactionum erunt domini abbatis, terciam vero more solito comes habebit.

Das Subjekt hinter quandocunque ist im Urbar ausradiert, offenbar später aus dem Grunde, weil es da nicht mehr zu der Rechtslage passte. Es kann 1222 nur der 'comes' sein, der Graf von Vianden. Als Gerichtsstätte ist Blaslo angegeben. Wir wissen nun, dass hier, im Basseler Walde, das Hochgericht tagte[84]). Diesem Gericht ist also, wie aus obiger Stelle folgt, im abteilichen Oberhof Rommersheim eine höhere Instanz erwachsen, an die Sachsen vom Hochgericht, wenn die Schöffen mit ihrer Weisheit nicht auskommen, verwiesen werden können. Nach der Bussgeldverteilung, die unsere Quelle mitteilt, hat der Abt im Rommersheimer Gericht mehr Einfluss als der Vogt. Unsere spätere Betrachtung[85]) wird zeigen, dass wir hier den Anfang des abteilich-

[82]) 1185—1212 war Gerhard, Graf von V., prümscher Vogt; vgl. Forst, Erläut. IV. S. 70.

[83]) Hier eine Rasur im Original aus dem Coblenzer Staatsarchiv. Mrh. UB. I S. 147 n. 1 wird das übersehen.

[84]) Vgl. S. 439 ff. — [85]) Vgl. S. 438.

landesherrlichen Obergerichtes vor uns haben, auf dem der Vogt nichts zu sagen hatte. Vor diesem Oberhofgericht wurde auch über die Beamten, die ja nach dem Schiedsspruch von 1103 vogtfrei waren, geurteilt. Wenn nun an diesen Oberhof Sachen vom Hochgericht, auf dem der Vogt noch praesidierte, verwiesen werden können, so ist hier entschieden ein Fortschritt der Gerichtsbarkeit des Abtes zu konstatieren.

Ob ausser dem Hochgericht der Vogt 1222 noch Einfluss auf prümschen Gerichten hatte, — wir denken hier an die Hofdinge — — ist uns nicht überliefert. Vielleicht waren die letzteren ihm schon entzogen, denn die Abfindung, die der Vogt diesmal erhalten hatte, war besonders gross.

Durch eine Preisgabe von Gebiet musste die Abtei ihren Fortschritt erkaufen[86]); er war vielleicht schon vorbereitet durch die Konkurrenz, die ihr infolge der Beschränkung des Vogtes auf drei Dinge im Jahr möglich war. Ausserdem hatte die Abtei zu dem politisch sehr klugen Mittel gegriffen, dass sie aus dem Hause Vianden einen Abt gewählt hatte. Dadurch war sie in eine günstige Position geraten und konnte sich leicht Zugeständnisse machen lassen.

Mit dem Jahre 1222 sind wir in die Periode des 13. Jahrhunderts eingetreten, in der die Entwicklung zur Landeshoheit durch die kaiserlichen Gesetze von 1220 und 1232 die entscheidendste Förderung erfuhr. Der König gab jede Gewalt „in“ den Fürstentümern preis und behielt sie nur „über“ die Fürstentümer. Auch die Bannleihe schwand, durch die seine oberste Gerichtshoheit und -gewalt zum Ausdruck gekommen war. Schon Ende des 12. Jahrhunderts fing sie an aufzuhören, wie die Forschungen ergeben haben[87]), und Mitte des 13. Jahrhunderts ist keine Spur mehr von ihr vorhanden. Besonders der geistliche Fürst musste dadurch Vorteil haben, weil er nun selbstständig, ohne den Vogt, den er früher wegen des Blutbannes rechtlich nicht hatte entbehren können, einen Fall, der an Hals und Haupt ging, erledigen konnte[88]). Der königliche Charakter der Hochgerichte war

[86]) Vgl. S. 402 ff.

[87]) O. v. Zallinger: Über den Königsbann. M. d. J. f. ö. Gf. (= Mitteilungen d. Instituts für österr. Geschichtsforschung. Redigiert von Oswald Redlich) X 1889 S. 241. — Dass der Abt von Prüm schon 1190 (s. Mrb. UB. II S. 151) den Bann selbst ausübte, schliesst Lamprecht, D. Wlb. I S. 1134 n. 1 doch gar zu kühn. Es ist nach der oben dargelegten Sachlage ausgeschlossen.

[88]) Bonifaz VIII. hebt das Verbot der Teilnahme der geistlichen Fürsten am Blutgericht auch auf; s. Schröder, D. Rg. S. 586 und n. 162.

damit abgelegt. Im Namen des Landesherrn wurde nunmehr der Bann gesprochen, er handhabte hinfort kraft eigenen Rechts die Gerichtsgewalt. Ende des Jahrhunderts begegnen wir so einem partikularen, territorialen Bewusstsein. Den Schwabenspiegel durchzieht es. Bei Prüm gibt es nun auch ein „land", ein Prumia, man redet von Höfen „binnen dem lande".

Wir fragen nun, wie stellte sich der Vogt zu dieser Entwicklung der Dinge? Drei Wege gab es für ihn. Die beiden ersten nahmen von dem eigentümlichen Charakter seiner Stellung als der eines königlichen und zugleich abteilichen Beamten ihren Ausgang — wenn sein Amt auch Lehen war. Blieb er Hochrichter, so musste er entweder selbst zum Gerichtsherrn emporsteigen — das war nach der vorgeschrittenen Emanzipation der Abtei von seiner Gerichtsbarkeit, bei ihrer Macht und fürstlichen Würde unmöglich —, oder aber er musste als prümscher und nicht mehr zugleich königlicher Beamter im Namen des Abtes von nun an Recht sprechen — das zu tun, trauen wir den stolzen Grafen von Vianden, die selbst ein Territorium besassen, auch nicht recht zu.

Sie schlugen den dritten Weg ein und gaben die richterlichen Funktionen, die ihnen noch geblieben waren, ganz preis, natürlich ohne dass sie dabei zu kurz kamen. 1264[89]) überliessen sie die Vogtei einer Nebenlinie, den späteren Grafen von Schönecken. Ob sie schon der Abtei gegenüber auf jeden Vorsitz im Gericht verzichteten, wissen wir nicht. Mit den von Schönecken geriet jedenfalls die Abtei in erbitterten Streit, in dem sogar der Papst gegen Schönecken einschritt[90]). Es kam ein Vertrag[91]) zustande, und nach ihm ist nicht mehr der Vogt Hochrichter, sondern der Abt oder sein Oberschultheiss, auf den wir schon aufmerksam machten:

. . . Quod quando placitum de Basselo fuerit tractandum . . . ., abbas Prumiensis . . . , diem ad hoc faciendum assignabit et ipsum placitum per eundem dominum abbatem vel per alium, quem ad hoc deputandum duxerit, assidente domino de Schonecke advocato . . . placitabitur.

Genau dasselbe gilt erst recht auf dem Gebiet der Niedergerichtsbarkeit:

---

[89]) Vgl. Bärsch, Schannat, Eiflia illustrata III 2. Abt. 1 S. 373.

[90]) Cobl. St.-A. Dipl. Prumiense no 67, 1273. Goerz, Reg. IV. S. 6 no 27.

[91]) Lamprecht, D. Wlb. III S. 80 ao 1280; Jakob Grimm. Wst. (= Weistümer) II S. 512.

. . . . Item placita annalia et cottidiana in singulis curtibus abbatiae Prumiensis . . . sculteti sive villici ipsius abbatis placitabunt. . . . .[92]).

Der Streit hob aber immer wieder von neuem an, und trotz aller Verträge[93]) hatte die Abtei erst Ruhe, als sie 1291[94]) einen Grafen von Schönecken zum Abt machte. Er musste vor seiner Wahl den Inhalt des Landesweistums[95]) anerkennen. In ihm wie den andern Verträgen werden die obigen Bestimmungen nur bestätigt.

Die Stellung des Vogtes auf dem Gericht wurde nun eine ganz andere. Vom Basseler Dinge hiess es oben: assidente . . advocato; also teil nahm der Vogt noch am Gericht. Aber er ist ihm jetzt zu Schutz und Schirm verpflichtet; er „soll sitzen nieden ahn zur lincken handt bey den grundtherrn mit gewapneter hand und ein schwerdt haben in seiner hand" . . .[96]), und er soll einschreiten gegen Unrecht, Störung und Gewalttat; wenn es not tut, muss er auch bei der Festnahme eines Verbrechers helfen, und wenn der ganzen Abtei Gefahr droht, muss er ihr mit aller Macht zur Seite stehen. So erscheint der Vogt in allen folgenden Jahrhunderten als ein „Schirmvogt", der auf dem Gerichte „stillschweigen, leis hören und bald verstehen soll" und die Schöffen nicht zu „mahnen" hat.

Er ist hier also zu einer völligen Einflusslosigkeit zurückgedrängt. und man kann es verstehen, dass er fortan nicht mehr selbst kam. sondern einen Vertreter sandte, der auf dem Dinge seine Schutzgewalt ausübte. Dieser Stellvertreter aber wird sogar vom Abt in sein Amt mit eingeführt und vereidigt[97]). Noch lieber blieb der Vogt wohl ganz fern. Da musste er nun im J. 1291[98]) seine Verpflichtung an-

[92]) Auch 1280 a. a. O.

[93]) 1286 fer. V. post Reminiscere, unklar gehalten, St.-A. Coblenz; dann (vielleicht bei der Wahl) 1291, Lamprecht, D. Wlb. III S. 96.

[94]) Forst, Erläut. IV S. 72.

[95]) Grimm, Wst. II S. 518 ao 1298. Aus diesem Jahre stammt die Aufzeichnung und Weisung, was natürlich nicht hindert, dass es dem Inhalte nach schon 1291 anerkannt wurde. Die Einleitung des Weistums hebt das hervor.

[96]) Grimm, Wst. II S. 534 Wallersheim; Wetteldorf ebenda; Gondenbrett S. 542; Büdesheim S. 544; Niederprüm, Wst. VI S. 581 ao 1450 usw. Dem Inhalte nach bringen alle diese Weistümer dieselbe Nachricht, wenn sie auch in den Worten abweichen.

[97]) 1280 § 11 a. a. O.

[98]) 1291 a. a. O. Alsus dat wir sculdich sin zu komene ane alreleie entscultnisse zu dem gedinge zu Bassel als uns der apt des einen dach bescheit.

erkennen, mindestens am Hochgericht teilzunehmen. Nichts ist so charakteristisch für den Wandel der Zeiten.

§ 2. Die Einschränkung der finanziellen Rechte des Vogtes.

Es wird uns verständlich erscheinen, wenn ihre Entwicklung der Abnahme der gerichtlichen Befugnisse ziemlich parallel verläuft.

Welche materiellen Ansprüche die Vögte in fränkischer Zeit auf Grund ihrer Stellung machen konnten, wissen wir für unser Gebiet nicht. Wir sind auf die Forschungen anderer angewiesen. Sie haben ergeben[99]), dass der Vogt in karolingischer Zeit keinen Anteil hatte an den Einkommen des Stifts, also auch nicht an den Gerichtsgefällen, sondern dass er wohl ein Beneficium zum Lohne erhielt. Die 'causae maiores' gegenüber freien Hintersassen gehörten damals ja sicher vor das Grafengericht, und der Graf erhielt bei ihnen sein regelmässiges Drittel.

1103 fanden wir nun die Vögte mit gleicher Befugnis ausgestattet, wie sie ein Graf besass. Und dem entsprechend waren auch ihre finanziellen Ansprüche. Ihnen wird jetzt ein Drittel aller Gerichtsgefälle zugewiesen. Wenn es uns auch erst 1103 bekannt ist, so ist doch klar, dass dies sich mit der zunehmenden Jurisdictionsbefugnis des Vogtes herausgebildet hat, und dass es allgemein von dem Zeitpunkt an gilt, wo der Vogt an Kompetenz mit dem Grafen auf eine Stufe rückte und unter Königsbann dingte.

Wie der Graf aber — wir schilderten es schon — seinen Amts- zum Herrschaftsbezirk umgestaltete, in dem er auf Grundlage seiner Gerichtsbarkeit weitere Rechte erwarb und weitere Ansprüche an Zins und Dienst seiner Gerichtsuntersassen stellte, so schlug der Vogt ganz dieselbe Bahn ein. Abgesehen von der Ausübung der eigenmächtigsten Gerichtsbarkeit klagt[100]) der Abt über die masslosen Servitien, Beden, Eingriffe in das Eigentum der abteilichen Untersassen, ferner über die unbegrenzt beanspruchten Hospitien oder Nachtselden, sowohl in abteilichen Höfen wie in den einzelnen Häusern der Familia, und über die Einsetzung der „exactores", „subadvocati" und „venatores", die auch noch neben dem Vogt und seinen Söhnen willkürliche Abgaben, 'quasi debitum', eintreiben. In verschiedenen Punkten: Servitium, Bede, Nachtselde, Jagdrecht [„venatores"] finden wir die Parallele bei den Grafen.

---

[99]) Waitz, D. Vg. 4 S. 471; Schröder, D. Rg. S. 210; von Wickede, Die Vogtei in den Stiftern des fränkischen Reichs S. 28.

[100]) Vgl. die Einleitung vor allem im Vogtrecht; Mrb. UB. I S. 463 ff.

Es war die höchste Zeit, hier dem Vogt Einhalt zu gebieten. So werden 1103 seine finanziellen Rechte auch genau fixiert. Negativ wird festgesetzt, was ihm von all den gemachten Ansprüchen nicht gebührt; als zu Recht ihm zukommend wird anerkannt:

1. das erwähnte Drittel aller Gerichtsgefälle,
2. die Erhebung von Beden (peticiones facere),
3. das Herbergsrecht in den Höfen, aber natürlich nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen,
4. das genau bestimmte Servitium aus jedem Hofe, wenn er dort Gericht hält,
5. Die Verpflichtung eines jeden aus der Familia, einen Tag im Jahr für ihn zu arbeiten, aber nur in Ham oder Prüm (Niederprüm).

Zu Punkt Eins besteht schon eine Einschränkung: Handelt es sich um Totschlag eines Mitgliedes der abteilichen 'familia' und wird die Sache vor dem auswärtigen Gericht, das hier vor allem in Frage kommt, von einem Vertreter des Abtes, nicht aber von dem Vogt geführt, so erhält letzterer auch nichts von dem Wergeld. Die grössten Schranken aber sind ihm dadurch gesetzt, dass er alle fünf Gerechtsame nur persönlich, nicht für einen Untervogt oder dergleichen beanspruchen kann.

Natürlich trug der Vogt auch wie in fränkischer Zeit Gut zu Lehen, was aus der Dienstverpflichtung der 'familia' zu Niederprüm erhellt [101]). Vieles Gut aber hatte er sich widerrechtlich angeeignet. In dem Vertrage von 1103 wird er aufgefordert, es zurückzugeben oder zu ersetzen. Ob er es getan hat, ist eine andere Frage.

Mit der Abnahme der gerichtlichen Befugnis des Vogtes, die wir 1222 feststellten, ist ein finanzieller Rückgang verbunden, der besonders gross und bedeutungsvoll erscheint. Nach einem neuen Vertrage stehen dem Vogt nur noch das Drittel aller Bussen und das Serviz zu [102]).

---

[101]) Prüm ist sicher gleich Niederprüm. Unter Prüm versteht man das Kloster mit der unmittelbaren Umgebung, dem Städtchen, ein vogtfreies Gebiet; Niederprüm aber ist der Vorort und daher Name des zugehörigen Hofes. Ich nehme nun abteiliches Lehnsgut hier an, weil Niederprüm im Bannforst von 816 liegt (s. Forst IV Karte 1 und Wd. Zs. XX S. 256), in dem der Abt allein Grundherr war. Vgl. auch unsere Karte.

[102]) Mrh. UB. I S. 159 n. 2 . . . et nihil ibidem preter servitium, quod voyt dinest appellatur et terciam partem placitorum sive satisfactionum debito modo secundum privilegia ecclesie deberet percipere. Vgl. auch S. 195 n. B.

Nur vor dem Hochgericht zu Bassel erhält er, wenn hier das Urteil gefunden wird, die halbe Summe der Bussen; wird der Fall an das abteiliche Obergericht verwiesen, so bleibt es bei dem Drittel[103]). Trotz dieser vereinzelten und nicht bedeutsamen Erhöhung auf die Hälfte bedeutet die Sachlage von 1222 doch einen grossen Rückgang. Das wichtige Bedenrecht, das früher so sehr missbrauchte Herbergsrecht fehlen ihm jetzt, und auch von einer Dienstverpflichtung der 'familia' findet sich keine Spur mehr. Wodurch er sich schadlos hielt und sein Zurückweichen erklärlich wird, das wird uns die Betrachtung des Vogteigebietes lehren.

Infolge der entscheidungsvollen Auseinandersetzung im letzten Drittel des dreizehnten Jahrhunderts verblieb dem Vogt nur die Schirmvogtei. In den damaligen Verträgen[104]) wird nun auch des Serviz nicht mehr Erwähnung getan; nur später tauchen in Weistümern Leistungen auf, die daran erinnern. Nimmt der Vogt am Gericht teil, so soll sein Ross gefüttert werden[105]). Er zog ja nicht mehr wie einst mit grossem Gefolge wie ein Graf zum Ding, sondern ein Vertreter kam, prunklos und allein, um für Schutz und Frieden auf dem Gericht zu sorgen. Für diese Beschirmung erhält er einen Eier- oder einen Hühnerzins, den er aus jedem Haus, wo Rauch aufgeht, erheben darf. Manche, nicht alle, Weistümer sprechen ihm dann noch eine Haferabgabe zu[106]).

Nach wie vor aber gebührt ihm das Drittel sämtlicher Bussen[107]), die in den Höfen der Abtei fällig werden, aller Gerichtsstrafen und derjenigen Bussen, die z. B. ein Förster oder Fischer wegen Übertretung des abteilichen Forst- oder Flussbannes verhängt[108]). Selbst bei einem

[103]) Mrh. UB. I S. 147 n. 1.

[104]) Grimm, Wst. II S. 512 ao 1279; mit richtiger Datierung Lamprecht, D. Wlb. III S. 79, ao 1280; ferner a. a. O. S. 96, ao 1291 und Grimm, Wst. II S. 515 ff. ao 1298.

[105]) Grimm, Wst. II S. 533, Niederprüm.

[106]) Niederprüm a. a. O. S. 534. Auch Haferabgabe: Gondenbrett a. a. O. S. 539. „Umb dass der vogt ein solches tun solle (die Abtei schirmen), davor soll er aus jederm hauss, . . ., eins jedern jars haben ein fautsester even und ein vauthoen. — Dass in Birresborn (a. a. O. S. 527) noch mehr Abgaben aufgezählt werden, erklärt sich daraus, dass der Vogt dort eine Burg hatte und Grundbesitz; sie müssen also als Ausnahme gelten.

[107]) 1280. Lamprecht, D. Wlb. III S. 80; 1298, Grimm, Wst. II S. 515 f.

[108]) 1298 a. a. O.

Todesfall ohne Erben kann er ein Drittel des mobilen Nachlasses beanspruchen[109]).

Diese finanzielle Einnahme, die der Vogt also behält, mildert die Grösse des Verzichtes auf seine richterliche Befugnis.

Noch verständlicher, abgesehen von den schon berührten Momenten, wird uns dieser Verzicht werden, wenn wir nun die Entwicklung des Vogteigebietes betrachten.

§ 3. Das Gebiet der Vogtei und seine Verkleinerung zu gunsten der Vögte[110]).

In karolingischer Zeit war infolge des bekannten Rechtsgrundsatzes das Substrat einer Vogtei mit dem Grundeigentum des gefreiten Klosters innerhalb der Grenzen eines Gaues identisch. Mit der Befreiung von der Grafschaft und der privatrechtlichen Auffassung auch des Vogtamtes hörte das auf — wir sehen hier natürlich ab von der Bildung der Bannbezirke, über die wir gehandelt haben.

Die Grafen von Vianden waren prümsche Vögte über alles Gut im Bidgau. Sie gaben dann einen Teil ihres Vogteigebietes an die Herren von Ham zu Lehen[111]). Dieser Teil ist uns seiner Ausdehnung nach genau bekannt: Die Einheiten der wirtschaftlichen und im Anschluss daran auch gerichtlichen Verwaltung waren die Fronhöfe; aus 21 solchen Höfen wird nun 1103 dem Herrn von Ham das Serviz zugesprochen; es ist selbstverständlich, dass sie den Kreis seiner Vogtei ausmachten.

Es sind die Höfe: Mettendorf, Rommersheim, Niederprüm, Gondenbrett, Birresborn, Wallersheim, Seffern, Mehring, Schweich, Olzheim, Schwirzheim, Büdesheim, Mürlenbach, Densborn, Hermespand, Lauch, Mötsch, Huttingen, Nanzenheim, Badenheim, Etteldorf[112]). Da die Mehrzahl dieser Höfe sich um das Kloster herum gruppierte, im alten Carosgau, dem Untergau des grossen Bidgaues, musste die von Hamsche Vogtei für Prüm von besonderer Bedeutung sein.

Ihre Entstehung und Absplitterung von der Bidgauvogtei hat denn

---

[109]) 1280 Lamprecht, D. Wlb. III S. 80 § 5. Das scheint aber eingeschränkt zu sein; 1298 bekommt der Vogt nur $^1/_3$ des mobilen Nachlasses seiner im prümschen Banne wohnenden Eigenleute, wenn sie ohne Leibeserben sterben.

[110]) Dazu vgl. Waitz, D. Vg. 7, S. 348 mit Anm. 4.

[111]) Sieh S. 376.

[112]) Mrh. UB. I S. 463 ff. ao 1103.

auch einen tieferen Grund, der sich nach Analogie der weiteren Entwicklung aufdecken lässt:

In dem Schiedsspruch sehen wir in dieser Teilvogtei den Vogt schon sehr weit zurückgedrängt in seinem Machtbereich. Die Schiedsrichter erklären, nur eine schon bestehende Rechtslage gewiesen zu haben. Mögen sie vielleicht auch zugunsten des Abtes etwas davon abgewichen sein — im grossen und ganzen wird ihre Aussage stimmen. Denn es ist gänzlich ausgeschlossen, dass die Rechtslage mit allen ihren Bestimmungen über die Beschränkung der Macht des Vogtes 1103 neu geschaffen wurde. Sie ist älteren Datums und geht sicherlich auf eine Vereinbarung zwischen dem Grafen von Vianden als Vogt und dem Abt als Immunitätsherrn zurück. Die Rechte des Vogtes waren ursprünglich in seinem ganzen Amtsbezirk gleich gross, soweit die Herrschaftsrechte des Abtes gleich gross waren. Als der Vogt anfing, seine Rechte auf Kosten des Immunitätsherrn zu erweitern und seinen Amtsbezirk zum Herrschaftsbezirk zu machen wie der Graf, und als der Abt, um Herr im Haus zu bleiben, das zu verhindern suchte, gab es naturgemäss Conflikte auf Conflikte. Sie endigten mit dem Compromiss, dass der Abt in einem Teil, natürlich in dem für ihn am wichtigsten, vom Vogt Rechte zugestanden bekam, dafür in dem andern Teil seines Gebietes eigne Rechte an den Vogt preisgab. Das wiederholt sich bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, und das Ende des Prozesses ist, dass jeder, Abt wie Vogt, sich ein Territorium erworben hat.

Einen grossen Schritt in dieser Entwicklung sehen wir 1103 getan: eben den Teil der Vogtei, in dem der Abt im Vordringen war, hatte der Graf von Vianden an den Herrn von Ham zu Lehen gegeben.

Um 1132 hat der Graf dieses Lehen wieder eingezogen[113]); er vereinigte also die ganze bidgauische Vogtei wieder in seiner Hand, — wenn er nicht einen andern Teil sonstwie vergabt hatte, von dem wir nichts wissen. Ihre besondere Stellung behielt aber die alte Teilvogtei. Infolge der Verträge, die gegen 1200 geschlossen wurden, hob sie sich weiter scharf ab von dem übrigen Gebiet. Caesarius sagt, der Graf trage eine Anzahl Höfe von Prüm zu Lehen, die zusammen so gross seien wie ein Drittel der ganzen Abtei[114]). Viele

[113]) Vgl. S. 376 n. 32.

[114]) Mrh. UB. I S. 159 n. 2 gibt er eine Aufzählung der Höfe; weiter a. a. O. S. 158 n. 11 und S. 174 n. 1.

Höfe zählt er auf. Einige von den einundzwanzig sind auch darunter[115]; die grosse Mehrzahl derselben aber ist noch bei Prüm. Es sind alle die Höfe rings um das Kloster, die den Hochgerichtsbezirk Bassel bilden, und der Hof Seffern, ferner die beiden alten schon von Pippin geschenkten Höfe an der Mosel: Mehring und Schweich[116]). In diesem Gebiet hatte sich also der Abt nicht nur stärker behauptet, sondern, wie wir sahen (Seite 391 f.), seine Rechte erweitert.

Dafür hatte er aber in dem an den Vogt zu Lehen gegebenen Lande auf alle wichtigeren Rechte verzichtet[117]). Dieses ganze Gebiet wurde der Abtei mit der Zeit völlig entfremdet. Ihre Lehnsherrlichkeit wurde illusorisch, als der Graf von Vianden auf seine letzten richterlichen Befugnisse verzichtete. Wie schon einmal vor 1103, trat der Graf selbst Ende des dreizehnten Jahrhunderts von der Vogtei in den prümschen Höfen zurück, behielt aber sein abteiliches Lehnsland. Durch diesen Rücktritt geriet er in lockere Beziehungen zum Abt. Da er auch Lehnsmann von Trier und Luxemburg war[118]), sind diese später die Erben der einst prümschen Rechte und Höfe geworden. Der Preis der Abtei für ihre richterlichen und finanziellen Fortschritte war also recht gross. Er wurde noch etwas grösser.

Die Grafen von Vianden überliessen nämlich die Vogtei ihren Verwandten, den Grafen von Schönecken, mit einem kleinen Teil des Lehnsgutes. Das letztere nahmen die neuen Vögte 1270 von Luxemburg zu Lehen, wenn auch formell noch vorbehaltlich der prümschen Lehnshoheit[119]). Weiter aber wussten sie im Streit mit der Abtei noch Teile der Höfe Wetteldorf und Lauch an sich zu bringen[120]). 1384 kam die Vogtei mit dem Lehnsgebiet an Trier[121]). Und Trier, das ja alle prümschen Höfe anschaute wie ein Fuchs die Hühner, ge-

[115]) Mettendorf, Badenheim. Vielleicht damals auch schon Nanzenheim und Huttingen, sonst später. Über das Schicksal dieser Höfe bringt Forst, Wd. Zs. XXIII Angaben.

[116]) Vgl. S. 441 n. 250.

[117]) Nur gewisse grundherrschaftliche Rechte besass die Abtei noch später in einigen dieser Höfe. Vgl. Forst a. a. O., der hier alle Höfe mit kurzen Nachrichten über sie zusammenstellt. (S. 194 ff.)

[118]) Vgl. S. 376 n. 33.

[119]) Goerz, Reg. III S. 579 ao 1270.

[120]) Wetteldorf, s. S. 121 f., Lauch: Forst, Erläut. IV S. 43.

[121]) 1370 starben die Schönecker aus, die Vogtei kam mit den Rechten an Luxemburg, das sie 1384 an Trier verkaufte. s. Forst, S. 9, a. a. O. und Wd. Zs. S. 272; Bärsch, Schannat Eiflia illustr. II 1 S. 373 f.

langte bald zur vollen Landeshoheit in jenem alten prümschen Gebiet[122]). Der Abtei war es damit für immer verloren.

§ 4. Die Organisation der Gerichtsbarkeit des Vogtes.

In dem Vogtrecht von 1103 können wir zwei verschiedene Dinge unterscheiden, die der Vogt abzuhalten befugt ist:

Nullus servientium abbatis pro culpa aliqua in domum advocati vel usquam pro gratia sua acquirenda sive ratione reddenda veniat, sive rationem reddat nisi in presentia abbatis in placito publico; sed neque mansionarius aliquis nisi in curte, ad quem pertinet.

Also die 'servientes' oder Scharleute haben vor dem 'placitum publicum' in Strafsachen ihren Gerichtsstand, die gewöhnlichen Hintersassen vor dem Hofgericht. Ein wohl verständlicher Gegensatz, da jeder „sociorum suorum iudicio" zu richten war. Überall in deutschen Landen galt damals dieser Grundsatz; überall unterstanden daher auch die 'serviente' oder Scharleute, die 1222 von Caesarius als Ministerialen bezeichnet werden[123]), einem Sondergericht.

Nun darf aber der Vogt „tria sola placita" im Jahr 'in locis statutis' abhalten. Jene beiden Dingarten müssen also in dieser Dreizahl mit einbegriffen sein.

Wir erfahren auch den Termin der drei Vogtdinge:

Ad tria placita, que prediximus, unum servitium, que post pasca debetur, ab abbate accipiat; duo, que familia sibi debet, taliter exibeat: unusquisque de familia obolum I in Epiphania domini, alium in festo s. Johannis baptiste ad servitium advocati persolvat.

Um Ostern, Epiphanias und Johannis finden ohne jeden Zweifel die Vogtdinge statt. Alle Termine fallen in die erste Hälfte des Jahres; höchst sonderbar und unnatürlich, wenn alle drei Gerichte gleichartig wären — die Menschen verfehlen sich in der ersten Hälfte des Jahres u. E. genau so viel wie in der zweiten —, höchst einleuchtend aber, wenn wir eine Verschiedenheit annehmen und Epiphanias und Johannis als halbjährige Termine zusammen- und dem Ostertermin gegenüberstellen[124]).

---

[122]) Im Vertrage von 1541. Vgl. S. 455.

[123]) Mrh. UB. I S. 147 n. 1.

[124]) Die „tria placita" der Vögte entsprechen in der Regel genau den bekannten „tria placita" der Grafen. Bei uns liegt nur äusserlich eine Analogie vor: allein in der Dreizahl. An Kompetenz sind unsere drei Vogtdinge

Nun dürfen ja in der Tat die drei Vogtgerichte nicht gleichartig sein. Sie scheiden sich, wie wir im Anfang sahen, in 'placitum publicum' und Hofgericht. Es fragt sich jetzt also nur noch, wie wir diese auf die Termine zu verteilen haben. Aus einleuchtenden Gründen würden wir ohne weiteres den Ostertermin mit dem 'placitum publicum' und die beiden andern Termine mit dem Hofgericht verbinden. Und dass wir damit den rechten Weg einschlagen, lehrt der in der angeführten Belegstelle weiter ausgeführte Gegensatz: zu Ostern leistet der Abt das Serviz, zu Epiphanias hat es die 'familia' zu leisten. Dass die 'scararii' frei sind von der Servizleistung, ist bei ihrer bevorzugten Stellung ganz gewiss nicht auffällig.

Nur eine Bestätigung unserer Deutung lesen wir aus folgender Nachricht heraus:

Placitum cum servientibus, id est scararis s. Salvatoris, semper post natale s. Remigii VIII. die in Merniche placitabit; eadem die ex parte abbatis iam dictum servitium integrum, si venerit, accipiat.

Hier haben wir ein Scharleuteding, ein 'placitum publicum', vor uns. Die bestimmte Festsetzung des Tages ergibt, dass es nur einmal im Jahr stattfand, das stimmt mit unserem Resultat überein. Zweitens leistet, genau wie wir vorhin feststellten, auch hier der Abt das Serviz; durch „iam dictum" wird sogar noch ausdrücklich auf die oben citierte Stelle, wo er es Ostern zu liefern hatte, Bezug genommen.

Nur der Termin ist hier ein anderer[125]). Wir nehmen daher für Mehring eine Ausnahmezeit an und halten diese für die Ursache, dass das Gericht überhaupt besonders erwähnt wird. Nur ein anderer Grund für die Erwähnung könnte noch in Betracht kommen, wenn man nämlich dies Mehringer Gericht für das 'placitum publicum' der Abtei Prüm überhaupt erklärt — natürlich innerhalb der Vogtei des Herrn von Ham. Wer diesen Weg einschlägt, muss die Angabe der 'tria sola placita' für falsch erklären, muss für das Ostergericht eine andere Deutung suchen, muss die Übereinstimmung der beiden Eigen-

nicht unter einander, daher auch nicht alle drei den gräflichen Dingen gleich. Unsere Deutung weicht von der üblichen ab. Wir glauben aber, dass sie bei den Prümer Verhältnissen zutrifft. Jede andere Deutung begegnet Widersprüchen schon im Vogtrecht selbst, erst recht aber in den späteren Nachrichten.

[125]) Der St. Remigiustag fällt auf den 1. Oktober. Vgl. Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit I S. 164 oder II, 2 S. 160.

schaften, dass der Abt das Serviz leistet und dass der Vogt das Gericht nur einmal im Jahr abzuhalten berechtigt ist, als zufällig erklären. Das wird nicht gut möglich sein. Ganz schwer aber dürfte es für ihn werden, es uns verständlich zu machen, warum denn grade Mehring zum Dinghof erkoren wurde?

Mehring liegt an der Mosel und gehört hier zusammen mit dem Hof Schweich unter die Vogtei des Herrn von Ham. Die beiden Höfe sind mindestens einen Tagemarsch von Prüm und den vielen hier um das Kloster liegenden Höfen derselben Vogtei entfernt. (Vergl. Karte.) Wäre nun Mehring die einzige Gerichtsstätte für das ‘placitum publicum’ in der Vogtei, so müsste also der Abt mit den Scharleuten aus den neunzehn andern Höfen eine Reise nach Mehring antreten und dort Gericht halten lassen. Das erklären wir für unmöglich. Das Natürliche und Vernünftige wäre dann doch, die zwei allein und abseits liegenden Höfe kämen zu den neunzehn.

Dazu kommt endlich, dass diese nicht haltbare Annahme in der Überlieferung der vorhergehenden und der nachfolgenden Zeit nicht einen Stützpunkt findet. Bleiben wir dagegen bei unserer Ansicht, so lässt sich die spätere Sachlage einigermassen gut daraus entwickeln.

Es steht fest, das Gericht der ‘servientes’ tagt in Mehring an einem Ausnahmetermin. Also gibt es neben diesem ‘placitum’ noch andere derartige in der Abtei. Das führt uns unmittelbar zu den Dingstätten, an denen der Vogt zu Gericht sitzt.

Die Urkunde drückt sich an der betreffenden Stelle sehr allgemein aus: tria sola placita in „locis statutis“; mit Absicht.

Für die Gerichte der ‘mansionarii’ ist der Ort ohne weiteres gegeben: „neque mansionarius aliquis nisi in curte, ad quem pertinet“. Hier ist also jeder Fronhof auch Dinghof. Dafür sprechen noch mehrere Stellen in dem Vogtrecht, die anzuführen wir uns wohl sparen können.

Bei den ‘servientes’ kommen wir zu einem andern Ergebnis. Von ihnen gab es sicherlich nicht so viele in einem Hof, dass in jedem ein Gericht für sie möglich gewesen wäre. Andrerseits mussten wir bereits folgern, dass es neben Mehring noch andere Dingstätten für sie gab. Daraus folgt, dass bei ihnen eine Mehrzahl von Höfen zu einem Gerichtshof gehörte. Leider können wir 1103 die Stätten, an denen ‘placita publica’ tagten, nicht ermitteln, abgesehen von Mehring.

Von der Organisation der vogteilichen Gerichtsbarkeit haben wir bis jetzt folgendes Bild bekommen:

Einmal zerlegt sich der Vogteibezirk in kleinere Gerichtskreise, deren Mittelpunkt jedesmal ein Fronhof ist. Der Vogt ist berechtigt, in ihnen jedes halbe Jahr einmal, zu Epiphanias und Johannis, zu Gericht zu sitzen; nur über strafrechtliche Dinge der 'mansionarii' wird geurteilt; die 'mansionarii' stellen das Servitium. Darüber legt sich dann ein Netz mit grösseren Maschen. Jede umfasst mehrere Höfe: der Vogt darf hier einmal im Jahr, — mit Ausnahme von Mehring — zu Ostern, richten; dieses Gericht heisst 'placitum publicum', vor ihm haben die 'scararii' in Strafsachen ihren Gerichtsstand; der Abt hat das Servitium zu liefern.

Nach unserer Auslegung ist also die Dreizahl der Gerichte des Vogtes (tria sola placita) von zeitlichem und finanziellem Gesichtspunkte aus fixiert. Grade das tat not, wie aus der Klage des Abtes über willkürliches Abhalten der Gerichte und über die masslosen Servizansprüche des Vogtes hervorgeht.

Schon 1103 übte der Abt in manchen Fällen, wie wir sahen, eine konkurrierende Gerichtsbarkeit aus. Hinfort wurde ihm diese erst recht möglich infolge der festen Terminsetzung.

Nur zweimal im Jahr war der Vogt im Hof zu richten berechtigt. Es war aber doch sicher unmöglich, alle Fälle auf ein halbes Jahr bis zur Erledigung zu verschieben. Nun konnte ja zwar der Vogt gerufen werden, um Gericht abzuhalten[126]). Aber davon wurde begreiflicher Weise selten Gebrauch gemacht; wohl nur, wenn er wegen des Blutbannes oder aus einem andern triftigen Grunde nicht zu entbehren war. Von selbst kommen durfte er über die zwei Termine hinaus nicht. So war der Abt in der Lage, viele Strafsachen vor sein Gericht zu ziehen, dem der 'villicus' im Hof präsidierte. Es ist 1103 auch gar nicht gesagt, dass der Vogt die ganze Strafgerichtsbarkeit beanspruchen dürfe, sondern man kann nur schliessen, dass er auf seinen zwei Dingen nur Strafsachen, nicht andere Fälle, zu richten hat. Auf jeden Fall gelang es dem Abt, den Vogt von dem Vorsitze der Hofgerichte zu verdrängen. Wir haben das ja bereits erörtert. Spätestens seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts präsidierte allein der Schultheiss, der sich aus dem 'villicus' entwickelt hatte, den Hofdingen. Ihre Kompetenz ist aber, abgesehen von der Erweiterung durch die

[126]) Die Fälschung sagt auch: quodsi advocatus ab abbate supra ista tria placita ob aliquam auditionem, ipse abbas ei de suo serviat. Si vero advocatus a familia, inde servitium accipiat. Mrh. UB. I S. 43.

Zivilgerichtsbarkeit, die jetzt natürlich auf ein und demselben Gerichte mit erledigt werden konnte, fast, ja wahrscheinlich ganz, dieselbe geblieben wie 1103. Alle Strafsachen werden vor den Hofgerichten erledigt, nur in Fällen, wo das Urteil auf Tod lauten würde, muss Verweisung an das Hochgericht stattfinden[127]). Ob das 1103 erforderlich war, erfahren wir nicht, es ist aber nach den gleich folgenden Erörterungen zu vermuten.

Das zweite Gericht des Vogtes war das 'placitum publicum'. Eigentlich ein recht sonderbarer Name für ein blosses Sondergericht der Scharleute. Der Name weist, in jener Zeit gebraucht, ganz entschieden auf ein Hochgericht hin. Wir nehmen denn auch an, dass diesem 'placitum publicum' das uns später bezeugte Hochgericht entspricht, und begründen weiter unsere Ansicht.

Beide Gerichte haben gemein, dass sie sich aus mehreren Höfen zusammensetzen. Nun haben wir Anlass, das Hochgericht Bassel, das die Höfe des alten Carosgaues umfasste, auf alte Einrichtung zurückzuführen[128]). Es existierte sicher seit der Zeit, wo die Abtei im Besitz der Hochgerichtsbarkeit war, also schon 1103. An ein Vogtgericht müssen wir selbstverständlich anknüpfen, und da kann nur das 'placitum publicum' in Frage kommen. Dazu kommt, dass uns Caesarius direkt darauf führt, das Basseler Hochgericht mit den Scharleuten in Verbindung zu bringen. In ein und derselben Anmerkung im Urbar redet er erst von den 'scararii', um sich dann plötzlich über das Hochgericht im Basseler Walde auszulassen[129]). Seine Worte darüber schwebten zusammenhanglos in der Luft und wären hier ganz sinnlos angebracht, wenn man nicht annimmt, dass er, von den 'scararii' redend, durch eine naheliegende Ideenverbindung darauf gekommen sei, grade hier und überhaupt das Hochgericht zu erwähnen. Ferner: 1103 haben wir um Mehring den Bezirk eines 'placitum publicum', später im Mittelalter bilden Mehring-Schweich einen Hochgerichtsbezirk[130]), auch das kann unsere Ansicht nur bestätigen.

Statt eine nicht begreifliche Neubildung des Hochgerichts anzunehmen, die seit 1103 vor sich gegangen sein müsste, werden wir vielmehr ohne den leisesten Zweifel das 'placitum publicum' in der aus-

[127]) Vgl. S. 440 f.

[128]) Vgl. S. 411.

[129]) Mrb. UB. I S. 147 n. 1: scararios modo ministeriales appellamus . . . und dann: Sciendum est, quod quandocunque (sc. comes) placitum tenet Blaslo cum hominibus . . .

[130]) Vgl. S. 444 und 457.

geführten Weise ansprechen und mit dem späteren Hochgericht in eine Entwicklungsreihe stellen.

In der Kompetenz ist dann eine Wandlung vor sich gegangen insofern, als im späteren Mittelalter die Ministerialen strafrechtlich nicht mehr vor das Hochgericht gehörten. Wo sie damals in Strafsachen ihren Gerichtsstand hatten, wird uns nicht erzählt, es bleibt uns aber nur die Möglichkeit anzunehmen[131]), vor dem abteilichen Oberhof Rommersheim. An ihn hat also das Hochgericht einen Teil seiner Kompetenz verloren. Ein ähnlicher Prozess hat sich in anderen Territorien abgespielt. Da das spätere prümsche Hochgericht nur noch über die Exekution bei todeswürdigen Verbrechen zu erkennen hat[132]). ist fast die ganze Strafgerichtsbarkeit über die Ministerialen an das Obergericht gekommen, und es trifft also auch bei Prüm zu, wenn Schröder sagt[133]), der Oberhof habe für die eximierten Stände das ordentliche Gericht gebildet. Wenn er aber erklärt, er sei die Fortsetzung eines alten Hochgerichts und entstanden infolge der im 13. Jahrhundert stattfindenden Umwandlung[134]) in der Gerichtsverfassung, so ist das bei unserm Hochgericht durchaus nicht der Fall. Das Hochgericht Bassel, das hier allein in Frage gekommen wäre, blieb. Den Oberhof aber lernten wir schon 1222 kennen; er reicht mit seiner Entstehung mindestens in den Anfang des zwölften Jahrhunderts zurück[135]). Er ist die Folge der mit den Vogtgerichten konkurrierenden, emporstrebenden, landesherrlichen Gerichtsbarkeit des Abtes. Diese Konkurrenz ging so weit, dass sie die ganze Strafgerichtsbarkeit über die Ministerialen an sich zog bis an die Grenze, wo der Vogt wegen seines Blutbannes nicht zu entbehren war. So ist es zu erklären, dass dem Hochgericht schliesslich nur jene Kompetenz blieb, das Exekutionsurteil zu fällen. Am Ende des dreizehnten und in den folgenden Jahrhunderten haben wir also das Bild: das Hofgericht ist für die bäuer-

---

[131]) S. 437.

[132]) Vgl. S. 440 f.

[133]) Schröder, D. Rg. S. 617; hier auch n. 71.

[134]) Schröder, a. a. O. S. 615. Von dieser Umwandlung in der Gerichtsverfassung in der Weise, dass die karolingische Scheidung der Gerichte nach Sachen einer solchen nach Personen wich, findet sich bei unserer Abtei im 13. Jahrhundert keine Spur. Dieses karolingische Prinzip war 1103 doch schon durchbrochen, indem damals das Hochgericht auch nebenbei ein Standesgericht war.

[135]) Vgl. S. 438.

lichen Bannbewohner. das Obergericht für die Adligen zuständig; über beiden steht, wenn auf Tod erkannt ist, das Hochgericht.

Über die Besetzung der Schöffenstühle des Hochgerichts mit 'scararii' ist noch zu sagen, dass sie uns nicht auffällig erscheint. Die Forschung hat ergeben, dass die gräflichen Dinge damals meist mit Edelen als Urteilfindern besetzt waren[136]). Ihnen entsprechen in der Immunität die 'scararii', die hier den ersten sozialen Stand bilden. Als der Oberhof für sie zuständig wurde, haben sie sich in der Tat[137]) vom Hochgericht zurückgezogen. Denn unter den Hochgerichtsschöffen, die später am Hochgericht teilnehmen, taucht kaum einer mit adligem Namen auf[138]).

Als Dingstätte wurde uns Mehring angegeben, und Bassel haben wir inzwischen ermittelt. Hier sind offenbar schon seit alten Zeiten Dinge abgehalten worden. Wegen seiner Lage mitten im Carosgau, vielleicht sogar ausserhalb, sonst hart an der Grenze des prümschen Bannes von Rommersheim, deuten wir Bassel als alte Gaudingstätte; Prüm hat sie aber schon früh übernommen. Es gehören nämlich nur solche Höfe vor Bassel, die im alten Carosgau liegen. Man muss also schon in einer Zeit, in der das Bewusstsein von diesem Gau noch lebte, dieses Hochgericht mit seinem Bezirk geschaffen[139]) haben. Als dritter Dingort für ein 'placitum publicum' in dieser Vogtei kommt Seffern in Betracht. 1298 betonen die Schöffen, dass nur ein Hochgericht, Bassel, in der Vogtei Schönecken sein solle. Man sollte hier in Seffern also keines vermuten. Aber jener Spruch ist nicht, wie wir sehen werden, ausgeführt worden[140]). Noch 1571 wird uns hier ein Hochgericht zweimal bezeugt. Seffern ist grade der Teil[141]), der ganz ausserhalb des Carosgaues fällt. Die Höfe rings herum waren verloren gegangen,

[136]) Schröder, D. Rg. S. 573.

[137]) a. a. O. S. 615 führt Schröder aus, dass die Adligen sich vom Hochgericht zurückgezogen hätten.

[138]) In einigen Weistümern finden sich Schöffennamen, die man so deuten könnte: Notarielles Instrument über die Abhörung verschiedener Zeugen über die Rechte des Abtes (1451 Februar 11. Staatsarchiv Coblenz) Schöffen zu Niederprüm: Clais van Wynzfeld, Wyrich van Niederprume, Schöffe von Wetteldorf: Johann von mastern. Wst. Mötsch (1418 Mai 10. Staatsarchiv Coblenz) Thilman von Walmullen, Thilman und Thys van Huttingen. — Wir glauben, dass hier allein der Wohnort gemeint ist.

[139]) Vgl. S. 388 f.

[140]) Vgl. S. 441 f. über das Sefferner Hochgericht.

[141]) Abgesehen von den beiden Höfen an der Mosel. Vgl. Karte.

so dass der Sefferner Bezirk zusammenschmolz. Daher wollte man den Rest nun zu Bassel schlagen. Übrigens gibt uns das Weistum von 1298 selbst ein allerdings schwaches Anzeichen für ein altes Hochgericht in Seffern; dieser Hof wird in ihm einmal allein neben zwei Hochgerichtsorten besonders hervorgehoben[142]).

Am Schlusse dieses Abschnittes ist noch der Stellung des Ortes Prüm zu gedenken. In ihm lag das Kloster und hatte der Abt seine „Residenz", wie Caesarius sagt[143]). Er bezeichnet den Ort als 'oppidum, ab omni violencia advocati exemptum', und erklärt weiter, die Vögte dürften dort keine Abgaben erheben und keine zwingende Gewalt ausüben. Wir haben hier also ein sogenanntes vogtfreies Gebiet vor uns. Seine Entstehung und seinen Charakter näher zu betrachten, würde uns hier zu weit führen.

§ 5. Weitere Vogteien Prüms.

Alle Quellen, die bis jetzt für die Auseinandersetzung zwischen Abtei und Vogtei verwertet wurden, bezogen sich nur auf Prüms Verhältnis zu der von der alten Bidgauvogtei abgesplitterten Teilvogtei des Herrn von Ham und seiner Nachfolger. Aber wir sahen im Anfang unserer Abhandlung, dass die Abtei, da ihr Grundbesitz sich über viele Gaue zerstreute, auch viele Vögte haben musste. Nicht alle sind sie uns bekannt geworden; nur folgende Vogteien lassen sich mit ihrem Schicksal noch mehr oder weniger gut feststellen:

1. Der Bezirk der Herren von Schönberg; er grenzt an den der Grafen von Schönecken und umfasst, als wir von ihm erfahren, 3 Höfe: Winterspelt, Sellerich und den Oberhof Bleialf, wo das Hochgericht tagt. Es ist das Gebiet des alten Bannforstes, das nicht mit dem Carosgau zusammenfällt.

Vgl. Grimm, Wst. II S. 529 ff. (Bleialf ao 1581—1601) und Mrh. UB. I S. 154 n. A. ao 1222.

Der Herr von Schönberg trägt auch Gut zu Lehen. Der Abt wird in dieser Vogtei Landesherr, daher wird später ausführlich darüber zu handeln sein.

2. Die Vogtei um den Oberhof Linnich mit Güsten und anderen Höfen, westlich von Köln. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins III Nr. 680 und vergleiche dazu Diplom. Prumiense 190 (Staatsarch. Coblenz); 1368 verkaufen Abt und Konvent von Prüm

[142]) Vgl. S. 417 n. 146.

[143]) Mrh. UB. I S. 195 n. B.

dem Arnold von Randerath . . . alsulche heirschaft, eigendom ind guyde . . . datz ze wissen unsen vroynhof zu Lynchge, so wie die gelegen ist, mit alle syme zubehoeren . . ., verzegen . . . up alsulche hulde und manschaf, as die heirre von R. uns gedain hatte von der vadyen wegen van Lynche . . . usgescheiden in desem vertzichnisse die vadye von Gusten mit irme zubehoren. Wie aus der im Diplomatarium stehenden Urkunde hervorgeht, bleiben dem Abt in Linnich nur gewisse mit der Kirche verbundene Rechte; in Güsten behält er die Hochgerichtsbarkeit und wird er Landesherr. Wir kommen später wieder auf diese Vogtei zurück.

3. Die Vogtei von Awans, Fymay, Feppin, Revin ist 1222 bei den Grafen von Namur. Mrh. Urk.-B. I S. 165 n. 1. — Nach der Fälschung (Mrh. Urk.-B. I S. 43 ao 800; S. 391 n. 76 dieser Abhandlung) lagen hier die Verhältnisse genau so, wie in der Vogtei des Herrn von Ham, Prüm besass auch hier Hochgerichtsbarkeit.

In dem Bezirk von Awans, der unmittelbar bei Lüttich liegt, wird dann der dortige Bischof Vogt (vgl. Wd. Zs. XXIII S. 207); in den drei andern Höfen scheint der Graf von Hennegau hoheitliche Rechte zu haben, vgl. Goerz, Reg. IV S. 669 n. 3010. Die Abtei behauptet hier Landeshoheit, hat sich daher wohl die Hochgerichtsbarkeit in allen vier Bezirken gewahrt. Diese gehen dann an Frankreich verloren; 1778 verzichtet der Abt auf seine Landeshoheit, behält sich aber Nutzungsrechte vor. Vgl. Forst. Wd. Zs. XXIII S. 224. Wenn Forst, Erläut. IV S. 5 erklärt, Prüm sei hier nur Grundherr gewesen, so ist das ein Irrtum.

4. Mrh. Urk.-B. I S. 163 n. A.: Comes de Luzenleburhc multas et amplas advocatias tenet de ecclesia. Sein Gebiet umfasst die prümschen Höfe bei Luxemburg und auch die Gruppe westlich von Prüm: Malbonpré, Holler u. a. Er wird in seinem Vogteigebiet, weiter aber auch in dem schon S. 404 erwähnten Viandenschen Lehnsgebiet Landesherr. Aus der Persönlichkeit des Grafen darf man auf Hochgerichtsbarkeit, die Prüm hier einst besass, schliessen. Vgl. Wd. Zs. XXIII S. 199 ff. n. 11, 19—23, 33, 45—47, 53, 54 und unter „Manderscheid".

Einige Rechte, vor allem grundherrschaftliche, behielt die Abtei in manchen dieser Höfe.

5. Mrh. Urk.-B. I 167 n. A.: In Villance ist Vogt: nobilis vir de Cunhc. 1222. Der Hof gerät, wir wissen nicht wie, unter luxemburgische Landeshoheit. Siehe unter 4 n. 45.

6. Mrh. Urk.-B. I S. 186 n 4. Advocatia s. Goaris cum suis appendiciis . . . ist, da die alten Vögte ausstarben, zwischen 1185—1212 an die Grafen von Katzenelnbogen gekommen. Der Abt blieb hier im Besitz der Hochgerichtsbarkeit und war Landesherr. Vgl. Grimm. Wst. IV S. 736, 1384 Januar 27:

. . . Des wisten und deilten die scheffen daselbes, daz eyn abt von Prume eyn here und eyn richtere zu s. Gavere were uber hals und houbet und daz er die scheffen daselbes zu machen hette und auch zu entsetzen die missededigen . . .

In demselben Weistum überlässt der Abt seine Rechte an Trier. aber auf Wiederkauf. 1420 geht das ganze Herrschaftsgebiet an die alten Vögte, die Grafen von Katzenelnbogen, über; s. Wd. Zs. XXIII S. 220.

7. Mrh. Urk.-B. I S. 181 n. 3:

. . . super omnia bona nostra, quae habemus in episcopatu Trajectensi [also Utrecht] tenet (sc. comes Clevensis) advocatias, excepta Frisia.

Der Stand des Vogtes lässt sicher darauf schliessen, dass die Abtei hier Hochgerichtsbarkeit hatte. Alle Höfe gehen der Abtei verloren. Vgl. Wd. Zs. XXIII S. 218.

8. 1115 ist, wie wir schon S. 375 sahen, Theodorich, comes de Ara, summus advocatus in Münstereifel und ein Rudolfus dort Untervogt. 1197 verleiht der Graf von Hochstaden als maior advocatus dem Orte einen erhöhten Frieden. Mrh. Urk.-B. II S. 213. Jene Verleihung zeigt den Vogt im Besitz der Hochgerichtsbarkeit.

Die Vogtei umfasste aber ein viel grösseres Gebiet. Vgl. Wd. Zs. XXIII S. 209 n. 55, 56, 62, 65, 70, 94, 96. 1246 kommt Hochstaden und damit auch die Vogtei an Köln. 1247 verzichtet der Abt auf alle Rechte und Güter, die der Vogt von ihm zu Lehen hatte, zu gunsten Kölns. Mrh. Urk.-B. III S. 677 n. 907. Köln gewinnt die Landeshoheit, der Abt hat aber in einigen Orten, abgesehen von grundherrschaftlichem Besitz, noch lange Zeit Rechte an Nieder- und auch Hochgerichtsbarkeit. Vgl. unten S. 428, 432, 447.

9. Der Graf von Jülich ist 1222 Vogt von Wissersheim, Kerpen und anderm nicht näher bekannten Gebiet, natürlich Hochgerichtsvogt. Vgl. Mrh. Urk.-B. I S. 187 n. 2.

Viele prümsche Höfe finden wir später unter der jülichschen Landeshoheit, siehe Wd. Zs. XXIII S. 209 ff., n. 55, 57, 58, 75, 76.

83, 86, 95, und Tondorf n. 55 kam mit Hochstaden an Köln, das den Hof an Jülich zu Lehen gab.

10. Der Graf von Leiningen trägt die Vogtei von Albisheim zu Lehen. Mrh. Urk.-B. I S. 198 n. 2. 1222. Dieser Hof bildet ein Beispiel der bunten Verteilung prümscher Rechte. Den Fronhof mit den dazu gehörigen Leuten hat Werner von Bolanden als Lehen; einige Grundstücke hat das Kloster Rodenkirchen, dem auch das Patronatsrecht der Kirche übertragen wird. Den Zehnten hat wieder der Graf von Leiningen, der ihn als Afterlehen an die Grafen von Sponheim vergabt, die die Hälfte 1291 an das Kloster Otterberg verkaufen. Wd. Zs. XXIII S. 221.

Bei der Mehrzahl der angeführten Vogteien können wir es aus direkten Nachrichten beweisen, dass sie Hochgerichtsbarkeit betreffen; bei den andern müssen wir es aus dem Stande der Vögte und den späteren Rechtsverhältnissen folgern: allein bei der Vogtei Villance könnten wir im Zweifel sein.

Alle diese Vogteien, von denen wir etwas Näheres wissen, erstreckten sich über geschlossene Gerichtsbezirke. Soweit wir nur sie in Betracht ziehen, findet der Satz Seeligers: Die meisten Vögte der späteren Jahrhunderte sind Niedervögte, die nicht die Rechte des ehemaligen Grafenamtes besassen[144]), bei der Abtei Prüm keinen Beleg. Die Vögte waren hier seit Ende des zehnten Jahrhunderts Hochrichter, den Grafen gleich; es gelang aber der Abtei, ihnen ihre richterliche Kompetenz in langsamem Ringen zu entwinden. In der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts war dieser Prozess vollendet: die Vögte werden zu Schirmvögten. Dadurch erscheint eine ursprüngliche, in den letzten Jahrhunderten sehr von ihnen vernachlässigte Seite ihres Amtes, die Schutzpflicht, allein in den Vordergrund gerückt und allein weiter fortgesetzt.

Doch bevor es soweit kam, war es vielen gelungen, einen Teil ihres Vogteigebietes, als Abfindung gleichsam, zu Lehen zu erhalten, sich hier alle richterlichen Funktionen zu bewahren und sie dann schliesslich als Landesherr zu verwalten (Vianden, 2, 8, wahrscheinlich 6 und 1); einige emanzipierten sich sogar mit ihrer ganzen Vogtei vom

[144]) Seeliger, Grundherrschaft S. 162. Er trifft zu, sobald wir Land und Leute der Abtei ausserhalb der Bänne ins Auge fassen. Über sie hatte Prüm nicht mehr als Niedergerichtsbarkeit (s. S. 390), die anfangs doch auch der Vogt wahrzunehmen hatte. In dem Sinne kann man wohl von Niedervogteien reden.

Abt (4, 5, 7, 9, 10). Allein die Vogtei n. 3 scheint ungeschmälert dem Abt bis in den Anfang der Neuzeit verblieben zu sein.

Abgesehen von diesen Verlusten, die durch Abfindung an die Vögte entstanden, hatte überhaupt die Absplitterung von der Abtei immer mehr zugenommen. Manches Recht wurde gewaltsam entfremdet, andere musste das Kloster bei der eingerissenen finanziellen Not an Herren weiterhin vergaben, die sie oft in vierte oder fünfte Hand geraten liessen. Ein Beispiel nur der bunten Verteilung führten wir Seite 415 unter 10 an. Dasselbe lesen wir aus den Anmerkungen des Caesarius zum Urbar heraus oder aus der noch nicht vollständigen Zusammenstellung abteilicher Höfe durch Forst (Wd. Zs. XXIII S. 194 ff.). Ein Überblick lehrt hier, dass bei den Rechten grundherrschaftlicher Art oder bei den an Kirchen und ähnlichem die Abtei meist ihre Lehnshoheit sich erhielt, während die Gerichtsrechte, wenn sie einmal verliehen oder durch Usurpation in fremde Hand gekommen waren, zu gänzlicher Trennung von der Abtei führten. Näher haben wir nicht auf diese zersplitterten und verliehenen Rechte einzugehen.

Nur diejenigen Höfe, die die Abtei bei der Auseinandersetzung mit den Vögten sich unmittelbar gerettet hatte, hoben sich scharf ab. In ihnen war der Abt, wenn wir die Verhältnisse der Vogtei Schönecken verallgemeinern, allein Herr der Gerichtsbarkeit geworden, und aus ihnen werden wir uns das „Land“, oder das Fürstentum „Prumia“, von dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts geredet wird, zusammengesetzt denken[145]). Über alle Höfe binnen dem Lande wird 1298 ein Weistum gewiesen, das wir deshalb Landesweistum nennen. Es erklärt, dass alle Höfe dem Oberhof Rommersheim unterstehen, und dass der Abt in allen die geschlossene Grundherrlichkeit besitzen solle. Durch diese beiden Aussagen erhalten wir also genaue Anhaltspunkte für die Zusammensetzung des Fürstentums von 1298. Zu ihnen kommen als sichere Ergänzungen die Nachrichten aus späterer Zeit, die uns unmittelbar die Landeshoheit des Abtes verbürgen.

Mit diesem Lande von 1298 wollen wir uns hinfort beschäftigen. Wir wollen den Rechten, die der Abt in seinen Höfen geniesst, nachgehen, ihre Verbreitung und nebenbei auch ihr Wesen untersuchen. Es leuchtet ein, dass nur solche Rechte, die geschlossen in einem Hofe gelten, von uns zu berücksichtigen sind.

Wir beginnen mit der Banngrundherrlichkeit.

---

[145]) Lamprecht, D. Wlb. III S. 80 1280 und Grimm, Wst. II S. 515 ff. ao 1298.

II. Teil.

Die Landeshoheit des Abtes.

Kap. IV. Die Banngrundherrlichkeit.

Zu Rommersheim in dem höchsten prümschen Gerichtshofe, der für alle Höfe, in welcher Vogtei sie auch liegen, zuständig ist, entscheiden 1298 die „scheffen edel und unedel“ aus der ganzen Abtei über die Höfe, „binnen dem lande“,

„dat nieman ensall eigen guit hain in der apteien von Prume, it sey in dem hove von Rumerschem, noch zu Prume, noch in dem hoiff von Alffe, in dem hoiff von Seffern und in andern hoeven, die entbinnent der abtheien gelegen seynt.

Och hat der scheffen gewist, off jemant guit ligen hette in der apteien von Prume, dat nit anger noch zins engeve, noch vroindage, dat sall man von eim abt und seyme gotzhaus zu lehen halden“ [146]).

Damit setzen die Schöffen fest, dass niemand in den Höfen der Abtei freies Grundeigen haben soll, dass vielmehr alles Gut vom Abt zu Lehen zu tragen ist.

Die Höfe erscheinen an dieser Stelle als räumlich geschlossene Herrschaftskreise, die aber nicht durch einen geschlossenen grundherrschaftlichen Besitz gebildet sind, sondern durch andere Rechte, die über das abteiliche Grundeigen hinausgreifen, und infolge deren sich jetzt ein neues, geschlossenes Recht entwickelt hat. Welches die Rechte waren, durch die diese Bezirke entstanden, hat uns das Kapitel über die Bannbezirke gezeigt. Und wenn wir 1280, 1291 und auch 1298 hören [147]), dass der Abt in den Höfen die unbegrenzte Gerichtsbarkeit hat, und nun sehen, dass die Höfe räumlich geschlossen sind, aber dabei freies Grundeigen umspannen, so können wir sogar unsern Schöffenspruch als einen neuen Beweis für die Richtigkeit unserer früheren Erörterungen verwenden.

Wir können also sagen: Ende des dreizehnten Jahrhunderts wird dem Abt von Prüm in den Bannbezirken das Eigentum am gesamten

---

[146]) Grimm, Wst. II S. 515 ff. Auf die Kompetenz des Obergerichts kommen wir S. 435 f. zu sprechen.

Warum grade diese drei Höfe genannt werden, erklärt sich aus ihrer Stellung als Oberhöfe. s. S. 411. Prüm wird angeführt, weil es als Residenz des Abtes eine besondere Rolle spielt.

[147]) Vgl. S. 397 f.

Grund und Boden zugesprochen. Die Weistümer der folgenden Jahrhunderte nennen daher den Abt allgemein den Lehns- und Grundherrn des Hofbezirkes[148]); sein Recht wird die Grundherrlichkeit genannt. Diesen Namen wollen auch wir für das neue Recht übernehmen, aber um seine Entstehung und seinen Charakter mitanzudeuten, werden wir das Wort Bann- davor setzen. In einem Weistum haben wir die Bezeichnung: Banngrundherr[149]) vorgefunden, dann hat sich der Name auch schon in der Literatur Eingang verschafft[150]), ausserdem aber vermeiden wir eine Verwechslung mit der Grundherrlichkeit, die Lamprecht behandelt hat[151]).

Mit der Zeitannahme, dass die Entstehung der Banngrundherrlichkeit in das Ende des dreizehnten Jahrhunderts fällt, stehen einmal die Nachrichten, die wir dem Urbar für 1222 entnehmen, in bestem Einklang. Caesarius kennt dieses Recht noch nicht. Abgesehen von seinen Bemerkungen, die positiv fremdes Grundeigen im Bann beweisen, könnte man bei der Sorgfalt, mit der er verfährt, auch erwarten, dass er in irgend einer seiner Anmerkungen darauf zu sprechen gekommen wäre. Keine Spur davon. So führt er z. B. in Birresborn[152]) getreu der Sachlage von 893 auch 1222 nur die fünf prümischen Hufen an. Seit 1298 ist der Abt Eigentümer des ganzen Bezirkes.

Dieselbe Zeitangabe finden wir ferner bei andern Nachrichten, die aus der gleichen Gegend stammen und uns denselben Inhalt melden. Zum Teil hat sie Rörig verwendet und aus ihnen seine „Banngrundherrlichkeit" nachgewiesen. Sein frühester Beleg stammt aus dem Jahre 1325, ist also etwas jünger als der unsrige[153]). Auch unter dem

[148]) In diesen späteren Weistümern, die ja oft in ihrer Fassung auf ältere Zeiten zurückgehen, zeigt der Wortlaut deutlich, dass die Gerichtsbezirke den Rahmen für die Ausdehnung der Grundherrlichkeit abgegeben haben; z. B. Weist. Kessling, Grimm II S. 638—641: . . . das auch niemantz darbinnen der Vogteyen zu Kesslinghen, der sey edell oder unedell, des niemandz echtz eigenthums habe, er habs dain zu lehen vom goitzhaus Prume . . .

[149]) Grimm, Wst. II. S. 65 Grundbannherr.

[150]) Rörig, Trierer Landeshoheit S. 18 ff.

[151]) Lamprecht, D. Wlb. z. B. S. 994 ff. Lamprecht versteht unter Grundherrlichkeit die Gewalt, die ein Grundherr als solcher zu erwerben vermag. Sie kann in den einzelnen Fällen nach Inhalt und Umfang sehr verschieden sein.

[152]) Mrh. UB. I S. 149 IX. Abschnitt.

[153]) Rörig, Trierer Landeshoheit S. 18 ff. Das erste Beispiel lautet: nullus in mundo, quicunque sit, potest habere aliqua bona mansualia in dicta

Material, das Lamprecht[154]) zusammengetragen hat, und das wir so deuten, finden sich keine früheren Nachrichten. Sieveking stellt die Grundherrlichkeit in Erpel und Unkel erst für das Ende des vierzehnten Jahrhunderts fest[155]).

Wir sind demnach berechtigt anzunehmen, dass wir es mit einer allgemeinen Erscheinung zu tun haben, die uns seit Ende des dreizehnten Jahrhunderts entgegentritt[156]).

Wenn wir nun fragen, worin dieses neue Recht der Banngrundherrlichkeit sich äusserte, so müssen wir uns vor allem aus den Weistümern der folgenden Jahrhunderte, die alle es dem Abte weisen, Auskunft holen. Es ist selbstverständlich, dass wir es dabei nur mit den Folgen zu tun haben, die sich für einen Besitzer von bis dahin freiem Lande ergeben; die Lasten des alten grundherrschaftlichen Gutes gehen uns hier nichts an.

Alles Land, auch das freie, ist vom Abt zu Lehen zu tragen, heisst es. Diese Lehnsherrlichkeit des Abtes tritt natürlich am deutlichsten zu Tage, wenn das Gut seinen Besitzer wechselt. Stirbt der alte Lehnsinhaber, so darf der Erbe nicht eher Niessbrauch von dem Gute nehmen, als bis er es wiederum vom Abt zu Lehen empfangen und ihm dabei gehuldigt hat. Grade die Huldigung betonte die vorhin von uns angeführte Stelle aus Lamprechts Material.

Bei bäuerlichem Besitz geschieht diese Güterübertragung vor dem Schultheissen in Gegenwart von Schöffen[157]). Er zieht zuerst die

---

villa et eius banno seu confinio, nisi recipiat ea a domino terrae et sibi praestet iuramentum fidelitatis aut eius officiato suo nomine.

[154]) Dieses Rörigsche Beispiel hat schon Lamprecht früher benutzt. D. Wlb. I 2 S. 1010 n. 9; vgl. S. 1010 ff. und S. 1010 n. 10, 1011 n. 9. Lamprecht folgert daraus eine Markhörigkeit, die wir ablehnen müssen.

[155]) Heinrich Sieveking: Die rheinischen Gemeinden Erpel und Unkel und ihre Entwicklung im 14. und 15. Jahrhundert, S. 21, 22, auch 25 (freie Güter in U.). Aber er begründet nicht richtig. Dem Kapitel wird 1388 nicht das geschlossene Eigentumsrecht gewiesen auf Grund seiner Hoheit in den Weinbergen, sondern umgekehrt wird letztere grade durch die Grundherrlichkeit begründet, erscheint also als das secundäre Recht. Die Rechtsgrundlage für die Grundherrlichkeit ist auch hier die Gerichtsbarkeit, die das Kapitel geschlossen besitzt. Ihr standen die grundherrschaftlichen Rechte nur zur Seite.

[156]) Forsts Bemerkung, jener Spruch von 1298 sei nur in Bezug auf bestimmte einzelne Güter des Herrn von Schönecken getan, ist irrig. Vgl. Forst, Erläut. IV S. 20.

[157]) Birresborn, Grimm, Wst. II S. 525 f. (1570?): . . . wiederum zu

Kurmut ein, dann belehnt er den Erben. Die Grösse der Kurmut verrät noch die verschiedene rechtliche Stellung des Gutes: die einst freien und die andern Lehngüter sind mit einem „runden Fuss", die Hofgüter mit einem „geschlipten Fuss" kurmodig[158]). Besitzt das Lehnsgut keinen runden Fuss, so zahlt der Erbe 17 „rader albus", meldet ein Weistum[159]). Abgesehen von ganz vereinzelten Abweichungen[160]), die in der Stellung des Gutes zum Abt begründet sind, gilt das allgemein. Meist wird hinzugefügt, dass die Abgabe nicht in wörtlichem Sinne (d. h. kein Pferd oder Rind) erhoben werden solle, sondern durch Geld abzulösen sei, und ausdrücklich dabei betont, dass die Kurmut dann je nach dem Wert des betreffenden Gutes eingeschätzt werden müsse[161]). Diese Verfügung ist natürlich die jüngere, und sie hat ohne weiteres zur Folge, dass bei der Leistung der Kurmut der rechtliche Unterschied in der Stellung der Güter zurücktritt hinter dem ihrer Grösse und ihres materiellen Wertes.

Die Belehnung des Erben erscheint uns so als ein Akt der Zivilgerichtsbarkeit, der an die Güterumschreibung im modernen Rechtsleben erinnert; die Kurmut aber gewinnt den Charakter einer allgemein im Territorium erhobenen gesetzmässigen Abgabe an den Abt, und zwar speziell den einer Nachlasssteuer. In älterer Zeit ist die Kurmut eine rein grundherrschaftliche Belastung, also rein privatrechtlicher Natur. Wir sehen hier einen Zustand der alten Grundherrschaft auf das ganze Territorium übertragen; als Rechtsgrund dafür dient die Lehnsherrlichkeit des Abtes, also wiederum ein privatrechtliches Verhältnis. Das charakterisiert deutlich die damalige Auffassung vom Staat.

Genau denselben zivilgerichtlichen Charakter trägt ein Besitzwechsel, der durch Schenkung oder Kauf vor sich geht. Sind die beiden Parteien

---

lehen von den hobsrichtern . . . So alle Weistümer die fortan zitiert werden. Zusammengestellt sind sie S. 428 n. 199.

Nach Leistung der Kurmut muss sie natürlich der Abt wieder belehnen.

[158]) So Büdesheim, Grimm, Wst. II S. 544 ff., Birresborn, Grimm, Wst. II S. 525 ff (um 1570 zuletzt aufgeschrieben).

[159]) Schweich, Wst. II S. 310 ao 1517.

[160]) z. B. in Güsten, Zs. d. Aach. Geschichtsver. I 1879 S. 94—110. Hier leisten einige Güter keine Kurmut, weil sie noch mehr abhängig sind.

[161]) Birresborn a. a. O. S. 525 ff. z. B. Mag das Gut auch noch so klein sein, der Schein einer Abgabe muss doch gewahrt werden. Wst. Walmersheim, Wetteldorf, a. a. O. S. 535 f.

Gondenbrett S. 543 . . . dass ein Kurmiedt geboten würde, soll der scheffen dieselbige nach pilligkeit schetzen und die den gehöffnern zu loesen geben. . . .

sich über den Handel einig, so können sie ihn nur erst vor den Hofrichtern rechtsgültig abschliessen[162]). Anerkennt hier der Käufer die bisherige Belastung des Gutes, so wird er belehnt, so muss ihn sogar der Abt belehnen[163]). Kauft sich ein Fremder, der bisher dem Bannbezirke noch nicht angehörte, hier an, so wird ihm „bann und fried" geboten, was wohl bedeutet, dass er Recht und Frieden im Hof zu wahren verpflichtet wird[164]).

Endlich gehört in diesen Zusammenhang das Verbot einer Teilung des Gutes ohne abteiliche Genehmigung, d. h. ohne Gegenwart der Hofrichter[165]).

Weiteren Folgen, die sich für den bäuerlichen Besitz aus der Banngrundherrlichkeit ergeben hätten, sind wir nicht auf die Spur gekommen, aus Mangel an Material oder weil sie nicht vorhanden waren. Rörig stellt die Durchführung einer allgemeinen Zinspflicht der Bannuntersassen fest[166]). Wir hören zwar oft auch von Schäffen, Zinsen und dergl., wissen aber nicht, ob sie sich auf die Grundherrlichkeit gründen. Wir erkennen nur, dass die Leistungen eines jeden Gutes im Hofe in den Schöffenbüchern, Hofrodeln und ähnlichem verzeichnet waren Der Schultheiss trieb sie ein und war dem Abt gegenüber zu der Ablieferung einer festen Summe, von der er vorher für sich und die Schöffen eine Vergütung abgezogen hatte, verpflichtet. Das bedeutet also, nicht das einzelne Gut, sondern der ganze Hof galt unmittelbar dem Abt als Besteuerungseinheit[167]).

[162]) . . . und aber, wan man des khauffs eins ist, soll man vor dem hofscholtessen und scheffen erscheinen, allda den kauf vermelden und dan eins dem andern mit mund und halm ubertragen. Grimm, Wst. II S. 543 (Gondenbrett), S. 533 (Niederprüm), S. 537 (Wetteldorf, desgl. Walmersheim).

[163]) Verkauft ein nur dinglich Gebundener sein Gut, so ist er natürlich frei. Mehring, Wst. II S. 316. Vgl. v. Below, Hist. Zs. 58 S. 198.

[164]) z. B. Gondenbrett a. a. O. S. 541.

[165]) 1298: . . . dat nieman eins abts lehen splyssen noch deilen ensall. . . .

[166]) Rörig, Trierer Landeshoheit S. 21.

Das Rauchhuhn, das dem Abt zu liefern ist (vgl. Grimm II S. 543 Gondenbrett), gilt als Schutzabgabe. Aus demselben Grunde erhält es auch der Vogt. Vgl. darüber Maurer, Einleitg. (= Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof- usf. Verfassung und der öffentlichen Gewalt. 1854) S. 292 § 314; v. Below, Hist. Zs. 58 S. 212.

[167]) Genau stellen im Dauner Weistum die Schöffen die Leistungen des einzelnen fest, sie werden addiert. Es ergibt 28 Sch., davon kommen 3 an Schultheiss und Schöffen; es bleiben 25 Schill., und diese Summe ist

Es ist klar, dass bei dem adeligen Gut die Banngrundherrlichkeit sich in anderen Formen äusserte als bei bäuerlichem Besitz. Ein adliger Bannbewohner konnte natürlich nicht vom Schultheissen belehnt werden, er unterstand dem abteilichen Lehnsgericht. Nun hatte er aber auf seinen Besitzungen Eigenleute und Hintersassen wohnen, über die er eine gewisse Zwischengewalt besass, die leicht zu einer patrimonialen Herrschaft innerhalb des Hofbezirkes anwachsen konnte. Wir werden später sehen, dass das bisweilen auch eingetreten ist. 1298 und auch später beobachten wir aber das erfolgreiche Streben der Abtei nach direktem Einfluss auf die Leute, die als fremder Herren Mannen und Hintersassen im Banne wohnten. Solche sollen ihr Gut gleichzeitig auch vom Abt zu Lehen halten, dessen Gerichte sie unterstehen[168]). Das bedeutet also, dass der adlige Lehnsherr nicht allein vom Abt mit seinem ganzen Lehnsgut als einer einheitlichen Vermögensmasse belehnt wird[169]), sondern im Hof jeder seiner Hintersassen seinen Besitz vom Schultheissen wiederum empfangen muss. Stirbt ein Hintersasse des Vogtes ohne Erben oder verlässt er sein Gut, so kommen dem Abt zwei Drittel des mobilen Nachlasses zu, seinem Herrn ein Drittel[170]). Das Gut liegt solange in „vroin“ Gewalt, das heisst in

---

man dem Abt zu liefern verpflichtet. Wst. Daun, Staatsarch. Cobl. ao 1563. — Auch Wst. Sellerich, Grimm II S. 546. Die Niederprümer haben im Sellericher Bann Kulturland; sie müssen dafür an den Hof S. eine Abgabe zahlen, weil dieser Hof zu einer bestimmten Summe an den Abt verpflichtet ist. — Übrigens ist diese Ordnung die natürlich gegebene. Vgl. Lamprecht, D. Wlb. I 790 und Rörig, Trierer Landeshoheit S. 73.

[168]) 1298 heisst es: . . . dat der vaitman vadie winnen sal, da von sall he dienen eyme apte und dem vade as verre als dat recht ist. Grimm II S. 515 ff. Vgl. insbesondere unten n. 170. Hier handelt es sich speziell um ‘vadie’ oder ‘vaitguit’ (a. a. O. S. 520, vierte Zeile von unten), also um Lehnsgut, das der Vogt (hier der Schönecker) von Prüm zu Lehen trägt. Ein ‘vaitman’, also wohl Eigenmann des Vogtes, darf nur solches im Bann erwerben. Siedelt ihn der Vogt auf solchem prümschen Lehnsgut an, so wird der Mann natürlich auch sein Hintersasse.

[169]) Das ist doch wohl anzunehmen, und nicht, dass diejenigen seiner prümschen Lehnsgüter, die im prümschen Bannbezirke liegen, bei der Belehnung durch den Abt nicht mit einbegriffen werden.

[170]) 1298. Grimm, Wst. II S. 515 ff. Wenn ein „vaidtmann“, weiff oder man, räumig wird oder stirbt ohne Leibeserben, in welche hoeve dat das geschehe, dae sall ein hoifschultheiss und der geschworen bode und der meier nit hant schlain an der leude gut; des sall sein eins abts von Prume zweydeill und eins vaidtz von Schonecken ein deill. Darna sall die vadie liegen in vroingewalt und in des hofschulteissen handt . . . also lange bis

der Gewalt des Abtes, bis ein neuer Hintersasse das Land übernehmen will und vom Schultheiss belehnt worden ist. Der Abt ist also im Besitz des Heimfallrechtes in seinem Territorium[171]).

Mit diesem Streben, jede Zwischengewalt im Keime zu ersticken und sich jeden Einfluss auf alle Banninsassen zu wahren, hängt es weiter zusammen, dass ein Lehnsmann eines Abtes, wenn er Gut von einem andern Lehnsmann um einen Zins empfängt, dadurch nicht in eine Ausnahmestellung zum Abt gerät[172]).

Also: alle Grundbesitzer im Banne sind des Abtes Lehnsleute, alles Land ist von ihm lehnrührig[173]). Natürlich wird es durch die Bestimmung, dass niemand Grundeigen im Banne haben soll als nur der Abt. ausgeschlossen, dass sich die Allmende in fremder Hand befindet. Aber jener Schöffenspruch richtet sich doch in der Form, wie er gegeben wird, in erster Linie an den verteilten Grundbesitz. Die Allmendehoheit wird im Anfang desselben Weistums von 1298 dem Abt als ein schon hergebrachtes Recht gewiesen[174]). Der Abt scheint sie also schon früher besessen zu haben. Zu der Annahme könnten auch die vielen Nachrichten von abteilichem Allmendeeigentum verleiten, die wir besonders 1222[175]) erhalten. Trotzdem dürfen wir es nicht als eine sichere Tatsache hinstellen, dass der Abt schon länger als seit 1298 im Besitz der Allmende des Bannbezirkes sei. Denn

---

ein ander genoissich man . . . entfeyt dat mit siner hulden, . . . und sall dae von dyenen eyme apte v. Pr. also als dat hoiffrecht und gewohnheit ist.

[171]) Natürlich war in der alten Grundherrschaft der Abt auch Erbe von solchem Gut, vgl. Mrh. UB. I S. 176 n. 1 ao 1222. Ausserhalb des Hofrechtes besass aber früher das Reich dieses Recht. Vgl. Waitz, D. Vg. 8, S. 247, 250 f., Schröder, D. Rg. S. 541.

[172]) 1298 a. a. O. S. 520 . . . off einich lienmann eins abts empfinge guit wieder einen lienberichen man umb einen zinss, dae sall und mach ein abt mit dem man brechen und buessen, gleich andern seinen mannen . . . dat egein lienberich man eime apte seine lienleude aiffzien in sall. . . .

[173]) Die Hoheit des Abtes geht sogar soweit, dass alle ledigen Knechte und Mägde ihm gehören, so lange sie noch kein Gut empfangen haben. 1298 a. a. O.

[174]) Grimm, Wst. II S. 516 bringt die gewohnte Formel: man, ban, wasser, weide, nutz ind vlutz . . . 1298 dient die Allmendehoheit auch schon als Begründung: Wenn Heerschall, so sollen alle diejenigen folgen, die in der Abtei . . . sitzen, „die wasser und weide nutzent und hulde gedain haint eim abt von Pr.“ — Die Begründung kehrt noch einmal wieder.

[175]) Mrh. UB. I 158 n. 1 . . . quia de silva et pascuis non possunt carere, oder S. 158 n. 5 . . . quia habent communionem in aquis, pascuis et terminis nostris . . . usw.

wir haben ja gesehen, dass der letztere nicht mit einem Dorf allein, mit einer Wirtschaftseinheit zusammenzufallen braucht, dass in der Regel mehrere Ortschaften mit eigner Allmende im Bann umfasst werden. Es ist daher wohl denkbar, dass sich jene früheren Nachrichten von abteilicher Allmende nur auf eine solche Gemeinde beziehen, während es damals noch andere im Banne gab, die sich das Eigentum an Wald und Wiese gewahrt hatten. 1298 hört das sicher auf. Von da an geniesst der Abt die Allmendehoheit im ganzen Bann; für die frühere Zeit können wir das nur für möglich halten. Die Frage ist auch nebensächlich.

Von Bedeutung ist es dagegen festzustellen: ist die Allmendehoheit, in deren Besitz der Abt also schon lange gewesen sein kann, die Quelle, das primäre Recht der Bannherrschaft, oder aber ist sie erst nachträglich im Bann erworben worden? Der erste Fall, der übrigens mit Lamprechts grundherrlicher Theorie zusammenfällt[176]). wäre nur denkbar, wenn der Bannbezirk aus einer oder mehreren wirtschaftlichen Einheiten bestände. Das ist aber, man kann fast sagen, in der Regel nicht so. Die Niederprümer haben Allmendenutzung in einem bestimmten Teil des Sellricher Hofbannes, die Densborner im Bann von Seffern, die Laucher in dem von Rommersheim[177]). Die Bewohner von Oos treiben zusammen mit gerolsteinschen Orten ihr Vieh auf eine Weide[178]). Vier Hofbezirke (Olzheim, Hermespand, Rommersheim und Weinsheim) haben eine gemeinsame Allmende, die alle vier Bänne durchschneidet[179]). Auch die Einwohner von Prüm weiden in fremden Höfen[180]). Heilenbach hat eine Allmende ausserhalb des Bannes und überhaupt des Fürstentums[181]). Sieht man auf die Karte oder liest man die Grenzbeschreibung, so findet man, dass ein Teil von Lasel (zwei Häuser) im prümschen Bann von Wetteldorf

[176]) Vgl. dazu Lamprecht, D. Wlb. I 2 S. 991 ff. S. 1043: „Im allgemeinen dürfen wir daher annehmen, dass die Immunität schon sofort bei der Verleihung oder wenigstens sehr bald nach derselben nicht im Fronhofsbezirk, sondern vielmehr in der grundherrlichen Mark als gewöhnlichem Substrat wirksam würde."

[177]) Die Niederprümer im Sellricher Bann: Forst, Erläut. IV S. 25 und 27; für Densborn: Grimm, Wst. II S. 566; und für Lauch: Forst, Erläut. IV S. 41 und 43 und Beilage V.

[178]) Wd. Zs. XXIII S. 197; Forst, Erläut. IV S. 60 und 125.

[179]) Forst, a. a. O. Beilage VII.

[180]) Forst, a. a. O. S. 29 und Beilage XVII.

[181]) Grimm, Wst. III S. 837 (1550).

liegt[182]). Es ist selbstverständlich, dass die Einwohner des Dorfes eine gemeinsame Allmende unabhängig von den Banngrenzen hatten. Mit der Waldnutzung steht es nicht anders. Die Densborner holen ihr Holz aus dem Killwalde im Banne von Seffern und weiden in ihm auch ihre Schweine[183]).

Die Beispiele genügen. Mag im Einzelfalle infolge Veränderung des Bedarfs der Nutzungsbereich sich später geändert haben, das allgemein anzunehmen ist unmöglich. Unsere erste Frage ist also zu verneinen und die zweite zu bejahen: die Allmendehoheit ist erst nachträglich im Bannbezirk, nachdem dessen Grenzen schon geschaffen waren, vom Abt erworben worden. Was sich uns früher ergab, wird bestätigt: nur durch die Gerichtsbarkeit, die Prüm infolge der Immunität besass, können die Bannbezirke gebildet worden sein.

Im 15. und 16. Jahrhundert ist dann aber oft bei den Insassen eines Bannbezirkes, die über die Grenzen ihres Bannes hinaus noch Wald oder Weide nutzten, das Streben bemerkbar, dieses Nutzungsgebiet mit in ihre Banngrenzen einzubeziehen, letztere also zu erweitern[184]). Diese Grenzregulierung nach dem Allmende-Nutzungsbereich liessen sich die Bewohner oder Herren der Bänne, deren Gebiet dadurch beschnitten und verkleinert wurde, nicht gefallen. Es kam zu Streitigkeiten. Meist wurden die gerichtlichen Grenzen behauptet; es siegten also die hergebrachten Rechtszustände[185]).

Aus dem Eigentumsrechte an Wasser und Weide erwuchsen dem Abt weitere Gerechtsame. Was er an Leistungen der Banninsassen dafür zu erwarten hatte, lässt sich nicht mehr feststellen[186]). Aber die Befugnis, Kirchen, Kapellen und Mühlen im Bann zu bauen, wo es auch sei, nur nicht im Hofraum und Garten eines Gehöfers, ferner

[182]) Forst, Erläut. IV S. 49 und Fabricius, Erläut. II S. 152 (Feuerbuch).

[183]) Grimm, Wst. II S. 566 (534).

[184]) Das stellt auch Rörig in dem benachbarten Trierer Gebiet fest, Trierer Landeshoheit S. 26 f.

[185]) Forst, Erläut. IV S. 43 und S. 25 u. 27.

[186]) Manches wird mit der Allmendenutzung begründet; so die Huldigung, die Lehnsherrlichkeit, der Heerbann (Grimm, Wst. II S. 515 ff. 1298), aber da ist Vorsicht geboten. Wir sehen in späterer Zeit, dass z. B. der Heerbann dem Abt fehlt, wo er Allmendehoheit besitzt. (II S. 638—641 ao 1556).

Die Leistungen auswärtiger Allmendenutzer gehen uns natürlich hier nichts an.

das Wasser nach seinem Gutdünken zu leiten, hängt sicherlich mit seinem Allmendeobereigentum zusammen[187]).

Auf Grund desselben stand dem Abt auch das Recht zu, Gebot und Verbot über die Nutzung zu erlassen[188]). Wie weit er von ihm Gebrauch machte und Einfluss auf die wirtschaftliche Ordnung der Gemeinden ausübte, das ist nicht einheitlich zu beantworten. Oft hatte der Schultheiss die Anordnungen zu treffen. Aber in vielen Höfen scheint der Abt doch genossenschaftliche Beamten geduldet zu haben. Heilenbach, das ausserhalb des Bannes eine Allmende hatte, hatte einen Zender[189]). Dann begegnen wir Geschworenen von Pluscheid[190]), einem Meier von Kopp[191]), ferner einem Meier von Birresborn, Gondenbrett, Hermespand, Mürlenbach, Niederprüm, Rommersheim, Wilwerath, Olzheim, Seffern, Wallersheim, Wetteldorf[192]). Alle diese Meier sind Gemeindebeamten, die nur wirtschaftliche Funktionen wahrnahmen, mit der Gerichtsbarkeit aber nichts zu schaffen hatten[193]).

Wir mussten folgern: nicht grundherrliche Gewalt, nicht Allmendeobereigentum und aus ihm abgeleitete Rechte waren für die Entstehung der Bannbezirke die massgebenden Faktoren, sondern die Bannbezirke sind das Produkt des territorialen Ausgleichs, der in der Gerichtsbarkeit infolge ihrer Durchlöcherung durch die Immunität eintreten musste. In diesen Bezirken wurde dann vom Abt später die Grundherrlichkeit in Anspruch genommen. Da Prüm überall in den Bannbezirken die unbegrenzte hohe und niedere Gerichtsbarkeit besass[194]), so können

---

[187]) Grimm, Wst. II S. 515 ff. ao 1298. Hier für die ganze Abtei ausgesprochen und in Einzelweistümern später wiederholt.

[188]) Ihm wird als Grundherr Gebot und Verbot gewiesen; er wird auch ein oberster „einfartsman“ genannt. Vgl. z. B. Wst. II S. 539 (Gondenbrett), S. 525 ff. (Birresborn). — Oft aber ist „Gebot und Verbot“ in den Weistümern schlechthin gleich Bann = oder zwingende Gewalt.

[189]) Grimm, Wst. III S. 837 (ao 1550).

[190]) Notarielles Instrument über die Abhörung verschiedener Zeugen hinsichtlich der Rechte des Abtes von Prüm und des Jungherrn Ruprecht von Virneburg in dem Gericht zu Olzheim, etc. . . . 1451 Februar 11, Staatsarchiv. Coblenz.

[191]) Ebenda.

[192]) Bärsch, Schannat: Eiflia illustrata II 1 S. 329.

[193]) So auch Bärsch, a. a. O.

[194]) Ein Bannbezirk, in dem Prüm nur Niedergerichtsbarkeit besass, ist uns nicht vorgekommen. Vgl. S. 429 ff. u. 439 ff. Vielleicht ist es auch nicht Zufall, dass 1298 nur Hochgerichtshöfe als Beispiele hervorgehoben werden bei der Proklamierung der Banngrundherrlichkeit. Vgl. S. 417.

wir die Banngrundherrlichkeit nicht auf ein bestimmtes Recht, etwa wie Rörig auf die Niedergerichtsbarkeit [195]), zurückführen. Wir können sie nur allgemein mit der Immunität in Zusammenhang bringen und etwa sagen: Sie ist ein Recht, das der Abt aus seiner letzten Endes auf der Immunität ruhenden Landesherrschaft ableitet. Landesherrschaft ist ja bei uns gleich Bannherrschaft. Trat später eine Zersplitterung der abteilichen Rechte ein, so ist es verständlich, dass dann meist die Grundherrlichkeit, die doch immerhin nur eine niedrige Gewalt bedeutet, mit der Niedergerichtsbarkeit verbunden wurde [196]).

Wir wollen noch betonen, dass wir nicht glauben, die Grundherrlichkeit wäre 1298 auf einmal neu in Anspruch genommen worden. Manche ihrer Seiten werden schon länger im Besitz des Abtes gewesen sein. Schon 893 hörten wir von einer Belastung fremden Grundeigens in der 'potestas', wir haben Nachrichten von dem Mühlenbann des Abtes [197]), wir sahen, dass die Allmendehoheit möglicherweise auch früher erworben wurde. Diese Entwicklung erhielt dann 1298 ihren Abschluss, indem nun dem Abt das räumlich geschlossene Eigentumsrecht an allem Grund und Boden zugesprochen wurde. Wie im deutschen Reich alle Dynasten ihre Rechte unmittelbar oder mittelbar vom König zu Lehen trugen, so war in der Abtei Prüm keiner, der nicht wiederum alles, was er besass, auf abteiliche Lehnshoheit zurückführte, wenn er nicht in noch engerem Verhältnis zum Abt stand. Für den Ausbau der Landeshoheit im Fürstentum bedeutete daher jener Schöffenspruch von 1298 einen grossen Fortschritt.

Indem wir nachwiesen, dass nicht die Grundherrlichkeit und aus ihr abgeleitete Rechte, Allmendehoheit usw., die Bannbezirke bildeten, sondern erst nachträglich in ihnen entstanden, haben wir die Möglichkeit schon ausgeschlossen, dass die Grundherrlichkeit die Grundlage für die Ausdehnung der Landeshoheit abgegeben habe. Auch die Banngrundherrlichkeit, die der Abt 1298 erhielt, blieb für die weitere Entwicklung der Landeshoheit ganz ohne Einfluss.

Der Abt soll sie, so heisst es, in allen Höfen binnen dem Lande geniessen. Zu diesem Lande von 1298 haben wir zu rechnen die Höfe der Vogteien Schönecken und Schönberg; ferner St. Goar, Güsten,

---

[195]) Rörig, Trierer Landeshoheit S. 17 ff. Hier leitet der Bannherr seine Niedergerichtsbarkeit nicht immer von der Immunität ab. Vgl. n. 62.

[196]) Vgl. Seite 428.

[197]) Mrh. UB. II S. 44 ff. ao 1171 (sehr deutlich); auch Lamprecht, D. Wlb. III S. 79 § 8 ao 1280.

Awans, Loncin, Revin, Feppin, Fumay. Diese Höfe waren noch unmittelbar in der Hand des Abtes, unterstanden dem Obergericht und wurden daher von seinem Spruch betroffen[198]). Fast überall wird dieser Schluss durch Nachrichten bestätigt, die wir in den einzelnen Höfen von der Banngrundherrlichkeit haben[199]). Aber auch in Mötsch, ferner in Wichterich und Kesseling war der Abt Banngrundherr[200]); auch sie müssen wir daher zu dem Lande rechnen.

Nun geraten im Verlauf des späteren Mittelalters grosse Teile dieser Gebiete unter fremde Landeshoheit. So einverleibt Trier die Höfe Mehring und Schweich, die Grundherrlichkeit aber lässt es dem Abt; sie ist verbunden mit einer gütlichen Gerichtsbarkeit, die Strafen bis zu 6 Albus setzen darf[201]). Wichterich und Kessling gehen an Köln verloren; wieder bleibt der Abt Grundherr, und sein Beamter darf geringe Bussen verhängen[202]). Das beweist, dass die Banngrundherrlichkeit für die Landeshoheit vollkommen entbehrlich ist.

Kap. 5. Die Niedergerichtsbarkeit.

Unter Niedergerichtsbarkeit wollen wir den ganzen Umfang der Rechtsprechung und Rechtspflege verstanden wissen, mit Ausnahme allein der Blutgerichtsbarkeit, wie sie auf dem Hochgericht zum Austrag kommt. Wir haben es in diesem Kapitel daher mit dem Hofgericht

[198]) Vgl. die Übersicht S. 412 ff. und die beiden nächsten Kapitel.

[199]) Vogtei Schönecken: Gondenbrett, Grimm, Wst. II S. 539 f.; Wallersheim II S. 535; Wetteldorf ebda und VI S. 582 (1450); Rommersheim VI S. 579 (1450), III S. 830 (1550), II S. 515 (1298), Niederprüm II S. 533 (1576) und VI S. 581 (1450); Büdesheim II S. 544; Birresborn II S. 524 (1570); Prüm III S. 832; Seffern III S. 836 (1549); II S. 549 (1537); Mürlenbach, Forst, Erläut. IV Beil. X; Olzheim II S. 594 ff.; Schwirzheim, Wst. Staatsarch. Coblenz (1576). Wichtig auch: Mehring, Grimm II S. 315 (1548); Schweich II S. 308. — Vogtei Schönberg: Bleialf, Grimm II S. 515 ff. (1298) S. 529 (1581?); Sellerich II S. 546 (1553); Daun, D. Wst. 1563 im Staatsarchiv Coblenz. Vogtei Güsten: Zs. d. Aach. Geschichtsv. 1879 I S. 96 f. — St. Goar: Grimm S. 736 (1384). Nur von Awans bis Fumay fehlen einzelne Nachrichten.

[200]) Wst. Mötsch von 1418, Staatsarchiv Coblenz. Aus der alten Hochstadenschen Vogtei: Kesseling, Grimm II S. 638 ff. (1395) (1556), Wichterich S. 725 (1413).

[201]) Wd. Zs. XXIII S. 202 § 10—24.

[202]) Grimm, Wst. S. 725 (1413) und II S. 638—641. Dazu Wd. Zs. XXIII S. 211 und 216. Im Lauf der Zeit gehen dem Abt in diesen Höfen alle Rechte verloren.

und seiner Berufungsinstanz, dem Obergericht, zu tun, und wir müssen kurz auf die polizeiliche Gewalt, die eng mit der Gerichtsbarkeit verbunden ist, eingehen.

§ 1. Das Hofgericht.

Am Schluss des Abschnittes, der der Verdrängung des Vogtes aus seiner Stellung als Richter gewidmet war, belegten wir es mit unzweideutigen Urkunden, dass spätestens seit Ende des dreizehnten Jahrhunderts von einer richterlichen Tätigkeit des Vogtes in den Höfen jedenfalls der Vogtei Schönecken nicht mehr die Rede sein kann[203]). Hofrichter ist jetzt allein der Schultheiss des Abtes. Er hat den Vorsitz im Gericht; höchstens kann ihn der abteiliche Amtmann oder Oberschultheiss oder gar der Abt selbst übernehmen, so heisst es in den Verträgen. Auch die Urteilfinder, die sieben Schöffen, werden vom Abt eingesetzt. Bedarf man eines neuen Schöffen, nachdem der alte gestorben oder abgesetzt ist, so schlagen die sechs andern einen neuen vor. Passt er dem Abt, so ernennt und vereidigt er ihn. Auch der Hofbote oder Büttel hat sein Amt von Abtes Gnaden[204]).

Damit hat in der Tat der Landesherr die Gerichtsbarkeit, die in den Höfen ausgeübt wird, unbeschränkt in seiner Hand.

Zwei Arten von Dingen sind uns im Hof bekannt: Das „Jahrgeding“, das Weistumsding ist, sich also mit den Rechtsverhältnissen des Hofes zum Abt befasst[205]), und die „täglichen Dinge“, auf denen man nur richtet.

Wie oft das Hofgericht tagt — so nennen wir das für uns allein wichtige „tägliche“ Ding im Gegensatz zum Weistumsding — erfahren wir selten; es kann uns auch gleichgültig sein. Allein von Olzheim wird es berichtet: „. . . . dry vaitgedinge und eyn icklich hat XIV dag achtergedinge . . .“[206]). Die Untersuchung von Grosch lehrt, dass darin grösste Mannigfaltigkeit herrschte[207]).

---

[203]) Die schon mehrfach angeführten Verträge von 1280 und 1291 kommen hier in Betracht. Vgl. S. 397 f. dieser Arbeit u. Lamprecht, D. Wlb. III S. 80 u. 97. Vor allem aber gibt über alles Auskunft das Landesweistum von 1298. Grimm, Wst. II S. 515 ff.

[204]) So a. a. O.: 1280, 1291, 1298 und in allen späteren Weistümern, z. B. Gondenbrett, Grimm II S. 539 f. u. a.

[205]) 1298 . . . dat eins abtz oberster scholtis sal gebieden ein jairgeding in icklicheme hove, . . . und sal hoeren alle dat recht, dat man eyme abt wyst . . .

[206]) Grimm, Wst. II S. 595 f.

[207]) Grosch, Das spätmittelalterliche Niedergericht S. 82.

Vor allem wichtig ist es, dass wir festzustellen suchen, wie weit die Kompetenz der Hofgerichte reicht.

Lesen wir nun im Weistum von 1298: „Item auch sullen sey von worden ind von werken die vaidtleude clagen eyme hoiffscholtissen, ind von allen sachenn, dat claigh mach brengen, ind nit eyme vaide noch seyme underdanen . . .“, so erscheint uns das Hofgericht zunächst sachlich in seiner Kompetenz nicht beschränkt zu sein. Alle Klagen sind bei ihm anhängig zu machen; stellt sich heraus, dass der Fall den Beklagten den Kopf kosten wird, so muss er an das Hochgericht zu Bassel verwiesen werden. Das sei hier aus dem nächsten Kapitel vorausgenommen [208]).

Also sachlich ist das Hofgericht in Zivil- wie Kriminalsachen unbeschränkt bis auf die Blutgerichtsbarkeit allein. Die Untersuchung des Obergerichts und des Hochgerichts wird das bestätigen.

Auch die persönliche Kompetenz scheint innerhalb des Bannbezirks nicht eingeengt zu sein. Denn wenn nicht einmal von allen Insassen des Bannbezirkes, die fremden Herren gehören, die Leute des vornehmen, mächtigen, stets feindlichen Vogts eine Exemption geniessen, auch nicht in den kleinsten Fragen [209]), dann ist es erst recht nicht von anderer Herren Eigenleuten zu vermuten. — Mit der Zeit haben sich allerdings einige Ausnahmen gebildet, über die später zu sprechen sein wird.

Unsere letzte Beweisstellen entnahmen wir dem Landesweistum. Ihr Inhalt gilt also nicht allein für die Höfe der Vogtei Schönecken, sondern für die ganze Abtei. Für die Vogteien Schönberg und Güsten beweisen auch die Weistümer, einmal, dass der Abt die Schultheissen ernennt, und zweitens, dass die Hofgerichte die eben festgestellte Kompetenz haben [210]). Ihre Aussagen stimmen genau mit denen der Weistümer aus der Vogtei Schönecken überein und beweisen daher die Einheitlichkeit der Verhältnisse, wie sie in der Tat in der Abtei herrschen.

[208]) Vgl. S. 439 ff.

[209]) Vgl. 1298, Grimm Wst. II S. 520: ..., dat der vaitmann vadie winnen sall, da von sall he dienen eime apte und dem vade as verre als dat recht ist. Were aber sache, dat hie ander guit wunne, dat nit vadie enwere, da sall hie sein umb den wandell ind die buesse.

[210]) Im besonderen vgl. Wst. Seffern, Grimm III S. 836. Wetteldorf II S. 539, ebda Walmersheim, Rommersheim, Grimm III S. 830 (ao 1450), diese Beispiele für Schönecken; für Schönberg vgl. das oben gleich zitierte

So sagen die Schöffen von Sellerich in der Vogtei Schönberg: Welcher den andern mit recht ansprechen wolt im hoff Selrich, zum ersten soll derselbig den hofschultheissen derohalben ansprechen; so der schultheiss dem nicht recht wolt thun, soll er u. gn. h. ambtmann darnach ahnsuchen; in dem der ambtmann ihme auch nicht helffen würdt und ehe er weiter ansuech, soll er zuvorn u. gn. herrn anruffen; wannehr ihre gnaden auch nit zu seinem recht verhülffe, als darnach derselbig von i. gn. erlaubnis bitten, recht zu suchen, wohe er gedenke ime geholffen möge werden[211]).

Die genannten Beamten stehen natürlich für die Gerichte, denen sie praesidieren. Aus diesen Worten ergibt sich auch, dass das Hofgericht in allen Rechtssachen die erste Instanz ist. Nach ihm kommt das Gericht des Amtmanns, das Obergericht.

Dieses Ergebnis dehnen wir aus auf die Höfe der Vogteien Schönecken, Schönberg und Güsten. Welche einzelnen Höfe[212]) zu ihnen gehören. erörtern wir besser in dem nächsten Kapitel.

Aber ebenfalls für Awans und Loncin, also die Vogtei des Bischofs von Lüttich. gilt es. Auch für diese Höfe ist nämlich das Rommersheimer Obergericht die höhere Instanz. Sie werden daher vom Landesweistum mit betroffen. Noch 1548 zieht das Obergericht die dortigen Schöffen. die also prümsche Beamte sein müssen, vor sein Forum; und als sie nicht gehorchen wollen, bittet der Abt den Vogt um seinen Beistand zur Vollstreckung der Strafen[213]). Dieser hat demnach dieselbe Stellung wie die Vögte in den andern Höfen der Abtei.

Auch die Höfe Revin, Feppin und Fumay gehören damals zur Abtei. In Feuerbach werden sie 1684 zu ihr gezählt, und erst 1778 verzichtet hier Prüm auf die Landeshoheit[214]). 1222 bilden sie das

Wst. Sellerich, für Güsten vgl. Wst. Güsten, Zs. d. Aach. Gs. (= Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins) 1879 Bd. I S. 96 ff., zitiert unten S. 436.

[211]) Wst. Sellerich, Grimm II S. 546 (ao 1553).

[212]) Vgl. auch die oben n. 199 zitierten Weistümer.

Wichtig ist es, dasselbe von Mehring und Schweich zu hören, da die Höfe später entfremdet werden. Wst. Schweich, Grimm II S. 306: Item es . . . ., dass ein jeder parthei sein missel erstlich ahn den hoff Schweich anbringen solle, und da der missel daselbst entscheiden und eine parthey . . . sich dabei nicht wolt begnügen lassen, solle alssdan eine oder die ander p. solchen missel ohn mittel ahn den oberhoff zu Romescheidt bringen . . . .

[213]) Wd. Zs. XXIII S. 207.

[214]) Fabricius, Erläut. II S 153 und II S. 603 ff.; Wd. Zs. XXIII S. 224 ff.

Vogteigebiet des Grafen von Namür. Auch auf sie bezieht sich also die Aussage des Weistums von 1298. Da nach der Fälschung um 1100 die Rechtslage gleich der in der Vogtei des Herrn von Ham ist, kann sie sich auch ähnlich entwickelt haben.

Die Verbreitung der Grundherrlichkeit lehrt uns, dass wir von der Vogtei Hochstaden noch Kessling und Wichterich 1298 zur Abtei zu rechnen haben. Aber über diese Höfe erfahren wir allein etwas aus den späteren Weistümern. Sie lassen den alten Rechtszustand nur noch durchschimmern. Von Kessling haben wir zwei Weistümer. Das erste ist dem Erzbischof von Köln (dem Rechtsnachfolger des Vogtes) gewiesen[215]). Nach ihm verbleibt Prüm die Gerichtsbarkeit unter fünf Mark. Denn es heisst: . . . . wan eine wedde felt von fünf marken an dem gerichte, weme dat gebuere? das weisten sie mym herrn von Cöln die zwey theil ind dem vagt den dritten theil.

Bei geringeren Strafen kann nur der prümsche Schultheiss in Frage kommen, der auch bei der Weisung zugegen ist, über die prümschen Rechte aber nicht aussagen lässt.

Im zweiten Weistum liegt die Sache anders. Es wird dem Abt von Prüm gewiesen und lässt die alte Rechtsverteilung genau durchblicken[216]).

Die Herren von Kreutzberg sind Erbvögte zu Kessling, „die wilche vogtey sey zu lehen halden und entpfangen sollen von eynem abt zu Prum . . .“ Ihre Vogtei besteht in der Verwaltung der ganzen Niedergerichtsbarkeit und Banngewalt. Der ursprüngliche Eigentümer derselben ist also Prüm.

In Wichterich ist der Abt der Gerichtsherr[217]). Ein Erbvogt, der hier ein „nabur“ ist, hat die Gerichtsbarkeit bis zur kleinen Wette; aber „wat wette fallent over die vunf schilling, da sall mins hern genaidt van Prum aff hain zwein pennonge und mins herrn genaidt van Coln ein pennongh“.

Von einer Unterordnung dieser Höfe unter das abteiliche Obergericht hören wir nicht mehr.

Zum Schluss müssen wir des letzten Hofes, der Prüm in der Viandenschen Vogtei ausser der Vogtei Schönecken verblieb, gedenken. In Mötsch[218]) hält 1418 „Dederich von Gunnersbach, zu der zyt scholtisse“, das Gericht ab „von wegen unsers gnedigen Herrn von Prume.“ Ihrem

---

[215]) Grimm II S. 637 ao 1395.

[216]) Grimm, Wst. II S. 639; ao 1556 erneuert.

[217]) a. a. O. S. 725; ao 1413.

[218]) Wst. Mötsch 1418, 10. Mai. Staatsarchiv Coblenz.

Fürsten und seinem Gotteshaus weisen die Schöffen die „boesse . . zwa deilln“ und dem Vogt „die dritteil.“ Nachfolger des Grafen von Vianden in der Vogtei ist hier der Graf von Blankenheim.

In St. Goar[219]) endlich war der Abt ungeschmälert im Besitz der Gerichtsbarkeit. „Des wisten . . die scheffen daselbes, daz eyn abt von Prume eyn herre und eyn richter zu St. G. were uber hals und houbet, und daz er die scheffen daselbes zu machen hatte und auch zu entsetzen die missededigen“ und . . . „daz eyn abt v. Pr. oder sin scholteize zu St. G. in synen wegen alle gebot daselbes zu St. Goar zu dun hetten und dun sulden.“

Aus unsern Darlegungen folgt, dass in allen Höfen, von denen wir erweisen können, dass sie 1298 zu dem Lande Prüm gehören müssen, der Abt noch im Besitz der ganzen Hofgerichtsbarkeit ist. Nur von Feppin, Revin, Fumay müssen wir es als wahrscheinlich hinstellen und für Kessling und Wichterich konstatieren, dass der Abt sie ganz besessen, aber dann zu Lehen vergabt hat. Auf Exemptionen kommen wir später.

§ 2. Die Polizeigewalt im Hofbezirk.

Abgesehen von dem Besitz der Gerichtsbarkeit, wie sie vor dem Dinge des Bannbezirkes zum Austrage kommt, verfügt der Abt auch über die Gewalt für polizeiliche und Verwaltungs-Massregeln. In St. Goar, hiess es, habe nur der Abt oder der Schultheiss ein Gebot zu erlassen. Der Schultheiss ist gleichsam der Stellvertreter, der erste Beamte des Abtes.

Ihm zur Seite stehen aber dabei die Schöffen — wir verweisen nur auf unsere Erörterungen bei der Erhebung der Kurmut. Weiter aber sind der Fronbote oder Büttel und der Baumeister, je nach dem „wie der hove gewonheit steit“, ferner Fischer und Förster die Vollstrecker seiner Anordnungen oder doch ihm untergebene Beamte[220]).

Viele Funktionen des Schultheissen hängen natürlich eng mit seiner richterlichen Stellung zusammen. Seine Pflicht ist es, alle Bussen im Hof selbst einzutreiben oder doch den Fronboten damit zu beauftragen. Dasselbe gilt bei den Pfändungen. Ferner hat er alle Klagen

[219]) Grimm, Wst. IV S. 736, Januar 1384; oder Günther, Cod. diplom. rheno-mosell. III n. 599.

[220]) Hierzu vgl. vor allem das Landesweistum 1298. Grimm II S. 515 ff. Über die gleich angeführten Funktionen des Schultheissen gibt fast jedes Weistum Auskunft.

entgegen zu nehmen. Zeigt sich binnen den „marken und pfaelen“ ein Unmensch, so hat er ihn mit Hilfe der Banninsassen zu ergreifen und wohlverwahrt auf eins der abteilichen Schlösser: Mürlenbach, Schönecken, Prüm, als Gefangenen einzusperren. Der Schultheiss lässt die Gerichtstage ansagen. Wenn die Sturmglocken läuten und von Feindes- oder Feuersnot künden, wenn überhaupt das Land in Gefahr ist, dann muss er die Gehöfer entbieten und an ihrer Spitze ausrücken.

Weiter liegen ihm oder den Unterbeamten Schutz und Verwaltung der abteilichen Regalien[221]) ob. Betritt ein Durchreisender den Bann, so hat er ihm so lange Schutz und sicheres Geleit zu gewähren, bis er wieder aus seinen Grenzen hinaustritt[222]). Genau so hat ein Auswärtiger, der im Hof eine Pfändung vornehmen lassen will, Anspruch darauf, dass der Schultheiss für seine Sicherheit sorgt, solange er in den Hofgrenzen weilt[223]).

Meist auch wacht der Schultheiss über Gericht, Mass und Münze; nur einmal, in Bleialf, begegnet uns dafür ein besonderer Beamter, der Baumeister[224]). Auch er wird aber vom Abt ernannt, in dessen Gewalt diese Regalien sich immer befinden.

Die wichtige Rolle, die der Schultheiss bei der Verwaltung der Banngrundherrlichkeit spielt, haben wir bereits berührt. Vor ihm geschieht ja die Güterübertragung bei Erbschaft oder Kauf. Will ein Fremder sich ansiedeln, so überweist der Schultheiss ihm fünfzehn Morgen und verpflichtet ihn auf die Obrigkeit[225]).

Der Abt ist im Besitz des Fluss- und Fischbannes. Für seine Wahrung sind beeidigte Fischer angestellt. Sie sind befugt, den, der des Abtes Hoheit verletzt, zu pfänden und mit kleiner Busse zu strafen. Diese haben sie bei dem Schultheissen abzuliefern[226]).

---

[221]) Wie schon bemerkt, behandeln wir die Regalien nur cursorisch, weil sie selbstverständlich nur für den Ausbau, nicht für den Aufbau der Landeshoheit von Bedeutung sein können.

[222]) In Verbindung damit steht das Zollrecht, das der Abt in der ganzen Abtei hat, vgl. Grimm III S. 832 (vor 1550) Wst. Prüm.

[223]) Wst. Birresborn, a. a. O. II S. 528 (zwischen 1540 u. 1576).

[224]) Münze: Wst. Prüm a. a. O. Schon 861 ein mercatum et moneta. Mrh. UB. I S. 100. Zu Mass und Gewicht vgl. Schultheiss: Birresborn a. a. O. II S. 529. Büdesheim II S. 544. — Baumeister: Sellerich: Maassen, ponder, gewicht und seyhen weisen sie zu Alff ..., so hat v. g. h. einen baumeister daselbst darauf zu setzen. II S. 546. — In Wichterich II, S. 725, hat es der Erbvogt.

[225]) z. B. Gondenbrett, Grimm, Wst. II S. 541.

[226]) Vgl. 1298 a. a. O. S. 515 ff. Prüm III S. 832 f. Niederprüm S. 838. Wetteldorf II S. 537. Birresborn II S. 527. Sellerich II S. 546.

Und endlich: wie der Fisch im Wasser, so unterstehen das Wild in Wald und Feld und der Vogel in der Luft abteilicher Hoheit. Zu sorgen, dass dieser Wildbann nicht verletzt, dass weiter auch der abteiliche Forstbann nicht geschädigt wird, dafür sind die Förster da[227]).

So sehen wir, wie die ganze Bann- oder obrigkeitliche Gewalt in allen ihren Zweigen auf den Abt zurückgeht. Das Angeführte gilt in allen Höfen der Abtei, soweit sie im einzelnen dafür in Frage kommen. Dass wir z. B. einen Fischer und den abteilichen Flussbann nicht in einem Banne anzunehmen haben, wo Bach und Fluss fehlen, leuchtet ein.

§ 3. Das Obergericht.

Die Kompetenz des Obergerichtes erstreckt sich über die ganze Abtei Prüm. Das beste Zeugnis seines Charakters und seiner Befugnisse liefert es uns selbst durch das Landesweistum von 1298[228]). In ihm heisst es:

„. . . ., dat alle hoeve sollen ir recht niemen und ir oyrdell hoylen zu Romerschem ind anderswa nirgen, noch ensullen die buessen noch die urkhunde hoer noch nydere setzen wan der hoff von Romerschem weyset vur recht; . . .“

Im Laufe der Bestimmungen wird dann über „alle hoeve“ weiter verfügt und zum Schlusse noch besonders über den Geltungskreis des Weistums gesagt:

„Dit gedincknisse besass mit den scheffenen edel . . ., die in der aptien gesessen und in den hoeven binnen dem lande, da die scheffen diese vur gut urdell ussgaven ind vur voll wiesen eyme abt von Prume ind seime gotzhauss.“

Einige schon angeführte[229]) und die noch hier folgenden Stellen lauten genau so eindeutig. Es kann daher kein Zweifel laut werden, dass wir hier 1298 in der Tat einen Gerichtshof vor uns haben, der für das ganze Land kompetent ist.

Alle Höfe sollen hier ihr Recht nehmen, heisst es oben. Damit ist die eine Seite der Befugnis des Obergerichtes angedeutet. Es ent-

---

[227]) Vgl. n. 226. Vgl. auch Forst, Erläut. IV Beil. IV ao 1541.

In Bleialf hat sich innerhalb des Hofbannes ein davon abweichender Wildbann gebildet. Vgl. Wst. Bleialf II S. 529 f. Dass der Abt oft nur den Bann auf Hoch- und Schwarzwild hat, ist nebensächlich. Auch gehen wir nicht auf die Vorrechte ein, die Trier später gewinnt.

[228]) Grimm, Wst. II S. 515 ff.

[229]) Vgl. n. 210 und n. 212.

scheidet über das Recht, wie es in den Höfen gelten soll. Es gibt Gesetze und erlässt Verordnungen für die ganze Abtei. Wir sahen, wie der Oberhof dem Abt die Banngrundherrlichkeit zuweist. Neben den neuen Rechten werden alle alten, die der Abt schon besass, im Landesweistum wiederholt. In dem vorhin zuerst angeführten Spruche nehmen wir wahr, dass alle Höfe die Bussen zu setzen haben, die zu Rommersheim für bestimmte Fälle festgesetzt sind, dass sie die Gebühren für Urkunden so hoch zu rechnen haben, wie es vom Oberhof vorgeschrieben ist.

In allen Höfen stellt das Landesweistum die Rechtsverhältnisse als beinahe einheitlich hin. Wenn man dazu z. B. das Güstener Weistum [230]) heranzieht:

„Item in allen anderen sachen (— neben der Gerichtsbarkeit —) sollen die scheffen vurg. wysen als vom alders herkommen ist und sich vort zu richten han und halden als in anderen Prumischen hoeven und gerichten recht und gewohnlich ist, im besonder in dem oeverhoeve zu Rumescheim dat noch gehalden wird“;

wenn man weiss, dass die tatsächliche Lage dem nicht widerspricht, so haben wir hier also den günstigen Fall, dass schon 1298 ein 'ius territorii' angefangen hat sich herauszubilden. Natürlich bestehen damals noch Abweichungen, einmal wird auch hinzugefügt: „wie der hoeve gewonheit steit“ [231]), mit gutem Recht; denn es handelt sich um Verwaltung von Regalien, die in allen Höfen nicht gleich sein können.

Dass trotz des verheissungsvollen Anfanges die prümschen Rechte nicht in allen Höfen gleich bleiben, dass viele verloren gehen, wird uns an anderm Orte beschäftigen.

Über die gerichtliche Stellung des Oberhofes lassen wir hier die Schöffen von Güsten wieder reden:

„Item ein oirdell, des die scheffen von Gusten niedt wyssich enn seindt, dat sollenn sei zu Rumerschem hoelenn und dar zu heufft varen und nirgent anderswae“ (1431) oder 1548: „dass alle raitz- und haubtferde (Hoffahrten), auch appellierungen ahn das gericht zu R. nach den alten verträgen beschehen sollen“ . . .

Unsere Erörterung über das Hofgericht ergab dasselbe: sind die Schöffen des Hofgerichtes mit ihrer Weisheit zu Ende, so haben sie beim Obergericht um das Urteil nachzusuchen; zweitens: glaubt einer

---

[230]) Zs. d. Aach. Gv. 1879 Bd. I S. 96 ff. Wst. von 1431.
[231]) 1298.

vor dem Hofgericht sein Recht nicht gefunden zu haben, so appelliert er nach Rommersheim.

Neben der Eigenschaft als höheren und Berufsinstanz haben wir noch weitere Seiten zu betonen. Das Obergericht ist befugt, über die Pflichtversäumnis abteilicher Beamten zu urteilen: Beweis: es schreitet in einer Appellationssache gegen die Schöffen von Awans mit Strafen ein[232]).

Obwohl ein Beispiel fehlt, glauben wir doch, das Obergericht als kompetent für Strafsachen des Adels betrachten zu müssen. Ein anderes Gericht dafür würde fehlen. Darauf weist ferner die Analogie der in andern Fürstentümern herrschenden Verhältnisse hin[233]). Auch Lamprecht[234]) ist wohl dieser Meinung.

Weiter kann, allerdings nur nach der Nachricht von 1222, eine Verweisung vom Hochgericht hierher stattfinden.

Endlich aber soll der Oberhof über die Rommersheimer Banninsassen zu urteilen befugt sein, wie Lamprecht meint[235]). Einen Punkt, der dafür spräche, wissen wir aber nicht anzuführen. Dagegen aber ist einzuwenden, dass an der Spitze des Rommersheimer Bannes ein Schultheiss steht, der natürlich dem Hofgericht präsidiert[236]), während den Vorsitz im Obergericht der Amtmann oder Oberschultheiss hat. Auch erscheint es uns nicht wahrscheinlich, dass die Schöffen eines Hofes eine so weit gehende Kompetenz ausüben könnten, wie sie das Obergericht hat.

Damit berühren wir schon die Zusammensetzung dieses höchsten prümschen Gerichtshofes. Zunächst hilft uns wieder das Landesweistum:

„Dit gedincknisse besass mit den scheffenen edell und unedell zu Rumerschem in dem vroinhofe her Tilman von Cronenburgk, ritter, overste scholtiss des abts von Prume; hie over ind hie ahn seind gewest die edell hern und man des gotzhaus von Prume mit nhamen

---

[232]) Vgl. S. 431 f.

[233]) Vgl. Schröder, D. Rg. S. 617.

[234]) Lamprecht, D. Wlb. I S. 1040. Das Obergericht urteilt: [1...2 über die Schöffen und] 3. über einzelne Leute dieses privilegierten Gerichtsstandes.

[235]) Lamprecht, D. Wlb. I S. 1040.

[236]) Grimm, Wst. III S. 830 f. ao 1550 heisst es ausdrücklich: „Item, wann ein hoiffner etwas zu clagen hat, so soll er by den hoiffs schultessen gane und ime clagen; kan er ime nit helffen", so hat er sich an den Oberschultheissen zu wenden. Also hier dieselbe Scheidung zwischen beiden wie in andern Höfen.

ein greve von Vianden . . . (sieben adlige Herren werden genannt) . . ., und ander lienbar man, die in der aptien gesessen . . .

Den Vorsitz führt der Oberschultheiss, der adligen Standes ist; die Schöffen werden geschieden in Edelschöffen und nicht adlige Schöffen; den Umstand bilden Grafen, Edelherren und andere Lehnsleute des Abtes aus allen Höfen des Landes.

Übersieht man diese Art der Zusammensetzung des Obergerichtes, so tritt in ihm 1298 ganz offenbar ein Einfluss von Landständen zu Tage.

Wir halten es für selbstverständlich, dass nicht bei jeder Tagung der Umstand so zahlreich und das Richterkollegium so gross war. Denn man muss doch bedenken, dass die Aufstellung des Landesweistums von 1298 ein Akt war, der wirklich das ganze Land anging, während man das von allen Rechtssachen, die das Obergericht zu erledigen hatte, nicht wird behaupten wollen. Zudem wird uns eine solche Vermutung nahe gelegt, wenn diese Sitzung von 1298 mit „volme geriechte“ bezeichnet wird[237]). Die Frage, wie gewöhnlich die Richterstühle besetzt waren, müssen wir leider offen lassen.

Zur Entstehung des Oberhofes sei mitgeteilt, dass er uns 1222 zuerst bezeugt ist. Damals hat schon der Vogt bei ihm keinen oder geringen Einfluss. Dieser Umstand und die Tatsache, dass, wie wir eben hörten, das Obergericht über abteiliche Beamten zu Gericht sitzt, erinnern uns daran, dass diese schon 1103 vogtfrei waren; vielleicht können wir also die Entstehungszeit des Oberhofes in jene Zeiten zurückdatieren. Dass er sich aus der Konkurrenz abteilicher Gerichtsbarkeit gegen die des Vogtes entwickelte, brauchen wir nicht mehr zu betonen. Gestärkt musste er in seiner Befugnis werden, als dann seit dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts der Abt die Gerichtshoheit kraft eigner Machtvollkommenheit übte, und sich damit ein einheitliches Recht in der Abtei auszubilden begann.

Im Obergericht findet der Rechtsschutz, den der Abt seinen Untertanen schuldig ist, einen Ausdruck. Weiter steht von ihm die Zuflucht an den Abt selbst offen. Ist auch er nicht imstande, Recht zu verschaffen, so soll er seinen Vogt zu sich nehmen „und dem man zu recht helffen umb den willen, dass niemand ohnrecht geschehe“ [238]). Unbedingter Rechtsschutz gilt als Aufgabe des Landesherrn.

[237]) So sehr bezeichnend in einer andern Handschrift zu lesen; vgl. Grimm, Wst. II S. 516.

[238]) Wst. Wetteldorf, Grimm II S. 539, ähnlich Sellerich (II S. 546), Seffern, III S. 836; Rommersheim a. a. O. III S. 830.

Kap. VI. Die Hochgerichtsbarkeit.

§ 1. Die Hochgerichtsbarkeit in der Vogtei Schönecken.

Hier ist das Hochgericht von Bassel das wichtigste. Von ihm wird sogar 1298 beschlossen,

„dat ghein hoegericht in sal sein binnen der abthien von Prume ind der vogdien von Schonecken, von halse und von hoiffde, dan Bassel“ [239]).

Sehen wir zunächst ab von der hier angegebenen räumlichen Kompetenz und beschäftigen wir uns mit der sachlichen!

Ganz allgemein wird immer gesagt, dass es Hochgericht ist, ein Gericht ist, das über Hals und Haupt entscheidet. Wird ein „missetätiger“ [240]) oder ein „onman“ im Bann gefangen, oder jemand, der Leib und Leben vermacht hat, so ist er vor Bassel zu stellen. Aber die einzelnen todeswürdigen Verbrechen werden in dieser Zeit [241]) nirgends aufgezählt, auch nicht in andern Vogteien.

Das Verfahren gegen einen solchen Verbrecher gibt uns in seinem Verlaufe die beste Auskunft über Bassels hochrichterliche Stellung.

Sobald ein Unmensch im Banne gesehen wird, hat ihn der Schultheiss im Namen des Abtes „anzutasten“. Damit er seiner habhaft wird und „dass er im starck genueg, von wegen des grundtherrn“ [242]), soll er den Hofboten und genügend viel Leute aus dem Bann mit sich nehmen. Er hat dann den Verbrecher auf eins der Schlösser Prüm, Mürlenbach, Schönecken hinter Schloss und Riegel zu setzen. Eine Haft von sechs Wochen und drei Tagen, von der ein Drittel auf Schönecken als der Burg des Vogtes zuzubringen ist, kann der Verbrecher als Frist beanspruchen, nach dem Hofrecht. . . . „und dass auss dieser ursachen, ob sich der ellendt mensch darzwischen verantworten khundt, dass er sich nit zu beklagen. dass er ubereilet worden sey“.

Daraus folgt. dass während dieser Frist das gerichtliche Verfahren gegen ihn eröffnet wird, dass ein Gericht stattfindet, in dem der Ver-

[239]) Grimm, Wst. II S. 516 und dort n. 1 und n. 6.

[240]) O. v. Zallinger, Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland, S. 187 n. 2, erklärt die ‘missetätigen’ als Gewohnheits-, Berufsverbrecher. Diese Art der Verbrecher kommt auch bei uns in Frage, doch umfasst der Begriff hier wohl alle Verbrecher, die Leib und Leben vermachten.

[241]) In der Fälschung um 1100 werden angeführt: homicidium, furtum, latrocinium, pugna culpabilis.

[242]) Dieses Zitat stammt aus dem Wst. Wallersheim, Grimm II S. 534 ff. Ebda finden sich die gleich folgenden. — Genau so drücken sich das Wst. Wetteldorf, a. a. O. u. a. aus.

haftete sich eventuell entlasten kann, sei es durch Sühnung[243]), oder indem er sich als unschuldig erweist. Die Fortsetzung erhärtet das und sagt uns gleichzeitig, wer das Verfahren einleitet:

„Und mittler weil soll der grundherr ihnen (sc. Schultheiss . . .) versorgen lassen, ob erss leben vermacht habe oder nicht binnen ermelten sechs wochen und drey taghen".

Durch den Schultheissen findet also das Vorverfahren statt, in dem entschieden wird, ob der Mann des Todes schuldig sei. Wird die Schuldfrage bejaht, oder wie das Weistum folgerecht weiter erklärt: „Hat er dann das leben vermacht, und so s. gnaden ihn durch erkenntnis will rechtfertigen lassen"[244]) — d. h. verurteilen und nicht begnadigen oder eine Sühnung eintreten lassen —, „so gehoret er vor Bassel, da dass hoechgericht der XIV hoiff stehet".

Hier im Walde Bassel auf der Galgenstätte muss dann also nur noch über das todeswürdige Verbrechen, nachdem das Vorverfahren ein solches erwiesen und faktisch dadurch schon auf Tod erkannt hat, die letzte Entscheidung getroffen und das rechtskräftige Urteil gefällt werden. — Ob der Fall, wenn die Hochgerichtsschöffen sich seiner doch noch nicht für wissig, d. h. also die Entscheidung der Hofrichter über Schuld oder Unschuld für falsch halten, an den abteilichen Oberhof in Rommersheim verwiesen werden kann, bleibt für das spätere Mittelalter fraglich[245]). — Ist auf dem Hochgericht das Todesurteil gefällt, so wird es alsbald am Galgen vollzogen.

Wie im einzelnen ein solches Exekutionshochgericht verläuft, dafür gibt uns das Eurener Hundelgeding, das ja in derselben Gegend stattfindet, ein anschauliches Beispiel[246]).

Die zuletzt zitierte Stelle gibt uns bereits Aufschluss über die Zusammensetzung des Schöffenkollegiums. Vierzehn Höfe gehören vor den Basseler Malberg, heisst es zwar allgemein, aber eine Stelle aus dem Schiedsspruch über den Hof Densborn[247]), die gleich zu besprechen-

[243]) Vgl. Pischek, Vogtgerichtsbarkeit S. 65: „Hochgerichtliche Fälle konnten in den klösterlichen Ortsgerichten durch sühnegerichtliche Verfahren erledigt werden". So war es früher zur Zeit der Vögte, und das oben geschilderte Verfahren zeigt, dass das auch im späteren Mittelalter noch galt.

[244]) Grimm, Wst. III S. 833, wo weitere Einzelheiten sich finden.

[245]) Nur die Nachricht von 1222 (Mrh. UB. I 147 n. 1), keine spätere kündet davon.

[246]] Vgl. Trier. Archiv X S. 85 und im übrigen Zallinger, a. a. O. S. 179 f.

[247]) Vgl. n. 258. Schultheiss, Schöffen und Boten sollen wie alters gesetzt und vereidet werden, damit dem Gotteshaus Prüm an dem Hoch-

den Verhältnisse des Blealfer Hochgerichts[248]), berechtigen uns zu der Ansicht, dass sich aus den Schöffen dieser vierzehn Höfe das Richterkollegium zusammensetzt, während die andern Bauern, überhaupt die Gehöfer, den Umstand bilden. Den Vorsitz hat der Oberschultheiss oder Amtmann des Abtes; das wird 1298 ausdrücklich betont. Er bannt das Gericht im Namen des Abtes.

Ein Vertreter des Vogtes nimmt wohl auch am Gericht teil, aber er hat nur einzugreifen, wenn der Dingfriede gestört wird.

Ende des sechzehnten Jahrhunderts tritt eine Vereinfachung im hochgerichtlichen Verfahren ein. Ist wegen offenbarer Missetat kein weiterer Beweis nötig, so kann die Haft verkürzt werden. Zum Gericht treten die Schöffen des Hofes, in dem der Missetäter ergriffen wurde, mit den Schöffen des Oberhofes zusammen. Sind vierzehn Schöffen beisammen, so können sie urteilen[249]). Wir würden zu weit abschweifen, wenn wir näher darauf eingehen wollten.

Nach dem Beschluss der Schöffen von 1298 müsste die räumliche Kompetenz von Bassel mit der Ausdehnung der Vogtei Schönecken identisch sein. Aber wir wissen, dass die Höfe „uf der Mosel", Mehring und Schweich[250]), ihr altes Hochgericht behalten haben. Wir werden das gleich zu besprechen haben. Und auch bei den Höfen um Prüm scheint die alte Ordnung geblieben zu sein. Hier ist der grosse Bann Seffern der einzige, der ausserhalb des alten Carosgaues liegt. Grade in Seffern soll nun nach einer zuverlässigen Urkunde 1571 ein Hochgericht bestehen. Das wird ausdrücklich gesagt[251]). Ausserdem aber werden in derselben Urkunde die Untertanen aus der Vogtei Schönecken geteilt in die von Seffern und die der vierzehn

gericht kein Nachteil entstehen möge; und im Wst. II S. 566: Wenn der Abt „vor Bassel uber bluet zu richten hait, und er den gemainen zu Denssbur gebietet" . . .

[248]) Vgl. S. 445. Vergleiche auch den Wortlaut folgender Stellen: . . . bis dass die XIV höff vor Bassel zusammenkhommen . . . (Wetteldorf, Wallersheim, Grimm II S. 535).

[249]) Vertrag zwischen Abt Christoph und Erzbischof Jakob vom 10. November 1571; vgl. Forst, Erläut. IV S. 12 no 12, und Vertrag von 1574 a. a. O. S. 16 n. 8.

[250]) 1291, Lamprecht, D. Wlb. III S. 97; an allen hoven der abdie von Prume und der voigdie von Schonecken, so umb Prume, so uf der Mosel.

[251]) Forst, a. a. O. S. 13 . . . „nach Ablauf dieser Frist werden sie vor eines der Hochgerichte: Baselt, Seffern oder Blei-Alf (Vogtei Schönberg) gestellt".

Höfe[252]), das heisst, in die des Hochgerichtsbezirkes Seffern und die des Hochgerichtsbezirkes Bassel, denn Bassel ist eben der Ort, „dae dass hoechgericht der XIV hoiff stehet“; das erfahren wir aus einer schon angeführten Weistumstelle. Nichts spricht dagegen, in Seffern ein Hochgericht anzunehmen, als der Beschluss der Schöffen von 1298. Aber vom Beschluss ist es oft weit bis zur Durchführung, das lehren uns noch die Verhältnisse der Höfe an der Mosel; der zuverlässigen Nachricht von dem Bestehen eines Hochgerichtes, das wir für die ältere Zeit nur vermutungsweise hätten ansetzen können, müssen wir mehr Glauben schenken.

Also von Mehring, Schweich, Seffern ist abzusehen; die übrigen Höfe der Vogtei Schönecken können vor Bassel gehören. Es müssen vierzehn Höfe sein, ohne den Flecken Prüm. Er ist 1571 ausgenommen[253]). Dass er nicht mitrechnet, erklärt sich aus seiner alten vogtfreien Stellung, infolge deren er immer eine eigenartige Verfassung behält.

Forst hat nun das Gebiet des späteren Fürstentums festgestellt, soweit es sich um Prüm erstreckt. Zählt man die Höfe dieses Gebietes und sieht ab von dem genau bekannten Vogteigebiet des Schönbergers[254]), das sich hier neben der Vogtei Schönecken erstreckt, und von dem Hofe Seffern, so kommen wir auf die Zahl — dreizehn. Es sind die Höfe: Rommersheim, Niederprüm, Gondenbrett, Olzheim, Schwirzheim, Büdesheim, Wallersheim, Birresborn, Mürlenbach, Wetteldorf, Hersdorf, Hermespand, Oberlauch. Dass diese Höfe zur Vogtei Schönecken gehörten, unterliegt keinem Zweifel. Sie werden später von der Kellerei Schönecken verwaltet[255]). Ausserdem bildeten sie fast alle einen Teil des alten von Hamschen Vogteigebietes[256]). Und endlich bezeugen uns Nachrichten von einzelnen dieser Höfe ihre Zugehörigkeit zum Basseler Hochgericht oder zu der Vogtei von Schönecken[257]).

---

[252]) Forst, a. a. O. S. 11 ... und zwar soll diese Huldigung ... zuerst von den Bürgern zu Prüm, dann von den 14 Höfen samt denen im Hof Seffern zu Schönecken, dagegen von den Untertanen des Hofes (Blei)-Alf zu Schönberg ... geleistet werden.

[253]) Vgl. n. 252 und S. 412.

[254]) Vgl. die Karte und S. 445 über die Schönbergsche Vogtei.

[255]) Vgl. Fabricius, Erläut. II S. 152, Feuerbuch.

[256]) Vgl. S. 402.

[257]) Vgl. die vielen Nachrichten bei Forst, Erläut. IV., insbesondere für die Höfe Rommersheim bis Wetteldorf, die n. 199 von uns zitierten Weistümer. Zu Hersdorf: Diplomat. Prum. n. 42, 16. Aug. 1291: Es handelt sich

Wo bleibt der vierzehnte Hof? Es ist sicher, dass wir für ihn den alten prümschen Hof Densborn einzusetzen haben. Er war zu Lehen gegeben worden. Als sein Inhaber, der Herr von Rollingen, sich ganz von der Abtei emanzipieren will, da entscheiden 1531 die Schiedsrichter[258]), dass Schultheiss, Schöffen und Boten wie seit alters gesetzt . . . und vereidet werden sollen, damit dem Gotteshaus Prüm an dem Hochgericht kein Nachteil entstehen möge. Das Weistum des Ortes drückt es dann klar aus, dass nur Bassel als Hochgericht in Frage kommt[259]): „Zum dritten, wanne und welche zeit der vurg. her apt vor Bassel uber bluet zu richten hat, und er den gemeinen zu Denssbur gebutet, moissen dahin folgen mit holtz, stroe, stille und galgen; dafür so haben sie iren langhalm uff der aptie (=Seelgut) und doitholz im Killer walde zu soichen". Dass sie nur für die Allmendenutzung ihr Stroh dort abzuladen und den Galgen zu bauen hätten, dann aber ohne am Gericht teilzunehmen mit dem Gefühl erfüllter Pflicht heimkehren könnten, wird keiner angesichts der beiden Stellen behaupten wollen. Ferner erkennen wir auch, dass Densborn zur Vogtei Schönecken gehörte[260]). 1531 sagt der Herr von Rollingen, er trage die Burg zu Densborn von Schönecken zu Lehen. Damit stimmen die Aussagen des Weistums, dass er z. B. einen Verbrecher vierzehn und einen Tag zu bewahren hat, darauf aber in die abteiliche Burg Mürlenbach abzuliefern. Der Graf von Schönecken hat ihm eben die Burg mit seinen Rechten als Vogt im Hofe übergeben. Der Hof geht dann doch bald der Abtei verloren.

Wir können also feststellen, dass in der Tat vierzehn Höfe vor Bassel hochgerichtspflichtig sind.

So ist es noch in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, und so war es sicher schon seit langen Zeiten. Wenn wir Bassel wegen seiner Lage als den Malberg des alten Carosgaues deuteten, so werden wir jetzt darin bestärkt, nachdem wir seinen Bezirk kennen gelernt haben. Alle vierzehn Höfe gehören seit alters zu Prüm und liegen

---

um Güter bei Hersdorf und der Vogt verspricht, dass er sich dort nichts aneignen will „nec ratione advocatiae vel protectionis" . . . — Auf Olzheim werden wir noch zurückkommen.

[258]) Schiedsspruch zwischen Abt Wilhelm von Prüm und Johann, Herrn zu Rollingen, betreff. das Schloss und Dorf Densborn. Donnerstag 7. Septbr. 1531. Copie; Staatsarchiv Coblenz.

[259]) Grimm, Wst. II S. 566 ao 1534.

[260]) 1103 gehörte es zur Vogtei von Ham, von der Schönecken der Erbe ist.

im Carosgau. Auch Densborn; denn dafür spricht auch seine kirchliche Zugehörigkeit zu Mürlenbach. Dass hier der behandelte karolingische Rechtsgrundsatz erfüllt worden ist, und die Vogtei und damit ihr Hochgerichtsbezirk Bassel sich an die alte Gauverfassung angelehnt haben, das beweist der Umstand, dass alle die Höfe, die zusammen im Carosgau und dem Bannforst liegen, nicht zu dem Hochgericht des letzteren, das nur drei Höfe umfasste, geschlagen sind, sondern eben nach Bassel gehören. Und als man 1298 ein Stück an diesen alten Hochgerichtsbezirk anschweissen will, misslingt das, und das Hochgericht besteht weiter in seiner überlieferten Zusammensetzung. Die vierzehn Höfe sind mit der Zeit ein fester Begriff geworden. So begegnen sie uns in Weistümern, so auch in der Urkunde von 1571[261]).

Über das Hochgericht Seffern ist wenig zu sagen. Zu ihm gehört der grosse Bannbezirk gleichen Namens, der aus zwei Hofbezirken zusammengeschmiedet ist. Die andern prümschen Höfe, die sich früher hier ausgebreitet haben, sind schon vor 1298 verloren gegangen[262]), und aus dem Grunde schien es wohl ratsam, Seffern nun auch Bassel zu unterstellen. Weiteres wissen wir nicht von diesem Hochgericht; es genügt ja auch zu erfahren, dass der Abt in seinem Besitze ist und der Graf von Schönecken hier die Vogtei ausübt[263]).

Wir sagten schon, dass ein zweiter Teil der Vogtei Schönecken aus Höfen an der Mosel gebildet wurde. Ihre Vororte heissen Mehring und Schweich. Nach dem Spruch von 1298 sollten sie dem Bassler Hochgericht unterstellt sein; aber der Spruch wurde nicht verwirklicht. Allein schon die weite Entfernung von Bassel stand dem hinderlich im Wege. Wie wir schon 1103 ein Hochgericht um Mehring vermuten konnten, so bestand es sicher in den Jahrhunderten nach 1298 fort[264]).

1280, 1291[265]), also eben vor dem Landesweistum, werden in bezug auf diese Höfe abteiliche Beamte erwähnt, die sonst, abgesehen

[261]) Als dann unter trierschem Regiment das Gerichtswesen und so auch dieses Hochgericht umgestaltet wird, überliefert sich der Begriff noch weiter, verliert aber seinen Inhalt und wird daher falsch verstanden. Vgl. das Feuerbuch von 1684, Fabricius, Erläut. II S. 152, das auch Forst in die Irre führt. Erläut. IV S. 11 n. 2.

[262]) Vgl. S. 403 f. und die Karte.

[263]) Abgesehen von der späteren Sachlage vgl. die Urkunde von 1571, Forst, Erläut. IV S. 11 ff. u. Grimm, Wst. III S. 837 (ao 1549) und Wst. II S. 548.

[264]) Vgl. S. 409 und S. 457.

[265]) Lamprecht, D. Wlb. III S. 80 und 97. 1280 auch: ubiramptlude ...

von dem möglichen Vorsitz im Hofgerichte, sicher dem Hochdinge präsidierten: Oberschultheiss, superiores officiati. Und auch bald darauf, 1343 [266]) erscheint „J. E., amptmannn des apts von Prume“ zu Schweich, neben dem Schultheissen. Es sind keine Beweise, aber doch deutliche Anzeichen, dass der Abt damals noch die Hochgerichtsbarkeit, die er seit alters besass, durch eigene Beamte ausüben liess. Dann setzt aber bald die Loslösung von der Abtei ein. Darüber später.

§ 2. Das Hochgericht in der Vogtei Schönberg.

Die Vogtei Schönberg erstreckt sich über den Teil des alten Bannforstes von 816, der nicht in den Carosgau hineinragt. Sie wird in drei Höfe zerlegt: Winterspelt, Sellerich und Bleialf als Oberhof. Schon 1222 lässt sich aus einer Glosse des Caesarius diese Anordnung erkennen [267]). Später entsteht durch eine patrimoniale Herrschaft ein vierter Hof, die Daunsche Meierei, die vom Abt zurückerworben wird und dem Alfer Hochgericht auch untersteht [268]), die aber keinen Sitz im Richterkollegium erhält. Der Hof ist daher hier nicht weiter zu berücksichtigen.

Im Anschluss an den Oberhof Bleialf hat sich das Hochgericht gebildet. Es tagt auf dem Bleialfer Berge [269]), seine Urteilfinder sind „XXI scheffen, 7 von Alff, 7 von Winterspelt und 7 von Selrich“.

Dem Vogt ist hier das Recht geblieben, die Schöffen um das Urteil über den Missetätigen zu mahnen. Unter abteilicher Hoheit findet das Gericht statt. Entweder der Abt selbst oder sein Oberschultheiss nimmt daran teil. Jederzeit kann auf ihm der Abt den Verbrecher begnadigen und losgeben, wie er auch alle Bussen zu setzen hat.

Das Verfahren verläuft ähnlich wie im Basseler Bezirk. Der Abt hat den Antast. Soll nach der Frist von sechs Wochen und drei Tagen verweist werden, d. h. ist der Verbrecher der todeswürdigen Tat für schuldig befunden (natürlich in einem Vorverfahren), und wird das Vergehen nicht sühnegerichtlich im Hofgericht gebüsst, so bringt ihn ein abteilicher „Befehlshaber“ aus der Burg in den Stock von Bleialf;

[266]) a. a. O. S. 188.

[267]) Mrh. UB. I S. 163 n. D: . . . apud curtem Alve, sciendum est in Wynterspelt et in Selrich.

[268]) Daunsches Weistum, Staatsarch. Coblenz: . . . dahe ein Misstbätiger in ihren Hoft betrete . . ., so soll er uf dem Alfterberg gericht werden.

[269]) Vgl. Wst. Bleialf, Grimm II S. 529 f. zu allen folg. Stellen. Auch Daunsches Weistum.

die „rechtzwerschaften“ haben ihn bei einer Übernachtung dort zu bewachen. Von hier aus wird er dann auf die Dingstätte geführt, wo über ihn erkannt wird.

Auf alte Einrichtung geht wohl der eigenartige Zustand zurück, dass auf diesem Ding neben den Gehöfern noch „echt zwerschaften auf echt benk“ den Um-„stand“ mitbilden. Man glaubt, sie als alte Centenen deuten zu können[270]). Näher darauf einzugehen, lohnt sich nicht. Althergebracht ist es auch wohl, dass der „Baumeister“ tutet, wenn Ding gehalten werden soll; alle Gehöfer haben dann mit dreierlei Wehr zu erscheinen.

Mit dem Vogte lebte die Abtei in einem weniger kampf- und streitbewegten Verhältnis; so scheint es jedenfalls, da wir keine Nachrichten von dem Gegenteil haben. Der Vogt war auch nur ein kleiner Machthaber. Auch er war ein Schirmvogt geworden[271]).

§ 3. Das Hochgericht der Vogtei Güsten.

Die Vogtei Güsten besteht, wie wir es schon anführten, nur aus einem Bannbezirk, dem alten prümschen Hofe Güsten[272]). Er ist das Überbleibsel eines einst grösseren Vogteigebietes, das sich um den Oberhof Linnich erstreckt hat. 1368 wurde dieser mit allen Rechten an den Vogt verkauft. Sehr wahrscheinlich ist, dass der Vogt dabei auf alle seine Rechte in Güsten verzichtete[273]). Den Schluss legt die Kaufurkunde nahe, zumal wenn man weiss, dass 1429 die Vogtei als Erblehen an Johann von Loen. Herrn zu Heinsberg und Mitherrn zu Jülich, neu vergeben wird[274]).

Über die Hochgerichtsbarkeit des Abtes lassen sich die Schöffen 1431 und 1548 in einem neuen, von 1431 sonst oft abweichenden, Weistum folgendermassen aus[275]):

„Item missdedige luide sollen von bheiden unsern herrn amptleuden angegriffen werden und soll doch unsers herrn schultiss von

[270]) Bärsch, Schannat: Eifl. illustrata II 1 S. 199.

[271]) Vgl. Wst. Sellerich, Grimm II S. 546, wo ihm als Schirmvogt ein Rauchhuhn gewiesen wird. Er hatte aber daneben das Recht, wie wir sahen, die Schöffen auf dem Hochgericht zu mahnen.

[272]) 865 an Prüm, vgl. Mrh. UB. I S. 98, 107, 183.

[273]) Dipl. Prum. n. 190 ao 1368: . . . woilden wir die vadie upgeven ind neit man dar van syn, so mach ind sal der Abt von Prume . . . dar doin allen yren willen als mit andern . . . gueden ind lenen.

[274]) Zs. d. Aach. Gv. 1879 I. Bd. S. 96 ff.

[275]) Zs. d. Aach. Gv. I S. 96 ff.;

Prume den scheffen darumb manen und wurdenn dann soliche luide zu deme dode verordelt, so soll eyns abts scholtiss sy einem vogt leveren. der al vort dair von richtenn sall unnd des umb gheine sachen laessenn, id en wir dann mit wyssen und gutem willenn unsers herrn von Prume.

Item so soll des grontherrn unss herrn schultiss vonn Prume die gerichte altzeit mogen besitzenn und denn scheffenn maenen, dae bei eins vogts amtmann sitzen sall stillschweigende und niet maenen" . . .

Der Abt ist auch hier Inhaber und Herr der Hochgerichtsbarkeit; der Vogt ist ein stillschweigender Vogt, ist wie der von Schönecken allein ein Schirmvogt [276]), der Hilfe beim Antast zu leisten und die Exekution des zum Tode verurteilten zu vollziehen hat. Er darf diese nicht ohne Willen und Wissen des Abtes unterlassen, dem allein die Begnadigung zusteht.

§ 4. Das Hochgericht in Kessling und Wichterich.

Der Erzbischof von Köln ist hier Vogt geworden als der Erbe des Grafen von Hochstaden.

In Wichterich ist der Abt noch der (Hoch-) Gerichtsherr. Wir stellten an anderm Orte schon fest, dass er zwei Drittel aller Bussen über fünf Schillinge erhält. Auch heisst es: „wurde inich minsche richtlich beklagt. den sall ein vaid angriffen und sall den schleissen in beider hern schloss; wurde sich der mensche verdedingen, hei off die sine. mit watt pennonge hei sich da verdedinget, da sall mins herrn gn. von Pr. aff hain tzwein pennonge und min hern gn. v. C. einen pennong". Köln jedoch richtet im Hochgericht, aber es soll „so an dem richten, dat sich mins herrn genaidt van Prum dar aff bedanke."

Die Schöffen bezeichnen Prüm und Köln als „unsen beiden gnedigsten hern" [277]).

Aus diesen Stellen leuchtet noch gut die alte Rechtslage zwischen Abt und Vogt hervor. Aber wir nehmen wahr, wie sie sich längst zu gunsten des Vogtes verschoben hat.

Weniger zuverlässig und klar ist uns die alte [278]) gerichtsherrliche

[276]) a. a. O. 1431 . . . herumb ist der Vogt schuldig, dem Grontherrn Gewalt aff zu doen, zum beschirmen und zum behalten bey seiner Herlichkeit zu G.

[277]) Grimm, Wst. II S. 725.

[278]) Da er doch der Immunitäts- und daher auch der Gerichtsherr war, der Vogt aber nur sein Beamter. Von dieser alten Rechtslage ist immer auszugehen.

und hochrichterliche Stellung des Abtes in Kessling bezeugt. Vor allem auf das zweite der beiden Weistümer, das 1556 erneuert worden ist, müssen wir uns stützen[279]). Als Nachfolger des prümschen Vogtes ist Köln in den Besitz der Hochgerichtsbarkeit gelangt. Wann sie dem Abt entzogen worden ist, können wir nicht erfahren. Noch ein Anzeichen des Überganges aber ist es, wenn es einmal heisst:

„ . . . aber den herzogh und auszugh derselben zu reissen sollen die underthanen yres gn. herrn von Pr. wegen eynen herrn zu Aldenahre (— Vogt —) eyne bannmeil wegs folgen, und itzundt eynen hochwerdigsten curf. zu K . . .“ Die Folge wird auch im ersten Weistum Köln gewiesen; sie pflegte meist mit dem Hochgericht verbunden zu sein.

Eigentümer und Lehnsherr der ganzen andern Gerichtsbarkeit, mit Einschluss auch des Antastes bei einem schweren Verbrecher, war ja noch der Abt.

Nicht zu wiederholen brauchen wir es, dass der Abt in St. Goar in vollem Besitze der Gerichtsbarkeit ist, dass die Schöffen ihn als Herrn zu St. Goar bezeichnen und als einen Richter über Hals und Haupt[280]).

Dass der Abt als Landesherr die Gerichtshoheit in Avans, Loncin, ferner in Revin, Feppin und Fumay besitzt, dass in den ersten Orten der Bischof von Lüttich, in den letztgenannten der Graf von Namur Vogt war, wissen wir genau. Näheres über die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit ist aber nicht zu ermitteln[281]).

Gerichtsherr war der Abt auch in Mötsch[282]). Die Schöffen nennen ihn einen Fürsten und Lehenherrn und sprechen ihm zwei Drittel der Bussen zu, dem Vogt ein Drittel. Einzelheiten über die dortige Gerichtsbarkeit sind uns auch nicht bekannt geworden.

Von fast allen Bannbezirken, die wir zu dem Lande von 1298 rechnen können, in denen der Abt Grundherrlichkeit erwirbt, konnten wir nachweisen, dass Prüm die Hochgerichtsbarkeit in ihnen besitzt; wo aus Mangel an Material ein unmittelbarer Nachweis unmöglich war, musste es als höchstwahrscheinlich gelten. Nur bei Kessling war schon der volle Verlust zu konstatieren, aber dass der Abt die Hochgerichtsbarkeit hier einst besass, ist anzunehmen.

---

[279]) a. a. O. S. 636 (1395), S. 638 ff. (1556 erneuert).

[280]) Grimm, Wst. IV S. 736 und vgl. S. 433.

[281]) Vgl. S. 431.

[282]) Wst. Mötsch, 1418. Staatsarch. Coblenz u. oben S. 432.

Kap. VII. Der Verlust von prümschen Rechten und die Bedeutung der verlorenen Rechte für die Landeshoheit.

Ende des dreizehnten Jahrhunderts ist der Abt in den Höfen „seines Landes" Herr der vollen Gerichtsbarkeit. Zu ihr tritt 1298 erweiternd das neue Recht der Banngrundherrlichkeit. Ausserdem kommen dem Abt alle Regalien zu. Aber es ist der Abtei nicht möglich, überall ihre Hoheit zu bewahren. Schon mehrmals berührten wir Verluste von Rechten. Diese Fälle wollen wir untersuchen und den Einfluss der verlorenen Rechte auf die Landeshoheit feststellen.

Ausser Acht bleiben St. Goar, das mit allen Rechten verkauft wird (1420)[283]), ferner Mötsch, weil wir keine Kunde über seinen Verlust haben, und endlich Feppin, Revin, Fumay. Sie werden von Ludwig XIV. eingesteckt. Erst 1778 verzichtet dann der Abt hier auf die Landeshoheit[284]). Nur die niedere Gerichtsbarkeit behält Prüm zusammen mit dem Grafen von Bryas.

Die übrigen Verluste wollen wir so ordnen, dass wir betrachten

a. Emanzipationen ohne den Verlust der Landeshoheit.

Hier kommen vor allem patrimoniale Gerichte in Betracht. Adlige Herren suchen das Gut, das sie vom Abt zu Lehen tragen, mit den darauf sitzenden Leuten dem unmittelbaren Machtbereich der abteilichen Beamten zu entziehen.

Diesem Streben tritt ausser den bei der Banngrundherrlichkeit erwähnten Bestimmungen offenbar auch folgende Verfügung von 1298 entgegen:

. . „dat ein vait von Sch. noch seine burchlude ensullen noch en muegen kheine muntleude entfain, . . ., die dae gesessen seindt in den hoeven der aptien Prume, . . ., die sall ein abth und sein gotzhauss entfain umb wass off um kruyt, off so wie sie sich mit ime verdragent. Ouch . . . . . dat alle lienberiche mannen, die da gesessen seindt in der aptien v. Pr., noch neman ensullen noch enmogen keine muntleude entfain . . Ind wer es nich aiff indede, . ., so magh ein abth ain sein lehen gryffen".

Kein Zweifel, dass wir diese Worte im obigen Sinne deuten dürfen, ohne weiter auf das Muntverhältnis einzugehen. Trotzdem setzen sich einige Emanzipationen durch.

1. Zerstreut in den Bannbezirken hat der Vogt Leute wohnen.

---

[283]) Wd. Zs. XXIII S. 220.

[284]) Fabricius, Erläut. II S. 603 ff. Wd. Zs. XXIII S. 224 ff.

Sie unterstehen, so wird ja 1298 besonders betont, in allen Sachen dem abteilichen Gericht. Nur in dem Falle, wo sie zugleich auf vogteilichem Gut wohnen, — das natürlich prümsches Lehnsgut ist —, hat der Vogt das Pfändungsrecht ihnen gegenüber: „der apt ensall dieselbe lude uf der voigdien nit storen noch penden“ [285]). Das Recht haben im Mittelalter fast alle Herren. Es bedeutet keineswegs eine Einschränkung etwa der persönlichen Kompetenz des Hofgerichts, sondern nur der abteilichen Banngewalt. 1541 [286]), als Trier schon Vogt ist, finden wir die Verfügung dahin verändert, dass des Vogtes Amtmann bei Prozessen um Vogteigüter allein das Verhör hat.

2. Das Weistum von Sellerich enthält die Stelle:

„Der vogt von Cronenburg hat die freyheit im hoff Selrich, wannehe seine schaffleuth vor gericht handelten im rechten, alsdan er macht hette, dieselbige von gericht abzunehmen und die zu vergleichen; so aber nit vergleichen kund, soll er sie wieder zurück in den hoff weisen“ [287]).

Der Kronenburger hat also keine eigene richterliche Gewalt über seine Leute, sondern nur das Recht zu schiedsrichterlicher, gütlicher Vermittlung zwischen ihnen.

3. Bunt herum im Bleialfer Bann liegen die Güter des Herrn von Daun, natürlich unter abteilicher Lehnshoheit. 1461 [288]) bringt die Abtei diese Güter durch Kauf wieder unmittelbar in ihren Besitz, fügt sie aber nicht wieder der Bleialfer Hofverfassung ein, macht vielmehr einen neuen, eigenartigen Hof daraus. Seine ungewöhnlichen Rechtsverhältnisse sind nur erklärlich, wenn man sie auf eine Freiung, die schon unter Daunscher Herrschaft bestand, zurückführt. Sie umfasst die ganze Niedergerichtsbarkeit. Der Hofmeier [289]) hat zwar nur gütliche, vermittelnde Gerichtsbarkeit in Grundsachen und polizeiliche Gewalt, die weitere niedere Gerichtsbarkeit aber wird unter Vorsitz des abteilichen Oberschultheissen gehandhabt.

---

[285]) Forst, Erläut. IV Beilage IV.

[286]) Lamprecht, D. Wlb. III S. 97 1291 § 3.

[287]) Wst. Sellerich, Grimm II S. 546 (ao 1553).

[288]) Staatsarch. Coblenz, 5. Sept. 1461: Graf Wilhelm von Manderscheid verkauft den Daunschen Hof.

[289]) . . . soll er vor Meyer und gericht erstlich zu gutlicher Verhör kommen, in der güthe zu handeln, wohe aber nit gütlichkeit statthaben will, . . . dass alsdan der Meyer den Oberschultheissen zu Prümb besuche, welcher dan alsdan . . . als vor ein richter erscheinen soll . . . Daunsches Weistum 1563, Staatsarchiv Coblenz.

Der Daunsche Hof untersteht dem Bleialfer Hochgericht, ist im Schöffenkollegium aber nicht durch eigene Schöffen vertreten[290]). Das beweist, dass er nicht aus dem Bleialfer Bann ausgeschieden ist, trotz seiner Niedergerichtsbarkeit. Diese darf daher nicht als Charakteristicum des Bannbezirkes angesehen werden.

Die Daunsche Meierei war nur zeitweise der prümschen Macht etwas entzogen.

4. Genau so war es mit des Herrn von Brandenburg „fadye und meyerie zu Winterspelt, zu Selrich . . . und ander dorffern . . . mit allen yren herlicheiden, rechten . . .“ Die Abtei kauft sie um dieselbe Zeit (1464) zurück[291]). Wie weit die Rechte des Herrn von Brandenburg gingen, ist nicht mehr zu ermitteln.

5. Grösseren sachlichen und räumlichen Umfang gewinnt die Patrimonialgerichtsbarkeit des Konventes. Anlässlich der Güterverteilung zwischen Abt und Konvent aus dem Jahre 1470, datiert auf 1361[292]), scheint diese Exemption entstanden zu sein; jedenfalls hören wir da zuerst von ihr. Dies Konventsgericht wird Kämmereigericht genannt; dem Namen entspricht die Kompetenz: Die Ortsvorsteher sollen eidlich verpflichtet werden, die Einkünfte (von den betreffenden Konventsgütern in ihren Orten) dem Konvente zu überliefern, Streitigkeiten sollen nicht vor den Hofgerichten, sondern nur „apud camerae iustitiam, cuius praeses semper erit decanus ipsius conventus,“ zum Austrag kommen. Diesem Gerichte sollen auch die Inhaber der Güter unterstehen, ebenso alle Leute, welche vor und neben den Toren des Klosters wohnen und zum Wachtdienste verpflichtet sind.

Der Konvent verlangt aber Vergrösserung seiner Kompetenz. 1574[293]) fordert er die Grundgerichtsbarkeit in dem Hofe Oberlauch und Einsetzung von eigenem Schultheiss und Schöffen. Das wird aber zurückgewiesen und bestimmt, dass er nur über seine Zinsgüter, die zwischen den Hofbezirken Rommersheim, Niederprüm, Gondenbrett und Hermespand liegen, zu erkennen haben soll, d. h. im sog. Kämmereibezirk. In einem Erlass von 1665 wird erklärt, dass das Konventsgericht die Civil-, Grund- und niedere Gerichtsbarkeit über die dem Konvent gehörigen Leute und Güter besitzt, aber nicht in Kriminal-

[290]) Vgl. S. 445 n. 268.

[291]) Andreis, Herr zu Brandenburg verkauft die Vogtei und Meierei von Winterspelt usw. an den Abt Johann 1464. Staatsarchiv Coblenz.

[292]) Staatsarchiv Coblenz 1361, vgl. Forst, Wd. Zs. XX S. 282.

[293]) Forst, Erläut. IV. S. 16 no 25.

sachen zuständig ist[294]). Selbst wenn wir das auch für unsere Periode annehmen, so hat damit doch keine volle Emanzipation vom Hofgericht stattgefunden[295]).

6. Um vollständig zu bleiben, wollen wir noch auf die autonomen Gerichte der Gemeinden innerhalb der Bannbezirke hinweisen. Wir begegneten verschiedenen Gemeindebeamten. Sie streben, das ist deutlich zu beobachten, nach grösserer Selbständigkeit. Obwohl nicht geladen[296]), um die Rechte des Vogtes festzusetzen, erscheint 1451 der Meier von Kopp trotzdem und lässt sich vernehmen. Kopp durchbricht auch schliesslich die Hofverfassung und rückt später neben den Hof[297]). Auch die Geschworenen von Pluscheid weisen 1451 mit Recht. Im allgemeinen wird die Gemeindeautonomie sich auf wirtschaftliche Fragen beschränkt haben.

b. Verluste von Rechten und Landeshoheit.

1. Das erste Beispiel nimmt eine Zwischenstellung zwischen der ersten Gruppe und dieser ein, weil die Landeshoheit nicht dauernd verloren ging. Es handelt sich um den Bannbezirk Olzheim. Ein Oberhofweistum zeigt ihn noch ungeschmälert in abteilichem Besitz. Es ist aus dem Jahre 1451. Dann hat der Abt ihn in Notlage, weil er der Dienste bedurfte[298]), an den Grafen von Blankenheim zu Lehen gegeben, schon vor 1518, denn aus dem Jahre haben wir ein Weistum[299]). Der Graf wird Edel- und Obervogt genannt, er hat alle die Rechte, welche sonst der Abt oder dessen Beamte wahrnehmen. So hat er den Antast, aber unter Teilnahme des Vogtes von Schönecken. Der Verbrecher wird auch ganz üblich ein Drittel der Haft auf Schönecken in Gewahrsam gehalten, die andern beiden Drittel aber nicht mehr auf abteilichen Burgen, sondern auf denen des Grafen von Blan-

[294]) Cosmas Knauff, Defensio imperialis liberae et exemptae abbatiae sanctissimi Salvatoris . . . S. R. I. principatus Prumiensis, 1716, S. 193, 211 f. Vgl. Forst IV S. 31.

[295]) Das tritt später erst ein, weil den Hofgerichten ihre alte Competenz genommen wurde.

[296]) Darna erscheyn der meyer van Cop, want die van Copp zu maele nyet erboten waeren . . . 11. Febr. 1451, Staatsarchiv Coblenz.

[297]) Vgl. Forst, Erläut. IV S. 56, im 18. Jahrh. Vielleicht auch Oos so abgesplittert, ebd. S. 59.

[298]) Item darumb sall der vait von Blanckenheim v. gn. h. van Pr. denen VI wochen und III dagen . . . Grimm, Wst. II S. 595.

[299]) Grimm II S. 594 ff. Die erste bezeugte Belehnung haben wir 1526. Vgl. Bärsch, Schannat, Eifl. ill. II 1 S 315.

kenheim. Das beweist, dass der Graf an die Stelle des Abtes getreten ist. Deutlich erkennt man die Abtrennung von der Abtei und seinem Basseler Hochgericht, das hier in Frage kommt. Ist der des Todes Schuldige ein Hofgenosse, so kann er im Banne gerichtet werden, sonst wird er wohl vor ein gräfliches Gericht gestellt. Die Hoheit des Grafen geht soweit, dass er sogar Schutz und Schirm über die von Olzheim hat „geliche sinen andern luden".

Später ist der Hof wieder eingelöst und untersteht, wie vor der Verlehnung, dem Basseler Hochgericht, später seiner Fortsetzung, dem Amte Prüm[300]).

Bei den folgenden Fällen handelt es sich um dauernden Verlust der Landeshoheit. Sie sind also lehrreicher.

2. Densborn. Über diesen Hof handelten wir schon S. 443[301]). Der Herr von Rollingen trägt ihn zu Lehen. Er sucht aber die abteiliche Lehnshoheit gänzlich abzuschütteln und bringt — natürlich gefälschte — Urkunden, dass er das Dorf von Trier zu Lehen habe und die Burg von Schönecken. Vergleichen wir diese Behauptung mit dem daraufhin gefällten Schiedsspruch und dem Weistum des Hofes, so erkennen wir die alte Rechtslage. Zunächst weist Abt Wilhelm von Manderscheid durch die Mannbücher nach, dass die Vorfahren des Herrn v. R. beides, Dorf und Schloss, von Prüm zu Lehen hatten. Nach dem Weistum darf nun der Schlossherr einen „missthedigen" im Dorf allein festnehmen. Er hat ihn vierzehn Tage und einen Tag zu bewahren, darauf aber in die abteiliche Burg Mürlenbach abzuliefern; er nimmt hierdurch im hochgerichtlichen Verfahren dieselbe Stellung ein,

[300]) Auf Grund dieser Sachlage dürfen wir v. Below nicht unrecht geben, wenn er (Territorium und Stadt, S. 315 ff.) Olzheim infolge der Aussagen des Weistums zum Territorium Blankenheim rechnet. Nun erklärt er eine Abgabe an den Grafen für landesherrlich, Lamprecht betrachtet sie als grundherrlich (da einst dem Abte zukommend). Da der Abt sowohl Landesherr wie Grundherr ist, haben beide recht, jeder von seinem Standpunkt. Ungerechtfertigt sind jedenfalls von Belows Vorwürfe in dieser Deutung Lamprecht gegenüber; letzterer hat den Zusammenhang Olzheims mit Prüm doch allein erkannt. Forst (Erläut. IV S. 38 und n. 4) sucht den Widerspruch zwischen beiden durch eine gänzlich irrige Fragestellung zu lösen, wenn er von v. Below zur Stütze seiner Ansicht den Nachweis fordert, dass die betreffende Abgabe an den Grafen ursprünglich dem Vogt von Schönecken gebührt habe. Dieser Vogt ist nicht der Gerichtsherr. Ihm kommt nur das Drittel der Bussen zu. Forst übersieht, dass der Abt Grundherr, Gerichtsherr und Landesherr in einer Person war.

[301]) Hier sieh auch die Quellenangabe.

die Schönecken in den andern Höfen hat. Vergleicht man damit die Behauptung, dass er seine Burg von Schönecken zu Lehen trage, und bedenkt, dass der Hof der Vogtei Schönecken angehört, so ist wahrscheinlich, dass in der Tat Schönecken die Burg gebaut und sie zu Lehen gegeben hat. Wie beim Schloss Schönecken selbst, so ist auch bei dieser Burg der Abt natürlich der Oberlehnsherr [302]). Vom letzteren erhält dann der Herr v. R. das Recht, den Verbrecher „anzutasten" und Schultheiss und Schöffen zu ernennen. Der Abt aber wahrt seine Hoheit, indem er diese Beamten vereidigt und die Hochgerichtsbarkeit sich vorbehält. Die Hofrichter haben, wie wir sahen, mit vor Bassel zu erscheinen. So ist die alte Rechtslage. Aber der Herr von Rollingen ignoriert sie weiter trotz des Schiedsspruches und des Weistums und emanzipiert sich ganz von der Abtei. Es gelingt ihm dies um so leichter, weil der Abt damals von seinem Erzfeinde, dem Trierer Erzbischof, sehr bedrängt wird. Als dieser dann selbst 1576 Landesherr in Prüm wird und sich von seinen neuen Untertanen huldigen lässt, erscheinen zu seiner Verwunderung die Densborner nicht [303]). In Zukunft gilt der Hof als eine ritterliche Herrschaft unter luxemburgischer Hoheit [304]).

Der Keim des Verlustes dieses Hofes liegt in der Burggründung. Der Burgherr erwirbt sich dann die ganze Niedergerichtsbarkeit vom Abt, der Hof bleibt aber unter abteilicher Landeshoheit; sie besteht in der Hochgerichtsbarkeit und den damit verbundenen Rechten: Folge, Heerschau u. a. Wir erkennen daraus, dass die Niedergerichtsbarkeit nicht als Rechtsgrundlage der Landeshoheit angesehen wird. Als dann der Herr v. R. mit der Lehnshoheit auch alle andern abteilichen Rechte abschütteln will, da heben bei der Herstellung der wahren Rechtslage die Schiedsrichter unter anderem besonders hervor, dass der Abt die Densborner Hofrichter wie seit alters zu vereidigen habe, damit dem Gotteshaus Prüm an dem Hochgericht kein Nachteil entstehen möge.

3. Fast derselbe Vorgang wiederholt sich bei der Burg Schönecken selbst. Gegen den Willen des Abtes hat sie der Vogt im Wetteldorfer Banne gebaut und sich über ihre Insassen wie über die Bewohner des am Burgberge liegenden Dorfes die volle Gerichtsbarkeit gewaltsam

[302]) Vgl. oben. — Allein schon wegen seiner Banngrundherrlichkeit.

[303]) Wd. Zs. X S. 380. Forst, Erläut. IV S. 51 und 52.

[304]) Das wird dadurch begründet, dass der Herr von Rollingen luxemburgischer Erbmarschall war. Vgl. den Schiedsgerichtsspruch von 1531 und Dipl. Prum. no 29, 1466. Staatsarchiv Coblenz.

angemasst, wie er es auch zugesteht. Der Abt klagt und die Schiedsrichter einigen die Parteien dahin:

„Si vero inter eosdem homines vel per ipsos aliqui casus emergerent, propter quos foret ad altam iustitiam recurrendum, illi casus tractabuntur et iustificabuntur ad dictum et sententias scabinorum curtis de Ruomersheim“ [305]).

Danach bleibt dem Vogt rechtlich in diesem Bezirk die Niedergerichtsbarkeit. Die Burg gilt als Lehen des Abtes, als ein Offenhaus [306]). Die Wetteldorfer Schöffen schliessen sie auch weiterhin dem Hofbanne ein [307]). Aus dieser Sachlage erkennen wir wiederum, dass Niedergerichtsbarkeit rechtlich für die Landeshoheit entbehrlich gilt, und dass sie auch nicht das Charakteristicum unserer Bannbezirke bildet.

Der Abt nimmt also die Hochgerichtsbarkeit hier weiter in Anspruch. Auch ein Zeichen seiner Hoheit ist es, wenn er die Bestimmung durchsetzt, dass in Burg und Dorf das gleiche Recht gelten soll [308]).

Der Vogt strebt aber weiter nach Loslösung. Das Weistum des Schlosses und Tales Schönecken schreibt ihm zweihundert Jahre später wieder die eigene Ausübung der Blutgerichtsbarkeit zu [309]). Dass sie ihm nicht seit langem gebührt, merkt man noch an der Unsicherheit, mit der die Richtstätte gewiesen wird. Die Hochgerichtsbarkeit dient dann als Rechtsgrund, dass 1541 das Schloss mit Bezirk statt von Prüm vom Reich zu Lehen genommen wird [310]). Es war damit ganz der abteilichen Landeshoheit entzogen.

4. Ganz entsprechend der Burg Schönecken im Wetteldorfer Banne liegt Schloss Schönberg in dem von Bleialf. Auch hier trägt der Inhaber, der Vogt von Schönberg, noch Gut von Prüm zu Lehen.

---

[305]) Lamprecht, D. Wlb. III S. 80 ao 1280. Hier sind natürlich die Hochgerichtsschöffen gemeint. Rommersheim erscheint öfter für Bassel, z. B. Henricus dominus de Sch., advocatus de Rumerschem. Dipl. Prum. n. 67, 1273, Staatsarchiv Coblenz.

[306]) Lamprecht, D. Wlb. III S. 80, 1280, § 7 und S. 97 ao 1291 § 5; ferner Wst. Wetteldorf in Grimm, Wst. II S. 539.

[307]) Vgl. Forst, Erläut. IV Beilage XV.

[308]) Ita quod homines commorantes . . . in eodem suburbio gaudeant eo iure, quo gaudent mansionarii seu castrenses castri de Sch. . . . 1280 a. a. O.

[309]) Grimm, Wst. II S. 559 f., 16. Jahrh.

[310]) Vgl. die Begründung bei Schloss Schönberg, das zusammen mit Schönecken vom Reich zu Lehen genommen wird, bei n. 316.

1222[311]) wird allein der Hof (villa) Amelscheid, später, 1423[312]), werden auch Güter zu Bleialf selbst und in der Ortschaft Brantscheid erwähnt und alle als die „Herrlichkeit“ von Schönberg zusammengefasst. Die besondere gerichtliche Stellung dieser Güter und des Schlosses besteht nur darin, dass von den sieben Bleialfer Schöffen drei von den Schönbergschen Leuten genommen sein sollen[313]). Dadurch bleibt die Einheit des Hofes gewahrt, und dem vogteilichen Gut ist doch ein Einfluss gesichert.

Das Schloss selbst gilt auch als abteiliches Offenhaus und „sal dat . . verblyven zu ewigen dagen der eptyen ind gotzhuyss zo Prume.“ Als die Burg aber um 1500 dem Markgrafen von Baden, dem Gouverneur von Luxemburg, verpfändet wird, und dieser die vogteilichen Rechte dadurch erwirbt, hat er nichts Eiligeres zu tun, als bei der Burg ein Hochgericht zu errichten für die Burginsassen und für seine Hintersassen in Amelscheid[314]). Dieses markgräfliche Hochgericht dient nun 1541 Trier[315]) als ausgesprochene Rechtsgrundlage dafür, die Burg samt der villa dem Abt abzuzwingen und als Reichslehen zu empfangen „wegen des markgräflichen hochgerichts, woe des nit fueglich abgestallt mogt werden“[316]). Also mit klaren Worten: Verlust der Landeshoheit, weil Verlust der Hochgerichtsbarkeit. Um dieser Usurpation von Seiten Triers entgegenzutreten, erklären später die Schöffen, dass „kein hochgericht binnen dem hof sein soll, dann allein auf Alfferberg“, und „nachdem das schloss Schönbergh binnen dem hofbann von Alff lige, so lige es auch binnen dem hochgericht von Alff“[317]). Das ändert natürlich nichts an dem Geschehenen; wer die Macht hat, hat das Recht.

In den letzten drei Fällen ist es immer die Burg eines Vogtes, von der aus die Entfremdung einsetzt; in den nun folgenden Beispielen zeigt sich ein anderer historischer Faktor für sie wirksam: die isolierte entfernte Lage.

---

[311]) Mrh. UB. I S. 154 n. A.

[312]) Dipl. Prum. n. 136 ao 1423, Staatsarchiv Coblenz.

[313]) a. a. O. „Vairt sulche Scheffenen sy in hove zo Alve haint, der da viere synt der eptyen und dry der hirlichkeit von Schönenberg“ . . .

[314]) Bärsch, Schannat: Eifl. ill. I. 1. S. 44.

[315]) Trier war Nachfolger des Vogtes geworden, vgl. Forst, Erläut. IV S. 10 .

[316]) Forst, Erläut. IV Beil. IV ao 1541.

[317]) a. a. O. S. 114—116 u. Weistum Bleialf, Grimm II S. 529.

5. Mehring und Schweich. Wir haben früher gesehen, dass dort noch bis Mitte des vierzehnten Jahrhunderts sehr wahrscheinlich ein abteilicher Amtmann dem Hochgericht vorsitzt. Dann aber eignen es sich die Einwohner allmählich im Lauf der Zeit an, bis sie es im 15. Jahrhundert allein abhalten[318]).

Trier ist hier der Nachfolger Schöneckens in der Vogtei geworden[319]). Es musste diese Höfe, die in seinem Gebiet lagen, wie Fremdkörper im Fleisch empfinden und natürlicherweise nach ihrem Besitz streben. Klug duldet es jene Entwicklung; denn so entsteht hier ein freies Hochgericht, ähnlich den Heimgereden, die Lamprecht in seinem Wirtschaftsleben behandelt[320]); diese freien Hochgerichte aber hat schon 1354 Karl IV. an Trier überwiesen, soweit sie in dessen Diözese liegen[321]). Damals ist nun das Mehring-Schweicher Hochgericht noch in der Hand des Abtes, kann also nicht einverleibt werden. Aber Trier wird nur auf die passende Gelegenheit gewartet haben.

Sie bietet sich 1467. Der Freigraf will die Einwohner der beiden Höfe vor sein Femgericht ziehen. Da kommt ihnen statt des Abtes schnell der Erzbischof zu Hülfe und nimmt sie gegen die Feme in Schutz, indem er sie als seine Untertanen bezeichnet und sich für sie auf das Privilegium de non evocando beruft[322]). Offenbar nahmen die Gemeinden den Schutz an, und damit war ihre Freiheit und ihre Zugehörigkeit zu Prüm dahin. 1492 ergeht vom Kaiser der Befehl an Centner, Schöffen und Gemeinde der Pflege zu Schweich, dem Erzbischof Johann II. zu Trier als ihrem Landesfürsten und Vogte ihr Hochgericht abzutreten und zu überlassen[323]). Die Schirmvogtei war das einzige Recht, das Trier in diesen Höfen einst besass; wir sehen 1467, dass es sich auf sie beruft und sie zu einem landesherrlichen Schutzrecht ausdehnt, und jetzt 1492, dass sie wiederum als Begründung verwendet wird. Wiederum handelt es sich allein um das Hoch-

[318]) Vgl. S. 458 n. 325.

[319]) 1370 starben die Schönecker aus, Herzog Wenzeslaus von Luxemburg kaufte die Herrschaft den Erben ab, vererbte sie an seinen Neffen König Wenzel von Böhmen und dieser verkaufte sie 1384 an Kuno von Trier. Vgl. Forst, Erläut. IV S. 9. Wd. Zs. XX S. 272 und Bärsch, Schannat: Eifl. ill. II 1 S. 373—377.

[320]) Lamprecht, D. Wlb. I S. 188 f.

[321]) Ebenda.

[322]) a. a. O. S. 1321.

[323]) Bärsch, Schannat: Eifl. ill. III 2 S. 507.

gericht, mit dessen Verlust auch Prüms Landeshoheit schwindet. Lässt sich denn der Abt die Beraubung gefallen? fragen wir. Ganz stillschweigend nicht. Aber er ist sehr in seiner Widerstandskraft gelähmt. Er selbst sitzt weitab in Prüm, wird von Geldnot geplagt und von allen Seiten von Gegnern bedrängt, die sich auf Kosten der Abtei bereichern wollen; die Mönche führen ein zügelloses Leben. Auf der andern Seite ist der Erzbischof von Trier mächtig, der Kaiser stellt sich dazu auf dessen Seite und gibt dessen Streben dadurch gleichsam eine rechtliche Begründung. Der Abt protestiert; das kommt besonders zum Ausdruck, als der Erzbischof von ihm verlangt, für die Höfe zu den Landessteuern beizutragen[324]). 1541 ist der Verlust der Höfe endgültig entschieden. Durch einen Vertrag mit der Abtei wird die Landeshoheit des Erzbischofs rechtlich fundiert und bestätigt[325]). Die Abtei gibt alle Rechte preis. Nur die Grundherrlichkeit mit einer Gerichtsbarkeit, die Sachen bis zu zehn Albus erledigen darf, verbleibt ihr. Auch die Einwohner sind dem kaiserlichen Befehl nicht sofort gefolgt. Noch 1563 reden sie von dem freien, kaiserlichen, hinderfelligen Hof[326]).

6. In selten klarer und eindeutiger Weise sind uns die Rechtsverhältnisse in Güsten überliefert[327]). Sie lassen keinen Augenblick zweifeln, dass der Abt die Landeshoheit besitzt. Nach dem Weistum von 1548 schwören auch Schultheiss, der Statthalter des Vogtes, alle Schöffen und alle Einwohner „dem abt als obrigkeit schuldige pflicht und hulde zu tun, wie er in papst und kaiser getan hat, und alles dass zu thun, dass getrowe untertanen ihrem herren schuldig seindt."

Und doch zeigt uns grade dieses Weistum den Beginn des Abbröckelungsprozesses von der Abtei. Die Schöffen weisen dem Abt alle Gerechtsame und erklären Rommersheim als die allein rechtmässige höhere und Berufs-Instanz, „sagen doch daneben, dass bey ihren gedenken die raitz und hauptferdt (Hoffahrten) und appellirungen ahn das gericht zu Gulich beschehen seye, ob dass durch newe verträge oder sonst fernheit des weges und unkosten zu vermeiden beschehen und nachgelassen, seye ihnen nit wissig".

---

[324]) Wd. Zs. XXIII S. 202.

[325]) Vertrag von 1541, s. Wd. Zs. XXIII S. 203: Item das hochgericht zu Schweich und Mernich, so hiebevor bey den inwonern daselbst gewest, soll by Trier pleiben und mit des reichs lehen entpfangen werden.

[326]) Wst. Schweich, Grimm II S. 306.

[327]) Vgl. S. 446 f. und Zs. d. Aach. Gv. Bd. I S. 96 ff. 1879.

Wieder lernen wir die weit von Prüm entfernte Lage, die für die Reisen nach dem höchsten Gerichtshof des Landes Zeitverlust und Unkosten mit sich bringt, als den historischen Faktor kennen, der die alte Rechtslage zu ungunsten Prüms umgestaltet. Wieder ist es ganz naturgemäss die Gerichtsbarkeit, bei der die Emanzipation einsetzt; aber dieses Mal geht nicht die Hochgerichtsbarkeit oder die Niedergerichtsbarkeit, die im Hof zur Ausführung gelangt, dem Abt verloren, sondern die weitern landesherrlichen Rechtsschutz gewährende zweite Instanz wird ihm entzogen. Wir denken hierbei an Mehring—Schweich, wo auch der Rechtsschutz an Trier zuerst überging. Und wieder ist es ein Vogt, dessen landesherrliches Gericht, zumal es auch nahe liegt, zur Appellationsinstanz wird.

Schritt für Schritt sehen wir den Vogt Boden gewinnen. Ursprünglich hat er nur die Schirmvogtei, mit der die Hälfte der Bussen und der Besitz einiger Güter verbunden ist. Schon 1456 wird die Vogtei verpfändet mit Leuten, Untersassen, Herrlichkeiten, mit Gericht hoch und nieder. Der Abt reagiert in gewohnter Weise mit einem Protest. Als trotzdem die Loslösung fortschreitet und nun auch das jülichsche Gericht mehr und mehr an Einfluss gewinnt, da vermag der Abt nur durch sein persönliches Erscheinen im Hof 1548 die alten prümschen Rechte wieder in Geltung zu bringen. Die Schöffen sprechen sie ihm allein zu, und der ganze Hof mitsamt dem Vertreter des Vogtes huldigt ihm als seiner Obrigkeit. Aber auch das hilft nur eine Weile. 1605 wird beiden Herren, Abt und Vogt Huldigung geleistet. Die Entfremdung vollzieht sich jetzt nur langsamer, da die starke Hand des Trierer Erzbischofs nunmehr die Rechte der Abtei verteidigt. 1619 stellt sich Trier—Prüm ganz auf den Standpunkt des letzten Weistums und nimmt die Landeshoheit in Anspruch; 1678 behauptet es, der Vertreter des Vogtes sei nicht nur prümscher Untertan, sondern der Abtei auch durch Schöffenpflicht verbunden; 1723 finden wir Trier-Prüm im Prozess mit Jülich. Im Promemoria über ihn heisst es: „Mangels der Briefschaften und Beweisthumben ist also die Sach still liegen blieben, dem ohngeachtet hat der Hertzog von Gülich bis hie widerrechtlich das prädominium zu Güsten gespielet und lasset der Triersche Amtmann zu Gusten sich von dem Herzog überall eingreiffen“ . . . In der Tat betrachtet sich Jülich längst als Landesherrn. Schon 1708 wird Güsten in der jülichschen Steuer-Description als eigenes Amt angeführt.

7. Die Landeshoheit Prüms konnte in Awans und Loncin auch wegen der entfernten Lage nicht intensiv zur Geltung gebracht werden. Der Vogt ist es, der sie allmählich sich aneignet, also hat die Gerichtsbarkeit für den Verlust eine Rolle gespielt. Trier—Prüm erhebt gegen die Usurpasion Protest. Noch 1746 wird darüber Prozess geführt[328]).

8. Wichterich und Kesseling. Hier werden dem Abt schon früh seine Rechte abwendig gemacht. In Wichterich ist er 1413 noch Grund- und Gerichtsherr. Das ist deutlich wahrzunehmen. Aber schon wird ihm Köln als gnädiger Herr nebengeordnet; schon hat Köln die hochrichterlichen Funktionen auszuüben, wenn auch noch nicht die volle Hoheit darüber. Ein zweites Weistum[329]) spricht Köln schon Glockenschlag und Gefolge zu, weiter Gebot und Verbot, Schutz und Schirm. Auch hier beginnt die Loslösung bei der Hochgerichtsbarkeit, die der Erzbischof zuerst erwirbt.

Dasselbe ist über den Verlust Kesselings zu sagen. In dem ersten Weistum war Köln schon Inhaber aller Gewalt. Dem Abt bleiben in beiden Bezirken nur grundherrliche Rechte[330]).

Überblicken wir zum Schluss noch einmal kurz die Entstehung und Entwicklung der Landeshoheit des Abtes.

In fränkischer Zeit ist die Abtei eine Grossgrundherrschaft, deren Ländereien sich über viele Gaue hin in Streulage ausdehnen. Sie werden allgemein durch die Immunität ausgezeichnet. In jedem Gau, wo Gut liegt, hat die Abtei auch ihren Vogt. Im Bunde mit den Vögten, und gestützt auf ihren Reichtum und ihre vornehme Stellung, gelingt es ihr, sich auf der Rechtsgrundlage der Immunität von der Überordnung der staatlichen Beamten zu befreien. Dies wird ihr vollkommen nur dadurch möglich, dass sich meist bei denjenigen ihrer Fronhöfe, um die sich eine besonders grosse Menge von Gütern gruppierte, die aus der Immunität entwickelte Gerichtsbarkeit über die Grenzen des abteilichen Grundeigens hinaus über fremder Herren Ländereien in geschlossenen Rechtskreisen ausbreitet. Durch diese Einbeziehung fremden Grundeigens unter die Immunitätsgerichtsbarkeit verliert die Immunität ihren alten bis dahin nur privilegierenden Charakter. Es entstehen den Grafschaften völlig gleiche Gerichtskreise, die als selbständige Verfassungsglieder des Reiches gelten müssen. In diesen Bannbezirken werden

[328]) Wd. Zs. XXIII S. 207. — [329]) Grimm, Wst. II S. 727.
[330]) a. a. O. S. 637 und 639, vgl. früher S. 432 und S. 447 f.

erst brauchbare Unterlagen für die abteiliche Landeshoheit geschaffen. In dem Augenblicke, wo jene Erweiterung der Immunität beginnt, da setzt eigentlich die Bildung des Territoriums ein.

Innerhalb dieser Bezirke gewinnt die Abtei die Gerichtsbarkeit auch auf fremdem Grundeigen. Zum Ausgleich dafür werden viele ihrer Hufen von den Gerichtskreisen anderer Herren, Grafen oder Immunitätsherren, umspannt, sodass sie hier ihre gerichtlichen Rechte meist ganz preisgeben muss.

Eine zweite Periode nach der Loslösung von der Grafschaft wird durch den Kampf mit den Vögten bezeichnet. An Kompetenz den Grafen gleich, wollen sie auch dieselben Rechte aus ihren richterlichen Funktionen folgern. Sie können um so erfolgreicher der Abtei Zugeständnisse abzwingen, da diese sich in finanzieller Notlage befindet. Der Kampf zwischen Abtei und Vogtei endigt mit dem Kompromiss, dass der Abt einen Teil seines Gebietes mit den wichtigsten darauf ruhenden Rechten an den Vogt preisgibt, wofür dieser auf seine gerichtlichen Rechte in dem der Abtei verbleibenden Bezirk seiner Vogtei verzichtet und ausser finanziellen Rechten nur eine Seite seines Wesens, die Schutzpflicht, auch auf dem Dinge, behält. Er übt diese aber nicht selbst als hochadliger Herr, sondern lässt sie durch einen Lehnsmann wahrnehmen.

Ende des dreizehnten Jahrhunderts ist so der Abt alleiniger Herr in einer Zahl von Gerichtsbezirken, die das Land Prumia zusammensetzen. Seine Herrschaft in diesen Bannbezirken wird noch weiter ausgebildet durch die Einführung der geschlossenen Grundherrlichkeit.

In einer Summe von Rechten, nämlich der Banngrundherrlichkeit und der nach oben und unten unbegrenzten Gerichtsbarkeit, besteht also damals die Landeshoheit des Abtes. Die Regalien seien nebenbei erwähnt.

Aber die Landeshoheit ist damit noch nicht zu einem ruhigen und fest gegründeten Abschluss gekommen. In einigen Fällen, nur hier und da, entsteht eine oft nur zeitweilige Niedergerichtsbarkeit, die patrimonialen Charakters ist. Die Landeshoheit bleibt darum beim Abt; jenes Recht ist also für sie entbehrlich.

Weiterhin aber finden wir Fälle, wo die Landeshoheit verloren geht. Jedesmal ist es ein Vogt, der sie zu usurpieren versteht. Dreimal stützt er sich, abgesehen von seiner Stellung als Vogt, auf eine Burg und erwirbt ein kleineres Gebiet; die andern Male ermöglicht ihm die weite Entfernung von Prüm die allmähliche Gewinnung ganzer

Bannbezirke; alle Male werden Hochgerichtsrechte oder der landesherrliche Rechtsschutz zuerst angeeignet, soweit nur die Nachrichten uns einen Einblick gewähren. Dreimal dient die Hochgerichtsbarkeit als die bewusst ausgesprochene Rechtsgrundlage für seine Landeshoheit. Die prümsche Macht war einfach nicht gross genug, der „Fliehkraft", die durch die weite Entfernung und die Lage mitten zwischen dem Gebiet mächtiger Herren (die naturgemäss nach dem Besitz solchen Gebietes streben mussten) entstand, eine das Gleichgewicht haltende Anziehungskraft entgegen zu setzen. Einige Bezirke wie St. Goar verkauft der Abt auch aus diesem Grunde. Es wiederholt sich in diesem Loslösungsprozess ein territorialer Ausgleich, der nur in grösserm Masstabe als einst vor sich geht, der aber genau so wie der erste noch durch die Streulage der alten Grundherrschaft bedingt ist. Dieser Prozess reicht bis an das Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Prüm, allein genommen, verliert nur. Nimmt man aber Trier—Prüm, so erkennt man, wie Trier für Mehring—Schweich, das es gewinnt, Güsten z. B. und viele andere Bezirke verliert. — In den seiner Landeshoheit entzogenen Gebieten bleibt die Abtei gewöhnlich im Besitz der Grundherrlichkeit.

Diese Entwicklung gibt Antwort auf alle strittigen Fragen. Sie lehrt uns:

I. Die Landeshoheit enthält eine Summe von Rechten, aber die hohe Gerichtsbarkeit ist für sie das grundlegende und unentbehrliche Recht.

Bei Prüm wurzelt die Hochgerichtsbarkeit in der Immunität, ist also letzten Endes durch königliche Verleihung auf rechtlichem Wege erworben. Die aus der Immunität entwickelte Gerichtsbarkeit breitet sich örtlich zu den Bannbezirken aus. Für letztere ist speziell die Hochgerichtsbarkeit das charakteristische Recht (S. 451, 455). Aus solchen Hochgerichtsbannbezirken setzt sich das Land Prumia Ende des dreizehnten Jahrhunderts zusammen. Im späten Mittelalter spielt die hohe Gerichtsbarkeit dieselbe entscheidende Rolle. Vermag ein Fürst sie sich anzueignen, so hat er damit die rechtliche Grundlage für seine Landeshoheit erworben; hierbei ist für den Übergang dieser Rechtsgrundlage an den fremden Machthaber meistens nicht der Weg des Rechtes, sondern die Usurpation bezeichnend. Jetzt ist auch der landesherrliche Rechtsschutz von Wichtigkeit geworden.

Alle anderen Gerechtsame sind als Grundlage der Landeshoheit nicht zu betrachten; weder die Niedergerichtsbarkeit, noch die Regalien

usw. Auch nicht die Grundherrlichkeit, wie Lamprecht meint. Sie bildet nicht die Bannbezirke; sie verbleibt später dem Abt in Gebieten, wo er die Landeshoheit schon längst verloren hat. Von einer Steigerung der grundherrlichen Gewalt aus sich heraus zu einer halbstaatlichen oder gar staatlichen findet sich keine Spur.

II. Es ist dabei selbstverständlich, dass die Vereinigung aller anderen Gerechtsame mit der Hochgerichtsbarkeit eine grosse Stärkung und Vollkommenheit der landesherrlichen Gewalt des Abtes bedeutet. Besitzt ein fremder Fürst eins dieser Rechte, so kann es ihm leicht zum Stützpunkt bei seinem Streben nach mehr Rechten und schliesslich der Hochgerichtsbarkeit und damit der Landeshoheit selbst dienen.

Diese anderen Rechte besitzen also besonders als Machtfaktoren grossen Wert.

Alle Bildungsfaktoren vollständig aufzudecken und dabei abzuwägen, wie sehr sie bei der Erwerbung der Landeshoheit tätig sind, ist unmöglich. Sie wechseln im Lauf der Jahrhunderte, ja in jedem Einzelfalle. In unserer Untersuchung konnten wir mehrfach auf solche ins Auge fallenden Machtzusammenhänge hinweisen.

Nur die Grundherrschaft verdient in diesem Zusammenhange eine besondere Erwähnung.

Der reiche Grundbesitz gibt allgemein dem Abt Bedeutung. Er wird durch ihn für den König ein wichtiger Vasall, dem es um so eher gelingt, weitere Privilegien und politische Rechte zu erhalten und damit zu immer grösserer, politischer Macht emporzusteigen.

Die Grossgrundherrschaft war überhaupt zuerst da, mit ihr wurde die Immunität (usw.) dann vermählt. So vermochte grade die Grundherrschaft der Gestaltung des Territoriums manche ihrer Züge aufzuprägen:

1. Infolge ihrer Streulage setzte sich das Land später aus verschiedenen getrennt liegenden Gebietsteilen zusammen.

2. Diese Teile sind grade dort entstanden, wo Anlehnung an einen besonders dichten Grundbesitz möglich war.

3. Es ist zuzugeben, dass der Reichtum an Grundbesitz überhaupt eine Bedeutung für die Menge solcher Gebietsteile hat.

4. Die geographische Lage des Grundbesitzes bedingt die geographische Lage späterer Gebietsteile.

5. An das grundherrschaftliche Fronhofsystem schloss sich die Organisation des Territoriums an. Der Bannbezirk entstand um den Fronhof, das Hochgericht bei dem Oberhof.

6. Der alte Fronhofsvorsteher, der villicus, wird erster Beamter und Richter im Bann.

7. Zustände der Grundherrschaft werden auf das Territorium übertragen. So wird die aus der Gebundenheit der alten Grundherrschaft stammende Kurmut als Nachlasssteuer im Territorium eingeführt. Vielleicht auch das Heimfallsrecht. Doch kann man hier auch an einen Übergang vom Reich an den Partikularstaat denken.

8. Infolge der unter 5 angeführten Anlehnung wird der Bannbezirk, der die Verwaltungseinheit in Prüm bildet, als „Hof" bezeichnet. Die Untertanen nennen den Abt Grund- und Lehnsherrn; dies wird aber vor allem erst veranlasst sein durch die Ende des dreizehnten Jahrhunderts erfolgte Erklärung der Banngrundherrlichkeit. Grade der Name „Grundherr" hat dann dazu verleitet, die Ausdehnung der Grundherrlichkeit mit der der Landeshoheit zu identifizieren. Man übersah einmal die erst späte Entstehung der Banngrundherrlichkeit und dann ihre Bedeutungslosigkeit für Landeshoheit, wie wir sie in der Rechtsverteilung des sechzehnten Jahrhunderts z. B. beobachteten. Der Name „Grundherr" endlich hat oft zu einer falschen Auffassung der Rechtsstellung des Abtes verführt.

Bemerkungen zu der Karte.

Die Karte wurde mit Hilfe von Lamprechts Karte zum prümschen Grundbesitz (Beilage zum Deutsch. Wirtschaftsleben) und Böttgers Diözesan- und Gaugrenzen*) hergestellt. Ferner wurden die Karten von Forst in den Erläuterungen zum historischen Atlas der Rheinprovinz herangezogen. Densborn glaubte ich wegen seiner kirchlichen Zugehörigkeit zu Mürlenbach (vgl. Forst, Erläut. IV S. 53, 54 und S. 78) zum Carosgau zählen zu dürfen. Dagegen spricht nichts, wohl aber passt trefflich dazu, dass es auch dem Hochgericht des Carosgaues, Bassel, mitunterstand. Sellerich haben wir aus diesem Gau ausgeschlossen, da es Caesarius ausdrücklich als im Ardennergau liegend angibt (vgl. Forst a. a. O. S. 77). Es ist ein alter Unterhof von Bleialf und im Bannforst entstanden. Weitere Abweichungen von den Karten bei Forst sind durch Angaben bei Böttger (I. Teil S. 115, S. 117 ff.) begründet.

*) Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands zwischen Oder, Main, jenseits des Rheins, der Nord- und Ostsee, von Dr. H. Böttger 1875.

KARTE DES FÜRSTENTUMS PRÜM

(als Beilage zu der Untersuchung über die Landeshoheit des Abtes von Prüm)

Masstab 1:200000.

- Grenze des Fürstentumes.
- " " der Bannbezirke.
- angenommene Grenzen von Bannbezirken.
- Grenze der vom Fürstentum abgetrennten Schlossbezirke.
- " " der Gaue.
- " " des Bannforstes von 816.
- Flüsse.

Die Vororte der Hofbezirke sind unterstrichen.
In **allen** eingetragenen Ortschaften hatte die Abtei 893 Grundbesitz, nur nicht in den eingeklammerten.

Ardennergau
Caros-gau
Eifelgau
Bitgau
24°
50°
Amel
Thommen
Wampach
Holler
Binsfeld
Dasburg
Daleiden
(Irrhausen)
(Ndr. Üttfeld)
Masthorn)
Winterspelt
Eigelscheid
Elcherath
Jhren
Gr. Langenfeld
Brand-scheid
Schönberg
Amelscheid
Rad-scheid
Ob. Lascheid
Mützenich
Schw.
Urb
Bleialf
Hallenfeld
Ndr. Lascheid
Bucket
Winterscheid
Honrath
Sellerich
Ob. Mehlen
Ndr. Herscheid
Steinmehlen
Weinsfeld
Ndr. Prüm
(Watzerath)
Ellwerath
(Orlenbach)
Pronsfeld
(Winringen)
(Merlscheid)
(Heisdorf)
Reuland
Basel
Feuerscheid
Huscheid
Plütscheid
Halbr
Heilenbach
Schleid
Ober-weiler
Nieder-
Wiersdorf
Oberweiss
Stadl
Birtlingen
Stedem
Metten-dorf
Prüm
Nims
Irrel
Eisenach
Our
Prüm
Trimport
Dahlem
Idenheim
Idesheim
Hosten
Schleidweiler
Zemmer
Föhren
Kyll
Mosel
TRIER
Prüm
Allmuthen?
(Manderfeld)
Ormont
Schlausenbach
Olzheim
Wascheid
Gondenbrett
Hermespand
Sellerich
Willwerath
Reuth
Neuendorf
Dahlem
Baasem
Prüm
Dausfeld
Bassel
Fleringen
Rommersheim
Gies-dorf
Ob. Lauch
Ndr. Lauch
Schönecken
Wetteldorf
Reuland
Wavern
Burbach
Balesfeld
Neidenbach
Seffern
Schleid
Sefferweid
Bickendorf
Nattenheim
Bitburg
Stahl
Mötsch
Metterich
Hüttingen
Pfalzkyll?
Speicher
Wallersheim
Fleringen
Hüttingen
Lissendorf
Birgel
Wiesbaum
Leuders-dorf
Hoffeld
Rodder
Adenau
Barweiler
Die Nürburg
Auel
(Steffeln)
Duppack
Kalen-born
Müllenborn
Gondelsheim
Schwirz-heim
Oos
Büdes-heim
Lissingen
Hinterhausen
Sarresdorf
(Gerolstein)
Pelm
Berlingen
Daun
Kopp
Birresborn
Nied. Ober Hersdorf
Mürlen-bach
Rom
Salm
(Meisburg)
Densborn
(Uschend-scheid)
(St. Johann)
Malbergweich
Malberg
Kilburg
Etteldorf
Wilsecker
Fliessem
Gindorf
Badem
Himmerode
Binsfeld
Salm
Salmrohr
Piesport
Thron
Neu-magen
Trittenheim
Rieveneich
Hetzerath
Clüsserath
Thörnich
Ensch
Longen
Lörsch
Mehring
Quint
Issel
Schweich
Ehrang

Lebenslauf.

Ich, Hans Wohltmann, lutherischen Bekenntnisses, bin der älteste Sohn des Hofbesitzers und Baumeisters Karl Hinrich Wohltmann zu Schwanewede (bei Bremen), Provinz Hannover, und wurde dort am 8. Dezember 1884 geboren. Nach dreijährigem Besuch der Volksschule wurde ich durch Herrn Pastor Wolters aus Meyenburg, jetzt in Mulsum bei Stade, weiter unterrichtet. Herbst 1899 kam ich in die Untertertia des Königlichen Domgymnasiums zu Verden (Aller); Ostern 1905 verliess ich es mit dem Zeugnis der Reife. Die ersten drei Semester liessen mich meine Eltern in Tübingen verbringen. Ich studierte hier Geschichte, Deutsch, Philosophie. Herbst 1906 bezog ich die Leipziger Universität. Statt der Philosophie wählte ich hier die Geographie. Ich nahm teil an den Vorlesungen und Übungen folgender Herren Professoren und Dozenten: Bohnenberger, Busch, Fischer, Goetz, Jakob, Ohr, Spitta in Tübingen und Brandenburg, M. Heinze I, Holz, Jungmann, Lamprecht, Mogk, Partsch, Seeliger, Sievers, Wundt in Leipzig.

Allen Herren bin ich dankbar, besonders aber fühle ich mich Herrn Geheimrat Seeliger verpflichtet.